

CDU-LANDTAGSFRAKTION LANDESHAUS 24105 K I E L

Werner Kalinka, MdL
Innenpolitischer Sprecher

Vorsitzenden
des Innen- und Rechtsausschusses
Thomas Rother, MdL

CDU-Fraktion im
Schleswig-Holsteinischen Landtag

Landeshaus • 24105 Kiel

im Hause

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2475

Telefon 0431-988-1400/-1451
Telefax 0431-988-1404
E-Mail: mail@werner-kalinka.de
Internet: <http://www.cdu.ltsh.de>

Kiel, 06. Juni 2011

Systematisierung der Gemeindeordnung

Sehr geehrter Herr Rother,

anbei übermittle ich eine Ausarbeitung zur Systematisierung der Gemeindeordnung. Ich bitte dieses Thema zu einer der nächsten Sitzungen im Rahmen der Selbstbefassung auf die Tagesordnung zu nehmen.

Dieser Ansatz ist darauf gerichtet, die Gemeindeordnung redaktionell zu überarbeiten, ohne eine Veränderung der wesentlichen Inhalte. Hintergrund ist, dass in den vergangenen Jahren die Änderungen in der Gemeindeordnung überwiegend stückweise durchgeführt wurden, und dass die Gemeindeordnung dadurch an vielen Stellen unübersichtlich geworden ist. Dies liegt sicher auch an dem bekannten Phänomen, dass der Gesetzgeber unter dem zeitlichen Druck vieler Beratungen immer seltener dazu in der Lage war, die notwendigen Änderungen mit einem Blick auf das Ganze anzugehen.

Dies betrifft etwa die Nummerierung von Paragraphen (§§ 16a - 16g, §§ 47a - 47f, §§ 95a - 95p, usw.). Aber auch einzelne Normen sind in der historischen Entwicklung durch das Hinzufügen von Absätzen und Ergänzungen teilweise lang und unübersichtlich geraten. Viele Inhalte des Gesetzes vertragen es auch, in eine neue Gliederung gestellt zu werden.

Mit dem vorgelegten Vorschlag wird der Versuch unternommen, die bisherigen Aussagen der Gemeindeordnung neu zu strukturieren und sie so für den Fachmann wie für den Laien überschaubarer und einfacher lesbar zu machen. Kürzere Paragraphen, treffende Überschriften und eine neue Sortierung der Regelungsgegenstände in Kapiteln, eine kürzere bzw. klarere Sprache sind die methodische Herangehensweisen. Der Vorschlag betrifft die anstehenden Änderungen im Kommunalverfassungsrecht also nicht inhaltlich, sondern wäre ein Vorhaben, das zusätzlich angegangen werden könnte. Es ist auch möglich, die geplanten Neuerungen in diesen Vorschlag zu integrieren.

Damit ersehen werden kann, wo die alten Inhalte in der neuen Fassung stehen, ist am Ende des Entwurfs eine Synopse angefügt.

Der guten Ordnung halber möchte ich noch mitteilen, dass sich unsere Fraktion hierzu fachkundige Unterstützung eingeholt hat, nämlich von Ministerialrat a.D. Dr. Busch. Herr Dr. Busch ist ein Experte auf dem Gebiet des Kommunalrechts, der früher im Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein tätig war und der heute sein wissenschaftliches Interesse auf diese und ähnliche Fragen richtet. Vergleichbare Veröffentlichungen hat er bereits vorgelegt.

Die CDU-Fraktion hat sich für eine solche Systematisierung ausgesprochen. Wir würden uns freuen, wenn auch die anderen Fraktionen dieses – einmal weit über den Tag hinaus angelegte – Anliegen mittragen würden.

Mit freundlichen Grüßen

Werner Holthaus.

Anlage

Stand: 01. Juni 2011
**Entwurf einer Neufassung der Gemeindeordnung für
Schleswig-Holstein**

auf der Grundlage der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57)

§§ 51, 56 und 64 geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 15.6.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 153);

§§ 50 und 57 c geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 15.6.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 165);

§§ 30, 49 und 134 geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 1.2.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 57);

§§ 32a, 46, 47c, 47d und 134 geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 1.2.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 66).

mehrfach geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28. 3. 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 28)

mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.12. 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 278)

mehrfach geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.12. 2006 (GVOBl.-Schl.H. S. 285)

§ 57a geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15.5. 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 271)

§ 90 geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 19. 6. 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 328)

§ 57a geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12. 10. 2007 (GVOBl.-Schl.-H. S. 452)

§§ 77, 95 und 115 geändert sowie § 95 p neu eingefügt durch Art. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 310)

§§ 57 c Abs. 2 und 67 Abs. 4 geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 26.3.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93)

§ 24 geändert durch Art, 8 des Gesetzes vom 17. 12. 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789)

Inhaltsverzeichnis:

Erster Teil

Grundlagen der Gemeindeverfassung und der Selbstverwaltung

1. Abschnitt: Gewährleistung der Selbstverwaltung
 - § 1 Selbstverwaltung
 - § 2 Gebietsbezug
 - § 3 Pflichten und Obliegenheiten des Landes
2. Abschnitt: Aufgaben
 - § 4 Selbstverwaltungsaufgaben
 - § 5 Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung
 - § 6 Finanzierung der Aufgaben
 - § 7 Wirtschaftliche Aufgabenerfüllung
3. Abschnitt: Satzungen
 - § 8 Satzungsbefugnis
 - § 9 Hauptsatzung
 - § 10 Städtebauliche Satzungen
 - § 11 Frühere städtebauliche Satzungen
4. Abschnitt: Grundbegriffe, Repräsentation
 - § 12 Einwohnerinnen und Einwohner, Bürgerinnen und Bürger
 - § 13 Organe der Gemeinde
 - § 14 Repräsentation
5. Abschnitt: Name, Wappen, Flagge und Siegel der Gemeinde
 - § 15 Name
 - § 16 Wappen, Flagge und Siegel
6. Abschnitt: Gemeindegebiet
 - § 17 Gebietsbestand
 - § 18 Gebietsänderung
 - § 19 Verfahren der Gebietsänderung
 - § 20 Gebietsänderungsvertrag
7. Abschnitt: Einwohnerinnen und Einwohner, Bürgerinnen und Bürger
 - Unterabschnitt 1: Unterrichtung, Hilfestellung
 - § 21 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner
 - § 22 Einwohnerversammlung
 - § 23 Einwohnerfragestunde, Anhörung
 - § 24 Hilfe bei Verwaltungsangelegenheiten
 - § 25 Anregungen und Beschwerden

Unterabschnitt 2: Einwohnerantrag, Bürgerentscheid, Bürgerbegehren

- § 26 Einwohnerantrag
- § 27 Statthaftigkeit des Bürgerentscheids
- § 28 Bürgerbegehren
- § 29 Durchführung des Bürgerentscheids

8. Abschnitt: Öffentliche Einrichtungen

- § 30 Schaffung von öffentlichen Einrichtungen
- § 31 Nutzung öffentlicher Einrichtungen
- § 32 Anschluss- und Benutzungszwang

9. Abschnitt: Ehrenamt, ehrenamtliche Tätigkeit

- § 33 Verpflichtung zur Übernahme
- § 34 Ablehnungsgründe
- § 35 Abberufung
- § 36 Pflichten
- § 37 Aussagegenehmigung
- § 38 Ausschlussgründe
- § 39 Ausschlussverfahren
- § 40 Treuepflicht
- § 41 Entschädigungen
- § 42 Ersatz für Sachschäden, Zuwendungen
- § 43 Kündigungsschutz, Freizeitgewährung
- § 44 Vertretung der Gemeinde in Vereinigungen
- § 45 Ehrenbürgerrecht

Zweiter Teil

Gemeindevertretung

1. Abschnitt: Aufgaben und Zuständigkeiten

- § 46 Entscheidungsbefugnis und Übertragung von Entscheidungen
- § 47 Unterrichtung
- § 48 Beamtenrechtliche Aufgaben, Bezeichnung
- § 49 Vorbehaltene Aufgaben
- § 50 Zuständigkeit bei Interessenwiderstreit

2. Abschnitt: Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung

- § 51 Zusammensetzung und Wahl der Gemeindevertretung
- § 52 Unvereinbarkeit

3. Abschnitt: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 53 Freies Mandat
- § 54 Besondere Rechte und Pflichten
- § 55 Kontrollrecht
- § 56 Fraktionen
- § 57 Bürgerliche Mitglieder in den Fraktionen
- § 58 Ausscheiden aus einer Fraktion

4. Abschnitt: Vorsitz in der Gemeindevertretung

- § 59 Wahl, Wahlleitung
- § 60 Wahlverfahren, Vorschlagsrecht
- § 61 Stellvertretung
- § 62 Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters
- § 63 Bezeichnung
- § 64 Verpflichtung, Einführung
- § 65 Gerichtliche Vertretung
- § 66 Tätigkeitsdauer

5. Abschnitt: Geschäftsgang, Sitzungen

- § 67 Geschäftsordnung
- § 68 Einberufung
- § 69 Ladungsfrist
- § 70 Tagesordnung
- § 71 Aussetzung von Entscheidungen
- § 72 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 73 Rechte und Pflichten der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in den Sitzungen der Gemeindevertretung
- § 74 Verhandlungsleitung
- § 75 Ordnung in den Sitzungen
- § 76 Niederschrift

6. Abschnitt: Beschlüsse der Gemeindevertretung

Unterabschnitt 1: Beschlussfähigkeit

- § 77 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- § 78 Sonderfälle
- § 79 Beschlussfähigkeit bei erneuter Befassung

Unterabschnitt 2: Beschlussfassung, Wahlen, Abberufung

- § 80 Beschlussfassung
- § 81 Wahlen durch die Gemeindevertretung
- § 82 Abberufung durch die Gemeindevertretung

7. Abschnitt: Rechtliche Maßnahmen gegen die Gemeindevertretung

- § 83 Widerspruch gegen Beschlüsse der Gemeindevertretung
- § 84 Auflösung der Gemeindevertretung

8. Abschnitt: Ausschüsse

Unterabschnitt 1: Aufgaben und Besetzung der Ausschüsse

- § 85 Aufgaben, Einrichtung und Tätigkeitsdauer der Ausschüsse
- § 86 Freies Mandat
- § 87 Bürgerliche Mitglieder
- § 88 Wahl der Ausschussmitglieder
- § 88 a Beratende Ausschussmitglieder
- § 89 Stellvertretende Ausschussmitglieder
- § 90 Neubesetzung der Wahlstellen

Unterabschnitt 2: Vorsitz

- § 91 Wahl der Vorsitzenden
- § 92 Wahl bei Freiwerden einer Wahlstelle
- § 93 Stellvertretene Vorsitzende

Unterabschnitt 3: Sitzungen der Ausschüsse

- § 94 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 95 Teilnahmerechte
- § 96 Rechte und Pflichten der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in den Sitzungen der Ausschüsse

Unterabschnitt 4: Geschäftsgang, Geschäftsordnung, Widerspruch

- § 97 Geltung der Gemeindeordnung
- § 98 Geschäftsordnung
- § 99 Widerspruch gegen Ausschussbeschlüsse

9. Abschnitt: Hauptausschuss

- § 100 Einrichtung des Hauptausschusses
- § 101 Aufgaben des Hauptausschusses
- § 102 Berichtswesen

10. Abschnitt: Ortsteile, Beiräte, Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Unterabschnitt 1: Ortsteilverfassung

- § 103 Ortsteile
- § 104 Ortsbeirat, Mitglieder des Ortsbeirats
- § 105 Wahl des Ortsbeirats
- § 106 Sitzungen des Ortsbeirats
- § 107 Informations- und Teilnahmerechte des Ortsbeirats
- § 108 Übertragung von Entscheidungen, Ehrenbeamte
- § 109 Anwendung der Gemeindeordnung

Unterabschnitt 2: Sonstige Beiräte; Kinder und Jugendliche

- § 110 Sonstige Beiräte
- § 111 Stellung der sonstigen Beiräte

§ 112 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Dritter Teil

Leitung der Gemeindeverwaltung

1. Abschnitt: Einteilung in Gemeindearten

- § 113 Gemeindearten
- § 114 Ehrenamtlich und hauptamtlich verwaltete Gemeinden
- § 115 Übergangsvorschrift
- § 116 Städte und Stadtrecht
- § 117 Hauptamtlich und ehrenamtlich verwaltete Städte

2. Abschnitt: Bürgermeisterin oder Bürgermeister von ehrenamtlich verwalteten Gemeinden

Unterabschnitt 1: Rechtsstellung, Wahl, Stellvertretung

- § 118 Rechtsstellung
- § 119 Wahl
- § 120 Stichwahl bei mehreren Bewerberinnen oder Bewerbern
- § 121 Wiederholung der Wahl bei Einzelbewerberinnen oder -
bewerbern
- § 122 Ehrenbeamter, Amtsdauer
- § 123 Stellvertretung
- § 124 Vereidigung

Unterabschnitt 2: Aufgaben und Befugnisse

- § 125 Aufgaben
- § 126 Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung
- § 127 Eilentscheidungen
- § 128 Dienstrechtliche Aufgaben
- § 129 Gesetzliche Vertretung

Unterabschnitt 3: Kleinstgemeinden, ehrenamtlich verwaltete Städte

- § 130 Gemeindeversammlung
- § 131 Ehrenamtlich verwaltete Städte

3. Abschnitt: Bürgermeisterin oder Bürgermeister von hauptamtlich verwalteten Gemeinden und Städten

- § 132 Geltungsbereich des Abschnitts

Unterabschnitt 1: Wahl, Rechtsstellung

- § 133 Wahlgrundsätze, Wählbarkeit, Amtszeit
- § 134 Zeitpunkt der Wahl, Stellenausschreibung, Freistellung von der
Wahl
- § 135 Wahlverfahren
- § 136 Ernennung

- § 137 Weiterführung des Amtes
- § 138 Abwahl
- § 139 Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters von Gemeinden und von Städten ohne Stadträtinnen oder Stadträte
- § 140 Vereidigung

Unterabschnitt 2: Aufgaben und Befugnisse

- § 141 Allgemeine Aufgaben
- § 142 Regelaufgaben
- § 143 Dienstrechtliche Aufgaben und Befugnisse ohne Stadträtinnen und Stadträte
- § 145 Entsprechende Anwendung von Vorschriften

4. Abschnitt: Besondere Regelungen für Städte

- § 146 Besondere Bezeichnungen
- § 147 Stadträtinnen und Stadträte
- § 148 Wahl, Wählbarkeit, Rechtsstellung und Aufgaben der Stadträtinnen und Stadträte
- § 149 Zeitpunkt der Wahl, Stellenausschreibung
- § 150 Weiterführung des Amtes
- § 151 Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in Städten mit Stadträtinnen oder Stadträten
- § 152 Verwaltungsgliederung in Städten mit Stadträtinnen oder Stadträten

ten

5. Abschnitt : Gleichstellungsbeauftragte

- § 153 Bestellung
- § 154 Rechtsstellung
- § 155 Widerruf der Bestellung
- § 156 Widerspruchsrecht

Vierter Teil

Haushaltswirtschaft

1. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften

- § 157 Allgemeine Haushaltsgrundsätze
- § 158 Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung
- § 159 Haushaltsjahr

2. Abschnitt: Haushaltswirtschaft mit kameraler Buchführung

Unterabschnitt 1: Haushaltssatzung, Haushaltsplan und Finanzplanung

- § 160 Haushaltssatzung
- § 161 Haushaltsplan
- § 162 Finanzplanung
- § 163 Erlass der Haushaltssatzung
- § 164 Nachtragssatzung

Unterabschnitt 2: Haushaltsführung

- § 165 Vorläufige Haushaltsführung
- § 166 Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben
- § 167 Verpflichtungsermächtigungen

Unterabschnitt 3: Kredite

- § 168 Kreditaufnahme
- § 169 Kreditgenehmigung
- § 170 Kreditsicherheiten
- § 171 Sicherheiten und Gewährleistung für Dritte
- § 172 Kassenkredite

Unterabschnitt 4: Gemeindevermögen

- § 173 Erwerb und Verwaltung von Vermögen
- § 174 Veräußerung von Vermögen

Unterabschnitt 5: Kassen- und Rechnungsführung

- § 175 Gemeindekasse
- § 176 Übertragung und Automation von Kassengeschäften
- § 177 Jahresrechnung
- § 178 Prüfung der Jahresrechnung

3. Abschnitt: Haushaltswirtschaft mit doppelter Buchführung

Unterabschnitt 1: Haushaltssatzung, Haushaltsplan und Finanzplanung

- § 179 Haushaltssatzung
- § 180 Haushaltsplan
- § 181 Mittelfristige Ergebnis und Finanzplanung
- § 182 Nachtragssatzung

Unterabschnitt 2: Haushaltsführung

- § 183 Vorläufige Haushaltsführung
- § 184 Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
- § 185 Verpflichtungsermächtigungen

Unterabschnitt 3: Kredite

- § 186 Kreditaufnahme
- § 187 Kreditgenehmigung
- § 188 Kreditsicherheiten
- § 189 Sicherheiten und Gewährleistung für Dritte
- § 190 Kassenkredite

Unterabschnitt 4: Gemeindevermögen

- § 191 Vermögen

Unterabschnitt 5: Finanzbuchhaltung

- § 192 Einrichtung und Besetzung der Finanzbuchhaltung
- § 193 Übertragung von Aufgaben der Finanzbuchhaltung

Unterabschnitt 6: Abschlüsse

- § 194 Jahresabschluss
- § 195 Prüfung des Jahresabschlusses
- § 196 Gesamtabchluss

Unterabschnitt 7: Übergangsregelung

- § 197 Übergangsregelung

4. Abschnitt: Sondervermögen, Treuhandvermögen

- § 198 Nichtrechtsfähige örtliche Stiftungen
- § 199 Sonstiges Sondervermögen
- § 200 Treuhandvermögen
- § 201 Sonderkassen, Sonderfinanzbuchhaltungen

Fünfter Teil:

Wirtschaftliche Betätigung und privatrechtliche Beteiligung der Gemeinde

Abschnitt 1: Wirtschaftliche Unternehmen

- § 202 Voraussetzungen der Trägerschaft wirtschaftlicher Unternehmen
- § 203 Wirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebiets
- § 204 Besondere Unternehmen und Einrichtungen
- § 205 Bankunternehmen und Sparkassen

Abschnitt 2: Beteiligung an Gesellschaften und privatrechtlichen Vereinigungen

- § 206 Voraussetzungen der Beteiligung
- § 207 Pflichten der Gemeinde bei Mehrheitsbeteiligungen
- § 208 Bindung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde
- § 209 Veräußerung von wirtschaftlichen Unternehmen, Einrichtungen und Beteiligungen
- § 210 Vertretung der Gemeinde in Gesellschaften
- § 211 Beteiligung an einer privatrechtlichen Vereinigung

Abschnitt 3: Eigenbetriebe und Kommunalunternehmen

- § 212 Eigenbetriebe
- § 213 Gründung von Kommunalunternehmen
- § 214 Satzung des Kommunalunternehmens
- § 215 Aufgabenübertragung und -erfüllung
- § 216 Entsprechende Anwendung von Vorschriften

Abschnitt 4: Verhaltens- und Anzeigepflichten

- § 217 Wirtschaftsgrundsätze
- § 218 Verbot des Monopolmissbrauchs
- § 219 Anzeige
- § 220 Wirksamkeit von Rechtsgeschäften

Sechster Teil **Örtliche Prüfung**

- § 221 Einrichtung eines Rechnungsprüfungsamtes
- § 222 Stellung des Rechnungsprüfungsamtes
- § 223 Leiterin oder Leiter des Rechnungsprüfungsamtes
- § 224 Ausschließung in Bezug auf die Leiterin oder den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes
- § 225 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

Siebenter Teil **Aufsicht**

- § 226 Kommunalaufsicht
- § 227 Kommunalaufsichtsbehörden
- § 228 Auskunftrecht
- § 229 Beanstandungsrecht, einstweilige Anordnung
- § 230 Anordnungsrecht
- § 231 Maßnahmen gegen die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister
- § 232 Ersatzvornahme
- § 233 Bestellung von Beauftragten
- § 234 Schutzvorschrift
- § 235 Zwangsvollstreckung und Insolvenz

Achter Teil

Schlussvorschriften

- § 236 Beteiligungsrechte
- § 237 Einwohnerzahl
- § 238 Ordnungswidrigkeiten
- § 239 Durchführungsbestimmungen
- § 240 Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung (Experimentierklausel)

Erster Teil

Grundlagen der Gemeindeverfassung und der Selbstverwaltung

1. Abschnitt

Gewährleistung der Selbstverwaltung

§ 1

Selbstverwaltung

(1) ¹Den Gemeinden wird das Recht der freien Selbstverwaltung in den eigenen Angelegenheiten als eines der Grundrechte demokratischer Staatsgestaltung gewährleistet. ²Sie haben das Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner zu fördern. ³Sie handeln zugleich in Verantwortung für die zukünftigen Generationen.

(2) Eingriffe in die Rechte der Gemeinden sind nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zulässig.

§ 2

Gebietsbezug

(1) Die Gemeinden sind Gebietskörperschaften.

(2) Das Gebiet der Gemeinde soll so bemessen sein, dass die örtliche Verbundenheit der Einwohnerinnen und Einwohner gewahrt wird und die Leistungsfähigkeit der Gemeinde gesichert ist.

§ 3

Pflichten und Obliegenheiten des Landes

Das Land schützt die Gemeinden in ihren Rechten und sichert die Erfüllung ihrer Pflichten.

2. Abschnitt

Aufgaben

§ 4

Selbstverwaltungsaufgaben

(1) Die Gemeinden sind berechtigt und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben in eigener Verantwortung zu erfüllen, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

(2) ¹Die Gemeinden können durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Verordnung zur Erfüllung einzelner Aufgaben verpflichtet werden. ²Im Übrigen sind die Gemeinden nicht verpflichtet, öffentliche Aufgaben selbst zu erfüllen, wenn diese ebenso gut auf andere Weise, insbesondere durch Private, erfüllt werden.

(3) Bevor die Gemeinde eine öffentliche Aufgabe übernimmt, die zu erfüllen sie nicht gesetzlich verpflichtet ist, hat sie zu prüfen, ob die Aufgabe nicht ebenso gut auf andere Weise, insbesondere durch Private, erfüllt werden kann.

(4) Die Kreise können Aufgaben der kreisangehörigen Gemeinden nur nach Maßgabe der Kreisordnung in ihre ausschließliche Zuständigkeit übernehmen.

§ 5

Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung

(1) Den Gemeinden können durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Verordnung Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden.

(2) Soweit Gemeinden Träger von Aufgaben der Verteidigung sind, haben ihre Behörden die für die Behörden des Landes geltenden Vorschriften über die Geheimhaltung zu befolgen.

§ 6

Finanzierung der Aufgaben

¹Die Gemeinden haben die zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Mittel aus eigenen Finanzmitteln aufzubringen. ²Soweit die eigenen Finanzquellen nicht ausreichen, regelt das Land den Finanzausgleich unter Berücksichtigung der Steuerkraft und des notwendigen Ausgabebedarfs der Gemeinden.

§ 7

Wirtschaftliche Aufgabenerfüllung

(1) Die Gemeinden haben ihr Vermögen und ihre Einkünfte nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwalten und eine wirksame und kostengünstige Aufgabenerfüllung sicherzustellen.

(2) Die Gemeinde hat das Recht, sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter zu bedienen.

3. Abschnitt Satzungen

§ 8

Satzungsbefugnis

(1) Die Gemeinden können ihre Angelegenheiten durch Satzungen regeln, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen.

(2) Satzungen werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ausfertigt.

§ 9

Hauptsatzung

¹Die Gemeinden haben eine Hauptsatzung zu erlassen. ²Diese bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. ³Die Kommunalaufsichtsbehörde kann die Genehmigung auf Teile der Hauptsatzung beschränken

§ 10

Städtebauliche Satzungen

(1) ¹Ist eine Bebauungsplansatzung oder eine sonstige städtebauliche Satzung nach dem Baugesetzbuch oder nach dem Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist. ²Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung verletzt worden sind.

(2) Die Rechtswirkungen nach Absatz 1 Satz 1 treten nur ein, wenn auf sie bei der Bekanntmachung hingewiesen worden ist.

§ 11

Frühere städtebauliche Satzungen

¹§ 10 gilt entsprechend für Bebauungsplansatzungen und sonstige städtebauliche Satzungen nach dem Baugesetzbuch oder nach dem Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch, die vor dem 1. April 1996 erlassen worden sind. ²An die Stelle der Jahresfrist nach § 10 Abs. 1 Satz 1 tritt eine Frist, die am 30. September 1997 endet. ³Eines Hinweises nach § 10 Abs. 2 bedarf es nicht.

4. Abschnitt

Grundbegriffe, Repräsentation

§ 12

Einwohnerinnen und Einwohner, Bürgerinnen und Bürger

(1) Einwohnerin oder Einwohner ist, wer in der Gemeinde wohnt.

(2) ¹Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde sind die zur Gemeindevertretung wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner. ²Die Bürgerrechte ruhen, solange die Bürgerin oder der Bürger in der Ausübung des Wahlrechts behindert ist.

§ 13

Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind die Gemeindevertretung und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, in Städten die Stadtvertretung und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

§ 14

Vertretung der Gemeinde bei öffentlichen Anlässen (Repräsentation)

¹Bei öffentlichen Anlässen wird die Gemeinde durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister vertreten, die ihr Auftreten für die Gemeinde im Einzelfall miteinander abstimmen. ²Das Nähere kann die Hauptsatzung regeln.

5. Abschnitt

Name, Wappen, Flagge und Siegel der Gemeinde

§ 15

Name

- (1) ¹Die Gemeinden führen ihre bisherigen Namen. ²Eine neu gebildete Gemeinde bestimmt ihren Namen.
- (2) Eine Gemeinde kann ihren Namen ändern; der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter.
- (3) ¹Die Gemeinden können überkommene Bezeichnungen weiterführen. ²Ist eine Gemeinde oder einer ihrer Ortsteile als Heilbad, Seeheilbad oder Kneipp-Heilbad anerkannt, so kann sie ihrem Namen oder dem des anerkannten Ortsteils die Bezeichnung Bad beifügen; sie oder der Ortsteil verliert die Bezeichnung mit dem Widerruf der Anerkennung.
- (4) Die Stadt Kiel führt die Bezeichnung Landeshauptstadt.

§ 16

Wappen, Flagge und Siegel

- (1) Die Gemeinden führen Dienstsiegel.
- (2) ¹Die Gemeinden führen ihre bisherigen Wappen und Flaggen. ²Vor der Entscheidung nach § 49 Abs. 1 Nr. 7 hat die Gemeinde hinsichtlich der Gestaltung das Benehmen mit dem Landesarchiv Schleswig-Holstein herzustellen.
- (3) Gemeinden, die zur Führung eines Wappens berechtigt sind, führen dieses in ihrem Dienstsiegel.

6. Abschnitt

Gemeindegebiet

§ 17

Gebietsbestand

- (1) ¹Die Gemeinden bleiben in ihrem bisherigen Gebietsbestand bestehen. ²Grenzstreitigkeiten entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde.
- (2) Jedes Grundstück soll zu einer Gemeinde gehören.

§ 18

Gebietsänderung

- (1) Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Gemeindegrenzen geändert und Gemeinden aufgelöst oder neu gebildet werden.
- (2) Wird ein Gemeindegebiet unter Fortbestand der Gemeinde erweitert, bewirkt dies unmittelbar die Änderung von Kreis- und Amtsgrenzen.

§ 19

Verfahren der Gebietsänderung

- (1) ¹Gebietsänderungen können nach Anhörung der betroffenen Gemeinden sowie des Kreises und des Amtes, dem die Gemeinden angehören, durch Gesetz oder Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde ausgesprochen werden. ²Sind Gemeinden verschiedener Kreise betroffen, entscheidet als Kommunalaufsichtsbehörde das Innenministerium.
- (2) ¹Gebietsänderungen durch Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde sind nur zulässig, wenn die betroffenen Gemeinden einverstanden sind. ²Bewirkt die Entscheidung die Änderung von Kreisgrenzen, müssen auch die betroffenen Kreise einverstanden sein.
- (3) Will eine Gemeinde Verhandlungen über eine Gebietsänderung aufnehmen, so hat sie die Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Die Kommunalaufsichtsbehörde gibt die Gebietsänderung nach Absatz 2 im Amtsblatt für Schleswig-Holstein öffentlich bekannt.

§ 20

Gebietsänderungsvertrag

- (1) ¹Die Gemeinden regeln die näheren Bedingungen der Gebietsänderung durch Gebietsänderungsvertrag. ²Dieser muss insbesondere die Geltung von Gemeindegesetzen nach § 70 des Landesverwaltungsgesetzes und die Auseinandersetzung festlegen.
- (2) ¹Der Gebietsänderungsvertrag nach Absatz 1 begründet unmittelbar Rechte und Pflichten der Gemeinden und bewirkt den Übergang, die Beschränkung oder die Aufhebung von dinglichen Rechten. ²Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, das Grundbuch, das Wasserbuch und andere öffentliche Bücher zu berichtigen.
- (3) Die durch die Gebietsänderung erforderlichen Rechtshandlungen sind frei von öffentlichen Abgaben und Verwaltungskosten.

7. Abschnitt Einwohnerinnen und Einwohner, Bürgerinnen und Bürger

Unterabschnitt 1 Unterrichtung, Hilfestellung

§ 21

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Gemeinde muss die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft unterrichten und fördert das Interesse an der Selbstverwaltung.
- (2) ¹Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen unterrichtet werden. ²Sofern dafür ein besonderes Bedürfnis besteht, soll den Einwohnerinnen und Einwohnern allgemein Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. ³Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.
- (3) ¹Die Unterrichtung kann in den Fällen, in denen die Gemeindevertretung oder ein Ausschuss entschieden hat, durch die Person erfolgen, die jeweils den Vorsitz hat. ²In allen anderen Fällen unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
- (4) Die Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner nach dem Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein (Informationsfreiheitsgesetz) bleiben unberührt.

§ 22

Einwohnerversammlung

- (1) ¹Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Gemeinde kann eine Versammlung von Einwohnerinnen und Einwohnern einberufen werden. ²Sie muss einberufen werden, wenn die Gemeindevertretung dies beschließt.
- (2) ¹Die Einberufung und Leitung der Einwohnerversammlung obliegt der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung. ²Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nimmt an der Versammlung teil; ihr oder ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (3) Versammlungen von Einwohnerinnen und Einwohnern können auf Teile des Gemeindegebiets beschränkt werden.
- (4) Vorschläge und Anregungen der Versammlung von Einwohnerinnen und Einwohnern müssen in einer angemessenen Frist von den zuständigen Organen der Gemeinde behandelt werden.
- (5) Das Nähere regelt die Hauptsatzung.

§ 23

Einwohnerfragestunde, Anhörung

- (1) ¹Die Gemeindevertretung muss bei öffentlichen Sitzungen Einwohnerinnen und Einwohnern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, die Möglichkeit ein-

räumen, Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. ²Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung.

(2) Die Ausschüsse können in ihren Sitzungen ebenfalls eine Einwohnerfragestunde durchführen.

(3) ¹Die Gemeindevertretung kann beschließen, Sachkundige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören. ²An der Beratung und Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung dürfen sie nicht teilnehmen.

(4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 24

Hilfe bei Verwaltungsangelegenheiten

¹Die Gemeinden beraten im Rahmen ihrer rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten die Einwohnerinnen und Einwohner und sind bei der Antragstellung für Verwaltungsverfahren behilflich, auch wenn für deren Durchführung eine andere Behörde zuständig ist. ²Zur Rechtsberatung in fremden Angelegenheiten sind die Gemeinden nicht berechtigt.

§ 25

Anregungen und Beschwerden

¹Die Einwohnerinnen und Einwohner haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Gemeindevertretung zu wenden. ²Die Zuständigkeiten der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt. ³Antragstellerinnen und Antragsteller sind über die Stellungnahme der Gemeindevertretung zu unterrichten.

Unterabschnitt 2

Einwohnerantrag, Bürgerentscheid, Bürgerbegehren

§ 26

Einwohnerantrag

(1) Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, dass die Gemeindevertretung oder im Fall der Übertragung nach § 46 Abs. 2 der zuständige Ausschuss bestimmte ihr oder ihm obliegende Selbstverwaltungsaufgaben berät und entscheidet.

(2) ¹Der Antrag von Einwohnerinnen und Einwohnern muss schriftlich eingereicht werden. ²Er muss ein bestimmtes Begehren sowie eine Begründung enthalten. ³Jeder Antrag muss bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten; diese sind von der Gemeindevertretung oder von dem zuständigen Ausschuss zu hören.

(3) Der Antrag muss von mindestens 5 % der Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

(4) Der Antrag braucht nicht beraten und entschieden zu werden, wenn in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein zulässiger Antrag gestellt worden ist.

(5) ¹Über die Zulässigkeit des Antrags von Einwohnerinnen und Einwohnern entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde. ²Zulässige Anträge hat die Gemeindevertretung oder der zuständige Ausschuss unverzüglich zu beraten und zu entscheiden.

§ 27

Statthaftigkeit des Bürgerentscheids

(1) Die Gemeindevertretung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter beschließen, dass Bürgerinnen und Bürger über wichtige Selbstverwaltungsaufgaben selbst entscheiden (Bürgerentscheid).

(2) Ein Bürgerentscheid findet ferner aufgrund eines zulässigen Bürgerbegehrens (§ 28) statt.

(3) Wichtige Selbstverwaltungsaufgaben sind insbesondere:

1. die Übernahme neuer Aufgaben, die zu erfüllen die Gemeinde nicht gesetzlich verpflichtet ist,
2. die Errichtung, wesentliche Erweiterung und die Auflösung einer öffentlichen Einrichtung, die den Einwohnerinnen und Einwohnern zu dienen bestimmt ist,
3. die Mitgliedschaft in Zweckverbänden, die Träger von Aufgaben nach Nummer 2 sind,
4. die Gebietsänderungen.

(4) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über

1. Selbstverwaltungsaufgaben, die zu erfüllen die Gemeinde nach § 4 Abs. 2 Satz 1 verpflichtet ist, soweit ihr nicht ein Entscheidungsspielraum zusteht,
2. Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes die Gemeindevertretung entscheidet (§ 49),
3. die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sowie die kommunalen Abgaben und die privatrechtlichen Entgelte,
4. die Jahresrechnung oder den Jahresabschluss der Gemeinde und den Jahresabschluss der Eigenbetriebe,
5. die Hauptsatzung,
6. die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen,
7. die Rechtsverhältnisse der Gemeindevertreterinnen und -vertreter, der kommunalen Wahlbeamtinnen und -beamten und der Beamtinnen und der Beschäftigten
8. die innere Organisation der Gemeindeverwaltung,
9. Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren.

§ 28

Bürgerbegehren

- (1) ¹Über wichtige Selbstverwaltungsaufgaben können die Bürgerinnen und Bürger einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). ²Ein Bürgerbegehren darf nur Selbstverwaltungsaufgaben zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten zwei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchgeführt worden ist.
- (2) Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss der Gemeindevertretung oder eine Entscheidung, die aufgrund einer Übertragung nach § 46 Abs. 2 durch den zuständigen Ausschuss getroffen wurde, muss es innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe des Beschlusses oder der Entscheidung eingereicht sein.
- (3) ¹Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden und die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung sowie einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. ²Das Bürgerbegehren muss bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.
- (4) Das Bürgerbegehren muss von mindestens 10 % der Bürgerinnen und Bürger unterzeichnet sein.
- (5) ¹Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde. ²Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, darf bis zur Durchführung des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt bestehen rechtliche Verpflichtungen der Gemeinde hierzu.
- (6) ¹Der Bürgerentscheid entfällt, wenn die Gemeindevertretung oder der zuständige Ausschuss die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahmen in unveränderter Form oder in einer Form beschließt, die von den benannten Vertretungsberechtigten gebilligt wird. ²Dieser Beschluss kann innerhalb von zwei Jahren nur durch einen Bürgerentscheid nach § 27 Abs. 1 abgeändert werden.

§ 29

Durchführung des Bürgerentscheids

- (1) Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, muss die Gemeinde den Bürgerinnen und Bürgern die Standpunkte und Begründungen der Gemeindevertretung oder des zuständigen Ausschusses und der Antragstellenden des Bürgerentscheids in gleichem Umfang schriftlich darlegen.
- (2) ¹Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 % der Stimmberechtigten beträgt. ²Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. ³Ist die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat die Gemeindevertretung oder der zuständige Ausschuss die Angelegenheit zu entscheiden.

(3) ¹Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines endgültigen Beschlusses der Gemeindevertretung oder des zuständigen Ausschusses. ²Er kann innerhalb von zwei Jahren nur durch einen Bürgerentscheid nach § 27 Abs. 1 abgeändert werden.

8. Abschnitt

Öffentliche Einrichtungen

§ 30

Schaffung von öffentlichen Einrichtungen

Die Gemeinde schafft in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Einrichtungen, die für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner erforderlich sind.

§ 31

Benutzung öffentlicher Einrichtungen

(1) ¹Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde sind im Rahmen der bestehenden Vorschriften berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen. ²Sie sind verpflichtet, die Lasten zu tragen, die sich aus ihrer Zugehörigkeit zu der Gemeinde ergeben.

(2) ¹Grundbesitzerinnen und -besitzer und Gewerbetreibende, die nicht in der Gemeinde wohnen, sind in gleicher Weise berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen zu benutzen, die in der Gemeinde für Grundbesitzerinnen und -besitzer und Gewerbetreibende bestehen. ²Sie sind verpflichtet, für ihren Grundbesitz oder Gewerbebetrieb im Gemeindegebiet zu den Gemeindelasten beizutragen.

(3) Diese Vorschriften gelten entsprechend für juristische Personen und für Personenvereinigungen.

§ 32

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Gemeinde kann bei dringendem öffentlichen Bedürfnis durch Satzung für die Grundstücke ihres Gebiets den Anschluss an die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung, die Abfallentsorgung, die Versorgung mit Fernwärme, die Straßenreinigung und ähnliche der Gesundheit und dem Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens dienende öffentliche Einrichtungen (Anschlusszwang) und die Benutzung dieser Einrichtungen und der Schlachthöfe (Benutzungszwang) vorschreiben.

(2) ¹Die Satzung kann Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang zulassen. ²Sie kann den Zwang auch auf bestimmte Teile des Gemeindegebiets und auf bestimmte Gruppen von Grundstücken oder Personen beschränken.

(3) ¹Die Satzung kann bestimmen, dass der Gemeinde und ihren Beauftragten zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit Zutritt zu den Schlachthöfen, den öffentlichen Einrichtungen und den dem Anschluss dienen-

den Anlagen zu gewähren ist. ²Für diese Maßnahmen wird das Recht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

(4) ¹Die Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang für Grundstücke zur Versorgung mit Fernwärme kann Ausnahmen vorsehen für Grundstücke mit Heizungsanlagen, die einen immissionsfreien Betrieb gewährleisten. ²Die Satzung soll zum Ausgleich sozialer oder wirtschaftlicher Härten angemessene Übergangsfristen enthalten.

9. Abschnitt

Ehrenamt, ehrenamtliche Tätigkeit

§ 33

Verpflichtung zur Übernahme

¹Bürgerinnen und Bürger sind verpflichtet, Ehrenämter und ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde zu übernehmen und auszuüben. ²Einwohnerinnen und Einwohnern soll dies ermöglicht werden; in einem solchen Fall sind für sie die für das Ehrenamt und die ehrenamtliche Tätigkeit von Bürgerinnen und Bürgern geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 34

Ablehnungsgründe

(1) ¹Bürgerinnen und Bürger können die Übernahme eines Ehrenamts oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit ablehnen oder ihre Abberufung verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Gemeindevertretung; sie kann die Entscheidung übertragen.

(2) Als wichtiger Grund im Sinne des Absatzes 1 gilt besonders, wenn die Bürgerin oder der Bürger

1. bereits mehrere öffentliche Ehrenämter innehat,
2. ein geistliches Amt verwaltet,
3. ein öffentliches Amt verwaltet, soweit die Anstellungsbehörde feststellt, dass das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit mit ihren oder seinen Dienstpflichten nicht vereinbar ist,
4. schon sechs Jahre als Mitglied der Gemeindevertretung tätig war oder ein öffentliches Ehrenamt ausgeübt hat,
5. bereits mehrere Vormundschaften, Pflegschaften oder Betreuungen führt,
6. häufig oder langdauernd von der Gemeinde geschäftlich abwesend ist,
7. anhaltend krank ist,
8. mindestens 80 Jahre alt ist,
9. durch die Ausübung des Ehrenamts oder der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Fürsorge für den Haushalt der Familie besonders belastet wird.

§ 35

Abberufung

- (1) ¹Ehrenbeamtinnen und -beamte und ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger können abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die betreffende Person
1. ihre Pflicht gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen hat oder
 2. ihre Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann.
- (2) Wer abberufen wird, scheidet aus dem Ehrenamt oder der ehrenamtlichen Tätigkeit aus. Die §§ 44 und 82 bleiben unberührt.

§ 36

Pflichten

- (1) ¹Ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger haben ihre Tätigkeit gewissenhaft und unparteiisch auszuüben. ²Bei Übernahme ihrer Aufgaben sind sie zur gewissenhaften und unparteiischen Tätigkeit und zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ³Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (2) ¹Ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger haben, auch nach Beendigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit, über die ihnen bei dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. ²Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 37

Aussagegenehmigung

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger dürfen ohne Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.
- (2) Die Genehmigung, als Zeugin oder Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes, eines Landes oder eines anderen Trägers der öffentlichen Verwaltung Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.
- (3) ¹Sind ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger Beteiligte in einem gerichtlichen Verfahren oder soll ihr Vorbringen der Wahrnehmung ihrer berechtigten Interessen dienen, so darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn ein zwingendes öffentliches Interesse dies erfordert. ²Wird sie versagt, so ist ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern der Schutz zu gewähren, den die öffentlichen Interessen zulassen.

§ 38

Ausschließungsgründe

(1) Ehrenbeamtinnen und -beamte oder ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger dürfen in einer Angelegenheit nicht ehrenamtlich tätig werden, wenn die Tätigkeit oder die Entscheidung in der Angelegenheit

1. ihnen selbst,
2. ihren Ehegattinnen oder Ehegatten,
3. ihren Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266),
4. ihren Verwandten bis zum dritten Grade,
5. ihren Verschwägerten bis zum zweiten Grade, so lange wie die die Schwägerschaft begründende Ehe besteht, oder
6. einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(2) Das Verbot ehrenamtlicher Tätigkeit nach Absatz 1 gilt auch für Personen, die

1. in anderer als amtlicher Eigenschaft sowie außerhalb ihrer Tätigkeit als Ehrenbeamtin oder -beamter oder ehrenamtlich Tätige in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben haben,
2. bei einer natürlichen oder juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder einer Vereinigung, die ein besonderes persönliches oder wirtschaftliches Interesse an der Erledigung der Angelegenheit hat, gegen Entgelt beschäftigt sind,
3. als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines vergleichbaren Organs einer juristischen Person oder eines nicht rechtsfähigen Vereins tätig sind, die oder der ein besonderes persönliches oder wirtschaftliches Interesse an der Erledigung der Angelegenheit hat, es sei denn, die Personen gehören diesem Organ als Vertreterinnen oder Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde an, oder
4. Gesellschafterinnen oder Gesellschafter einer Kapital- oder Personengesellschaft sind, die ein besonderes persönliches oder wirtschaftliches Interesse an der Erledigung der Angelegenheit hat.

(3) Absätze 1 und 2 gelten nicht

1. wenn der Vorteil oder Nachteil nur darauf beruht, dass eine Person einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden,
2. für Wahlen und Abberufungen und
3. für andere Beschlüsse, mit denen ein Kollegialorgan eine Person aus seiner Mitte auswählt und entsendet.

§ 39

Ausschließungsverfahren

(1) ¹Personen, die nach § 38 Abs. 1 und 2 ausgeschlossen sein können, sind verpflichtet, dies mitzuteilen. ²Ob die Voraussetzungen einer Ausschließung vorliegen, entscheidet im Streitfall die Gemeindevertretung; sie kann die Ent-

scheidung übertragen. ³Die Betroffenen müssen bei der Beratung und Entscheidung über die Befangenheit sowie bei der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit den Sitzungsraum verlassen.

(2) ¹Ein Verstoß gegen § 38 Abs. 1 und 2 und gegen Absatz 1 kann nicht geltend gemacht werden

1. wenn im Falle einer Abstimmung die Mitwirkung der unter die Ausschlussgründe fallenden Person für das Abstimmungsergebnis nicht entscheidend war oder
2. nach Ablauf eines Jahres, es sei denn, dass vorher aus diesem Grund die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde beanstandet oder jemand einen förmlichen Rechtsbehelf eingelegt hat. ²Die Jahresfrist beginnt am Tag nach der Beschlussfassung oder, wenn eine örtliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, am Tag nach der Bekanntmachung.

(3) § 81 des Landesverwaltungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 40

Treuepflicht

(1) Ehrenbeamtinnen und -beamte haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Gemeinde.

(2) ¹Ehrenbeamtinnen und -beamte dürfen Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln. ²Das gilt auch für andere ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zusammenhängt. ³Ob diese Voraussetzungen vorliegen, stellt die Gemeindevertretung fest; sie kann diese Befugnis übertragen.

§ 41

Entschädigungen

(1) ¹Ehrenbeamtinnen und -beamte, Gemeindevertreterinnen und -vertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger haben Anspruch auf

1. Ersatz ihrer Auslagen,
2. Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes oder als Selbständige auf eine Verdienstausschüttung,
3. Erstattung des auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallenden Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung, soweit dieser zu ihren Lasten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird,
4. eine Entschädigung für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt, wenn die Anspruchstellerin oder der Anspruchsteller einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führt und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig ist,
5. die nachgewiesenen Kosten einer entgeltlichen Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen und
6. Reisekostenvergütung.

²Die Entschädigungen nach Satz 1 Nr. 1, 2, 4 und 6 können pauschaliert gewährt werden.

(2) Anstelle der Entschädigung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden, mit der auch der Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung und das mit dem Ehrenamt oder der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundene Haftungsrisiko abgegolten werden.

(3) ¹Die Entschädigungen sind in einer Satzung zu regeln. ²Die Ansprüche auf Entschädigungen sind nicht übertragbar. ³Auf die Entschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 darf nicht verzichtet werden.

§ 42

Ersatz für Sachschäden, Zuwendungen

(1) Ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeindevertreterinnen und -vertretern kann Ersatz für Sachschäden nach den für Berufsbeamtinnen und -beamte geltenden Bestimmungen geleistet werden.

(2) ¹Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte können bei Vollendung einer Jubiläumsdienstzeit von 25, 40 und 50 Jahren eine Dankurkunde und eine Jubiläumszuwendung in Höhe der für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten jeweils zu zahlenden Beträge erhalten. ²Die Vorschriften der Jubiläumsverordnung vom 9. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 767) gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 zur Jubiläumsdienstzeit nur Zeiten im jeweiligen Ehrenbeamtenverhältnis sowie Vordienstzeiten in anderen Ehrenbeamtenverhältnissen zählen.

§ 43

Kündigungsschutz, Freizeitgewährung

(1) ¹Niemand darf gehindert werden, sich um eine Tätigkeit als Ehrenbeamtin oder -beamter sowie als ehrenamtlich tätige Bürgerin oder ehrenamtlich tätiger Bürger zu bewerben und die Tätigkeit auszuüben. ²Damit zusammenhängende Benachteiligungen am Arbeitsplatz sind unzulässig. ³Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig.

(2) ¹Wer als Ehrenbeamtin oder -beamter oder ehrenamtlich als Bürgerin oder Bürger tätig ist, darf aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis nicht aus diesem Grund entlassen, gekündigt oder in eine andere Gemeinde versetzt werden. ²Ihr oder ihm ist die für die Tätigkeit notwendige freie Zeit zu gewähren.

§ 44

Vertretung der Gemeinde in Vereinigungen

(1) Ehrenbeamtinnen und -beamte und ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, die mit der Vertretung der Gemeinde in juristischen Personen oder in sonstigen Vereinigungen beauftragt sind, haben die Weisungen der Gemeinde zu befolgen.

(2) Die Vertretung endet,

1. wenn die Gemeinde die Ehrenbeamtin oder den Ehrenbeamten oder die ehrenamtlich tätige Bürgerin oder den ehrenamtlich tätigen Bürger abberuft und
 2. wenn das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit endet, es sei denn, dass die Gemeinde etwas anderes bestimmt.
- (3) ¹Werden Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinde aus dieser Tätigkeit haftbar gemacht, so hat ihnen die Gemeinde den Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. ²Auch in diesem Fall ist die Gemeinde schadensersatzpflichtig, wenn die Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinde nach Weisung gehandelt haben.

§ 45

Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Gemeinde kann Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Die Gemeinde kann Bürgerinnen und Bürgern, die mindestens zwanzig Jahre Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder Ehrenbeamtinnen oder -beamte gewesen und in Ehren ausgeschieden sind, eine Ehrenbezeichnung verleihen.
- (3) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens wieder entziehen.

Zweiter Teil Gemeindevertretung

I. Abschnitt Aufgaben und Zuständigkeiten

§ 46

Entscheidungsbefugnis und Übertragung von Entscheidungen

(1) ¹Die Gemeindevertretung legt die Ziele und Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest. ²Sie trifft alle für die Gemeinde wichtigen Entscheidungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten einschließlich der Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen nach dem Baugesetzbuch und überwacht ihre Durchführung, soweit dieses Gesetz keine anderen Zuständigkeiten vorsieht.

(2) Die Gemeindevertretung kann Entscheidungen, auch für bestimmte Aufgabenbereiche, allgemein durch die Hauptsatzung oder im Einzelfall durch Beschluss auf den Hauptausschuss, einen anderen Ausschuss oder die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen, soweit nicht § 49 entgegensteht.

(3) ¹Die allgemein übertragenen Entscheidungen können in einer Anlage zur Hauptsatzung (Zuständigkeitsordnung) geregelt werden. ²In diese kann jeder Einsicht nehmen. ³Darauf ist in der Bekanntmachung der Hauptsatzung hinzuweisen. ⁴Die Zuständigkeitsordnung bedarf abweichend von § 9 Satz 2 nicht der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

(4) Hat die Gemeindevertretung die Entscheidung im Einzelfall übertragen, so kann sie selbst entscheiden, wenn der Hauptausschuss, der andere Ausschuss oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister noch nicht entschieden hat.

§ 47

Unterrichtung

¹Die Gemeindevertretung ist über die Arbeiten der Ausschüsse und über wichtige Verwaltungsangelegenheiten zu unterrichten; die Geschäftsordnung bestimmt die Art der Unterrichtung. ²Wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörden sowie alle Anordnungen, bei denen eine Aufsichtsbehörde dies ausdrücklich bestimmt, sind der Gemeindevertretung mitzuteilen.

§ 48

Beamtenrechtliche Aufgaben, Bezeichnung

(1) ¹Die Gemeindevertretung ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, oberste Dienstbehörde. ²Sie ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, Dienstvorgesetzte der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und deren oder dessen Stellvertreter; sie hat keine Disziplinarbefugnis. ³Die Gemeindevertretung kann die Zuständigkeit nach Satz 1 und 2 übertragen.

(2) Die Gemeindevertretung führt in Städten die Bezeichnung Stadtvertretung; die Hauptsatzung kann eine abweichende Bezeichnung vorsehen.

§ 49 Vorbehaltene Aufgaben

¹Die Gemeindevertretung kann die Entscheidung über die folgenden Angelegenheiten nicht übertragen:

1. Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes die Gemeindevertretung entscheidet,
2. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
3. die Übernahme neuer Aufgaben, die zu erfüllen die Gemeinde nicht gesetzlich verpflichtet ist,
4. den abschließenden Beschluss der Verfahren zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Flächennutzungsplänen und Ortsentwicklungsplänen einschließlich städtebaulicher Rahmenplanung nach § 140 Nr. 4 des Baugesetzbuches,
5. die Beteiligung bei der Aufstellung und Fortschreibung von Raumordnungs- und Kreisentwicklungsplänen,
6. die Gebietsänderung,
7. die Einführung oder die Änderung eines Wappens oder einer Flagge,
8. die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts und einer Ehrenbezeichnung,
9. die Änderung und die Bestimmung des Gemeindenamens,
10. den Abschluss von Partnerschaften mit anderen Gemeinden,
11. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie für die Gemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind; die Gemeindevertretung kann die Entscheidung auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen, wenn der Anspruch einen in der Hauptsatzung bestimmten Betrag nicht übersteigt,
12. die allgemeinen Grundsätze für die Ernennung, Einstellung und Entlassung, für die Dienstbezüge und Arbeitsvergütungen sowie die Versorgung von Beschäftigten der Gemeinde, soweit nicht ihre Stellung und ihre Ansprüche durch das allgemeine Beamten- und Tarifrecht geregelt sind,
13. die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte,
14. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen; die Gemeindevertretung kann die Entscheidung auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen, wenn die Verpflichtung der Gemeinde einen in der Hauptsatzung bestimmten Betrag nicht übersteigt,
15. den Erwerb von Vermögensgegenständen und den Abschluss von Leasingverträgen; die Gemeindevertretung kann die Entscheidung auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes, die laufende Belastung oder die Gesamtbelastung aus dem Leasingvertrag einen in der Hauptsatzung bestimmten Betrag nicht übersteigt,

16. die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen; die Gemeindevertretung kann die Entscheidung auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes oder der Belastung einen in der Hauptsatzung bestimmten Betrag nicht übersteigt,
17. die Errichtung, die wesentliche Erweiterung und die Auflösung von öffentlichen Einrichtungen (§ 204) und wirtschaftlichen Unternehmen (§ 202),
18. die Gründung von Gesellschaften (§ 206) und anderen privatrechtlichen Vereinigungen (§ 211) sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung; die Gemeindevertretung kann die Entscheidung auf den Hauptausschuss übertragen, wenn die Beteiligung der Gemeinde einen in der Hauptsatzung bestimmten Betrag oder Vomhundertsatz der Beteiligung nicht übersteigt,
19. die Umwandlung der Rechtsform, die Verpachtung und die teilweise Verpachtung von Eigenbetrieben,
20. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in Eingengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist; die Gemeindevertretung kann die Entscheidung auf den Hauptausschuss übertragen, wenn die Beteiligung der Gemeinde einen in der Hauptsatzung bestimmten Betrag oder Vomhundertsatz der Beteiligung nicht übersteigt,
21. die Stellungnahme zum Prüfungsergebnis der überörtlichen Prüfung sowie eine Stellungnahme zum Prüfungsbericht über die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe,
22. die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens; die Gemeindevertretung kann die Entscheidung auf den Hauptausschuss übertragen, wenn der Anteil der Gemeinde am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens einen in der Hauptsatzung bestimmten Betrag nicht übersteigt,
23. die Mitgliedschaft in Zweckverbänden und auf Gesetz beruhenden sonstigen Verbänden,
24. den Abschluss, die Änderung und die Kündigung öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen, soweit sie die Übertragung oder die Übernahme wesentlicher Aufgaben oder der Satzungsbefugnis zum Gegenstand haben,
25. die Bildung, Änderung und Aufhebung von Verwaltungsgemeinschaften zur Erfüllung einer oder mehrerer wesentlicher Aufgaben der Gemeinde,
26. die Festlegung der Grundsätze des Berichtswesens nach § 101 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 102 und
27. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Gemeinde; die Gemeindevertretung kann die Entscheidung auf den Hauptausschuss übertragen.

²In den Fällen der Nr. 11, 14, 15 und 16 kann die Hauptsatzung bestimmen, dass die Entscheidung außer auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister bis zu einer weiteren Wertgrenze auch auf den Hauptausschuss übertragen wird.

§ 50

Zuständigkeit bei Interessenwiderstreit

- (1) Ein Beschluss der Gemeindevertretung über
1. die Geltendmachung von Ansprüchen der Gemeinde gegen die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister,
 2. die Amtsführung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters bei der Durchführung von Beschlüssen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse

ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung auszuführen.

- (2) ¹Verträge der Gemeinde mit

1. Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 87 sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister,
2. juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 87 oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind,

sind nur rechtsverbindlich, wenn die Gemeindevertretung zustimmt. ²Das gilt nicht für Verträge nach feststehendem Tarif und für Verträge, die sich innerhalb einer in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenze halten.

2. Abschnitt

Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung

§ 51

Zusammensetzung und Wahl der Gemeindevertretung

- (1) ¹Die Gemeindevertretung besteht aus gewählten Vertreterinnen und Vertretern (Gemeindevertreterinnen und -vertretern). ²Sie heißen in Städten Stadtvertreterinnen und -vertreter; die Hauptsatzung kann eine andere Bezeichnung vorsehen.

- (2) Die Zahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter, die Wahlzeit und das Wahlverfahren werden durch Gesetz geregelt.

§ 52

Unvereinbarkeit

- (1) Ein Mitglied einer Gemeindevertretung darf nicht tätig sein als
1. Beschäftigte oder Beschäftigter der Gemeinde, des die Gemeinde verwaltenden Amtes oder der nach § 1 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 oder 2 der Amtsordnung geschäftsführenden Gemeinde des Amtes,

2. Beschäftigte oder Beschäftigter des Kreises, dem die Gemeinde angehört, bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Kommunalaufsicht oder der Gemeindeprüfung,
 3. Beschäftigte oder Beschäftigter des Landes bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Kommunalaufsicht oder des Landesrechnungshofs oder als
 4. leitende Beschäftigte oder leitender Beschäftigter eines privatrechtlichen Unternehmens, an dem die Gemeinde oder das die Gemeinde verwaltende Amt mit mehr als 50 % beteiligt ist; leitende Angestellte oder leitender Angestellter ist, wer allein oder mit anderen ständig berechtigt ist, das Unternehmen in seiner Gesamtheit zu vertreten.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte.
- (3) ¹Übernimmt ein Mitglied einer Gemeindevertretung ein nach Absatz 1 mit seinem Mandat unvereinbares Amt oder eine nach Absatz 1 mit seinem Mandat unvereinbare Stellung oder Funktion, so stellt die Kommunalaufsichtsbehörde die Unvereinbarkeit fest. ²Das Mitglied verliert seinen Sitz mit der Unanfechtbarkeit der Feststellung.

3. Abschnitt **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

§ 53 **Freies Mandat**

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter handeln in ihrer Tätigkeit nach ihrer freien, durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung.
- (2) ¹Bürgerinnen und Bürger entscheiden frei, ob sie die Wahl zur Gemeindevertretung annehmen oder auf ihren Sitz in der Gemeindevertretung verzichten. ²Haben sie die Wahl zur Gemeindevertretung angenommen, so haben sie die ihnen aus ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenden Pflichten auszuüben, solange sie nicht auf ihren Sitz in der Gemeindevertretung verzichten.

§ 54 **Besondere Rechte und Pflichten**

- (1) ¹§ 36 Abs. 2 (Verschwiegenheitspflicht), § 37 (Aussagegenehmigung), § 38 (Ausschließungsgründe), § 39 (Ausschließungsverfahren), § 40 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 (Treuepflicht), § 43 (Kündigungsschutz, Freizeitgewährung) und § 44 (Vertretung der Gemeinde in Vereinigungen) gelten für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend. ²Zuständig für die Erteilung der Aussagegenehmigung (§ 37) sowie für die Entscheidung nach § 39 Abs. 1 (Ausschließungsgründe) und für die Feststellung nach § 40 Abs. 2 Satz 3 (Treuepflicht) ist die Gemeindevertretung; sie kann die Entscheidung übertragen.

(2) ¹Die Mitglieder der Gemeindevertretung, der Ortsbeiräte und der Ausschüsse haben der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann. ²Die Angaben sind zu veröffentlichen. ³Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(3) Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter haben Anspruch auf Fortbildung im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.

§ 55

Kontrollrecht

(1) ¹Einzelnen Gemeindevertreterinnen oder -vertretern hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten und zu allen Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren. ²Gleiches gilt für die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder von Ausschüssen für den Aufgabenbereich ihres Ausschusses, sowie Mitglieder von Ortsbeiräten und sonstigen Beiräten für die Angelegenheiten ihres Beirates.

(2) ¹Auskunft und Akteneinsicht dürfen nicht gewährt werden, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz geheim zu halten sind oder das Bekanntwerden des Inhalts die berechtigten Interessen Einzelner beeinträchtigen kann. ²Soweit Auskunft und Akteneinsicht zulässig sind, dürfen diese Rechte bei Personalakten nur den Mitgliedern eines Personalausschusses und den Mitgliedern des Hauptausschusses bei der Wahrnehmung personalrechtlicher Befugnisse gewährt werden. ³Gleiches gilt für Mitglieder anderer Ausschüsse für Akten, deren Inhalt spezialgesetzlich geschützt ist.

(3) Gemeindevertreterinnen und -vertretern, die von der Beratung und der Entscheidung in der Angelegenheit ausgeschlossen sind (§ 54 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 38 und 39), darf Auskunft und Akteneinsicht nicht gewährt werden.

(4) Bei amtsangehörigen Gemeinden tritt an die Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher beziehungsweise die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Gemeinde, die die Geschäfte des Amtes führt.

(5) Akten im Sinne dieser Vorschrift sind auch Dateien, Karteien, Tonbänder und andere Informationsträger.

§ 56

Fraktionen

(1) In der Gemeindevertretung bilden diejenigen Gemeindevertreterinnen und -vertreter eine Fraktion, die auf Vorschlag derselben Partei oder Wählergruppe gewählt wurden.

(2) Fraktionslose Gemeindevertreterinnen und -vertreter können sich durch schriftliche Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindever-

tretung zu einer Fraktion zusammenschließen oder einer Fraktion mit deren Zustimmung beitreten.

(3) ¹Die Mindestzahl der Mitglieder einer Fraktion beträgt zwei. ²Die Fraktionen sind entsprechend der Benennung der politischen Parteien oder Wählergruppen in den Wahlvorschlägen zur Gemeindewahl zu bezeichnen.

§ 57

Bürgerliche Mitglieder in den Fraktionen

(1) Eine Fraktion kann beschließen, dass Bürgerinnen und Bürger, die nach § 87 zu Mitgliedern von Ausschüssen gewählt worden sind, Stimmrecht in den Fraktionssitzungen erhalten.

(2) Die Geschäftsordnung der Fraktion kann bestimmen, dass das Stimmrecht auf Angelegenheiten ihres Ausschusses beschränkt wird; das Stimmrecht kann für Wahlen und Wahlvorschläge ausgeschlossen werden.

§ 58

Ausscheiden aus einer Fraktion

(1) Mitglieder einer Fraktion nach § 56 Abs. 1 scheiden aus ihrer Fraktion aus, wenn sie aus der Partei oder Wählergruppe ausscheiden, auf deren Vorschlag sie gewählt wurden.

(2) Mitglieder einer Fraktion nach § 56 Abs. 1, die nicht der betreffenden Partei oder Wählergruppe angehören, sowie Mitglieder einer Fraktion nach § 56 Abs. 2 können ihre Fraktion durch schriftliche Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung verlassen.

4. Abschnitt

Vorsitz in der Gemeindevertretung

§ 59

Wahl, Wahlleitung

(1) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretende.

(2) ¹Die Wahl der oder des Vorsitzenden in der ersten Sitzung nach Beginn der Wahlzeit leitet das älteste Mitglied, die Wahl der Stellvertretenden leitet die oder der Vorsitzende. ²Scheidet die oder der Vorsitzende aus, leitet die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die Wahl der oder des neuen Vorsitzenden.

§ 60

Wahlverfahren, Vorschlagsrecht

(1) ¹Auf Verlangen einer Fraktion steht den Fraktionen das Vorschlagsrecht für die Wahl der oder des Vorsitzenden, der oder des ersten, zweiten usw. Stellvertretenden in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu, die sich aus der Teilung der Sitzzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. ²Für die Wahl ist Stimmenmehrheit in entsprechender Anwendung des § 80 Abs. 1 erforderlich.

(2) ¹Werden während der Wahlzeit eine oder mehrere Wahlstellen frei, gilt für die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers Absatz 1 entsprechend; dabei werden jeder Fraktion so viele Höchstzahlen gestrichen, wie am Tage des Freiwerdens Wahlstellen durch eine Fraktion besetzt sind. ²Steht das Vorschlagsrecht für eine Wahlstelle fest, wird die vorschlagsberechtigte Fraktion von diesem Zeitpunkt an bei der Feststellung des Vorschlagsrechts für weitere Wahlstellen so behandelt, als ob die Wahlstelle auf ihren Vorschlag besetzt worden sei.

§ 61

Stellvertretung

¹Die Stellvertretenden vertreten die Vorsitzende oder den Vorsitzenden im Fall der Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl. ²Ein Ausscheiden der oder des Vorsitzenden oder einer oder eines Stellvertretenden während der Wahlzeit gilt bis zur Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers, längstens für die Dauer von fünf Monaten, als Verhinderung.

§ 62

Ehrenamtliche Bürgermeisterin, ehrenamtlicher Bürgermeister

Ist die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung gleichzeitig Bürgermeisterin oder Bürgermeister (§ 118), gelten für deren oder dessen Wahl, für die Wahl der Stellvertretenden und für die Stellvertretung allein die §§ 119 bis 121 und § 123.

§ 63

Bezeichnung

¹Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung führt in Gemeinden mit hauptamtlicher Bürgermeisterin oder hauptamtlichem Bürgermeister die Bezeichnung Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher, in kreisfreien Städten Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident. ²In kreisangehörigen Städten über 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern kann die Hauptsatzung abweichend von Satz 1 bestimmen, dass die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung die Bezeichnung Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident führt.

§ 64

Verpflichtung, Einführung

(1) ¹Die oder der Vorsitzende wird von dem ältesten Mitglied, die anderen Gemeindevertreterinnen und -vertreter werden von der oder dem Vorsitzenden durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt. ²Scheidet die oder der Vorsitzende vor Ablauf der Wahlzeit aus, nimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die Verpflichtung und Einführung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers vor.

(2) Ist die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung gleichzeitig Bürgermeisterin oder Bürgermeister, gilt § 124.

§ 65

Gerichtliche Vertretung

Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung vertritt die Gemeindevertretung in gerichtlichen Verfahren.

§ 66

Tätigkeitsdauer

Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung und deren oder dessen Stellvertretende bleiben bis zum Zusammentritt der neu gewählten Gemeindevertretung tätig.

6. Abschnitt

Geschäftsgang, Sitzungen

§ 67

Geschäftsordnung

Die Gemeindevertretung regelt ihre inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, durch eine Geschäftsordnung, soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält.

§ 68

Einberufung

(1) Die Gemeindevertretung wird spätestens zum 30. Tag nach Beginn der Wahlzeit, in den Fällen des § 1 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes zum 30. Tag nach der Wahl, von der oder dem bisherigen Vorsitzenden einberufen.

(2) ¹Im Übrigen ist sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert. ²Sie soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden; die Hauptsatzung kann eine kürzere Mindestfrist vorsehen.

(3) Die Gemeindevertretung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt.

§ 69

Ladungsfrist

¹Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. ²Sie kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, es sei denn, dass ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter widerspricht.

§ 70

Tagesordnung

- (1) ¹Die oder der Vorsitzende setzt nach Beratung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Tagesordnung fest; sie ist in die Ladung aufzunehmen. ²Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind unverzüglich örtlich bekannt zu machen.
- (2) Die oder der Vorsitzende muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn es die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter, der Hauptausschuss, ein Ausschuss oder eine Fraktion verlangt.
- (3) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern; der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter.

§ 71

Aussetzung von Entscheidungen

- ¹Macht ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter von seinen Rechten nach § 68 Abs. 3 oder § 70 Abs. 2 Gebrauch oder erklärt die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung, die Angelegenheit sei oder werde auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung gesetzt, darf eine nach § 46 Abs. 2 übertragene Entscheidung bis zur Beschlussfassung der Gemeindevertretung nicht getroffen werden. ²Die Befugnis der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, nach § 127 oder nach § 145 in Verbindung mit § 127 dringende Maßnahmen anzuordnen, bleibt unberührt.

§ 72

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) ¹Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. ²Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. ³Die Angelegenheit kann in öffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn die Personen, deren Interessen betroffen sind, dies schriftlich verlangen oder hierzu schriftlich ihr Einverständnis erklären.
- (2) ¹Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt die Gemeindevertretung allgemein oder im Einzelfall. ²Antragsberechtigt sind die Gemeindevertreterinnen und -vertreter und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. ³Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Gemeindevertreterinnen und -vertreter. ⁴Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; ohne Beratung über den Antrag wird in öffentlicher Sitzung entschieden.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, wenn nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 73

Rechte und Pflichten der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in den Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Die hauptamtliche Bürgermeisterin oder der hauptamtliche Bürgermeister nimmt an den Sitzungen der Gemeindevertretung teil.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung und einzelnen Gemeindevertreterinnen oder -vertretern zu allen Selbstverwaltungsaufgaben sowie zu den Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung Auskunft zu erteilen; sie oder er kann sich hierbei vertreten lassen, wenn nicht eine Fraktion oder ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter widerspricht.
- (3) ¹Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. ²Sie oder er kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen.

§ 74

Verhandlungsleitung

- ¹Die oder der Vorsitzende leitet die Verhandlungen der Gemeindevertretung.
- ²In den Sitzungen handhabt sie oder er die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 75

Ordnung in den Sitzungen

- (1) ¹Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Gemeindevertreterin oder einen Gemeindevertreter, die oder der die Ordnung verletzt oder gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung verstößt, zur Ordnung rufen. ²Nach dreimaligem Ordnungsruf kann sie oder er sie oder ihn von der Sitzung ausschließen.
- (2) Hat die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung eine Gemeindevertreterin oder einen Gemeindevertreter von der Sitzung ausgeschlossen, so kann sie oder er sie oder ihn in der jeweils folgenden Sitzung nach einmaligem Ordnungsruf ausschließen.

§ 76

Niederschrift

- (1) ¹Über jede Sitzung der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift aufzunehmen. ²Die Niederschrift muss mindestens
1. die Zeit und den Ort der Sitzung,
 2. die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
 3. die Tagesordnung,
 4. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und
 5. das Ergebnis der Abstimmungen
- enthalten. ³Die Niederschrift muss von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet werden. ⁴Sie soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung, vorliegen.

(2) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Gemeindevertretung.

(3) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnerinnen und Einwohnern zu gestatten.

6. Abschnitt

Beschlüsse der Gemeindevertretung

Unterabschnitt 1

Beschlussfähigkeit

§ 77

Feststellung der Beschlussfähigkeit

(1) ¹Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter anwesend ist. ²Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

(2) ¹Nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit gemäß Absatz 1 Satz 2 gilt die Gemeindevertretung als beschlussfähig, bis die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Beschlussunfähigkeit auf Antrag einer Gemeindevertreterin oder eines Gemeindevertreters feststellt; dieses Mitglied zählt zu den Anwesenden. ²Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung muss die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag feststellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter oder weniger als drei Gemeindevertreterinnen und -vertreter anwesend sind.

§ 78

Sonderfälle

(1) Zur Feststellung der Beschlussfähigkeit vermindert sich die gesetzliche Zahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter

1. um die Zahl der nach § 44 Abs. 2 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes leer bleibenden Sitze sowie
2. im Einzelfall um die Zahl der nach § 54 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 ausgeschlossenen Gemeindevertreterinnen und -vertreter.

(2) Vermindert sich die gesetzliche Zahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter um mehr als die Hälfte, ist die Gemeindevertretung im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter anwesend ist, im Fall des Absatzes 1 Nr. 2, wenn mindestens drei stimmberechtigte Gemeindevertreterinnen und -vertreter anwesend sind.

§ 79

Beschlussfähigkeit bei erneuter Befassung

¹Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Gemeindevertretung zurückgestellt worden und wird die Gemeindevertretung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist die Gemeindeverte-

tung beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Gemeindevertreterinnen und -vertreter anwesend sind. ²Bei der zweiten Ladung muss auf diese Vorschrift hingewiesen werden.

Unterabschnitt 2 **Beschlussfassung, Wahlen, Abberufung**

§ 80

Beschlussfassung

(1) ¹Beschlüsse der Gemeindevertretung werden, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorsieht, mit Stimmenmehrheit gefasst. ²Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen. ³Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Es wird offen abgestimmt.

(3) Es kann nur über Anträge abgestimmt werden, die vorher schriftlich festgelegt worden sind.

§ 81

Wahlen durch die Gemeindevertretung

(1) Wahlen sind Beschlüsse, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Verordnung als Wahlen bezeichnet werden.

(2) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel.

(3) ¹Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung zieht.

(4) Für die Wahl von Ausschussmitgliedern durch Verhältniswahl gilt allein § 88.

§ 82

Abberufung durch die Gemeindevertretung

(1) ¹Wer durch Wahl der Gemeindevertretung berufen wird, kann durch Beschluss der Gemeindevertretung abberufen werden. ²Ein Antrag auf Abberufung kann nur behandelt werden, wenn er auf der Tagesordnung gestanden hat. ³Der Beschluss bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung.

(2) Der Beschluss, mit dem

1. die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter aus dem Vorsitz,
2. die Gemeindedezernentin oder der Gemeindedezernent aus dem Amt,
3. eine Stadträtin oder ein Stadtrat aus dem Amt oder
4. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nach § 138 Abs. 5 aus dem Amt abberufen wird,

bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter.

(3)¹Über den Antrag, die hauptamtliche Bürgermeisterin oder den hauptamtlichen Bürgermeister, eine Stadträtin oder einen Stadtrat oder die Gemeindedezernentin oder den Gemeindedezernenten aus dem Amt abzurufen, ist zweimal zu beraten und zu beschließen. ²Die zweite Beratung darf frühestens vier Wochen nach der ersten stattfinden.

(4)¹Wer abgerufen wird, scheidet aus seiner Wahlstelle oder seinem Amt aus. ²Die hauptamtliche Bürgermeisterin oder der hauptamtliche Bürgermeister, eine Stadträtin oder ein Stadtrat oder eine Gemeindedezernentin oder ein Gemeindedezernent tritt mit Ablauf des Tages, an dem die Abberufung zum zweiten Mal beschlossen wird, in den einstweiligen Ruhestand.

7. Abschnitt

Rechtliche Maßnahmen gegen die Gemeindevertretung

§ 83

Widerspruch gegen Beschlüsse der Gemeindevertretung

(1) Verletzt ein Beschluss der Gemeindevertretung das Recht, so hat ihm die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zu widersprechen.

(2) ¹Der Widerspruch muss innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung schriftlich eingelegt und begründet werden. ²Er enthält die Aufforderung, den Beschluss aufzuheben. ³Die Gemeindevertretung muss über die Angelegenheit in einer neuen Sitzung nochmals beschließen; bis dahin hat der Widerspruch aufschiebende Wirkung.

(3) ¹Verletzt auch der neue Beschluss das Recht, so hat ihn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister schriftlich unter Darlegung der Gründe binnen zwei Wochen zu beanstanden. ²Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. ³Gegen die Beanstandung steht der Gemeindevertretung die Klage vor dem Verwaltungsgericht zu.

(4) Widerspruch und Beanstandung sind an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung, in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden (§ 114) an die erste Stellvertreterin oder den ersten Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zu richten.

§ 84

Auflösung der Gemeindevertretung

(1) ¹Das Innenministerium kann eine Gemeindevertretung auflösen,

1. wenn sie dauernd beschlussunfähig ist,
2. wenn eine ordnungsgemäße Erledigung der Gemeindeaufgaben auf andere Weise nicht gesichert werden kann oder
3. wenn durch Gebietsänderung die bisherige Einwohnerzahl einer Gemeinde um mehr als ein Zehntel zu- oder abgenommen hat.

²Die Entscheidung des Innenministeriums ist zuzustellen.

(2) ¹Bei einer Auflösung nach Absatz 1 ist die Gemeindevertretung binnen drei Monaten nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung des Innenministeriums für

den Rest der Wahlzeit neu zu wählen. ²Die Kommunalaufsichtsbehörde setzt einen Sonntag als Wahltag fest.

8. Abschnitt Ausschüsse

Unterabschnitt 1 Aufgaben und Besetzung der Ausschüsse

§ 85

Aufgaben, Einrichtung und Tätigkeitsdauer der Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet einen oder mehrere Ausschüsse zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Gemeindeverwaltung; die Gemeindeversammlung (§ 130) kann solche Ausschüsse wählen.
- (2) Die Hauptsatzung bestimmt die ständigen Ausschüsse, ihr Aufgabengebiet und die Zahl ihrer Mitglieder.
- (3) Wird die Gemeindevertretung neu gewählt, bleiben die Ausschüsse bis zum Zusammentritt der neugewählten Ausschüsse, längstens für die Dauer von drei Monaten seit dem Zusammentritt der neugewählten Gemeindevertretung, tätig.

§ 86

Freies Mandat

Die Mitglieder der Ausschüsse handeln in ihrer Tätigkeit nach ihrer freien, durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung.

§ 87

Bürgerliche Mitglieder

- (1) ¹Wenn die Hauptsatzung dies bestimmt, können neben Gemeindevertreterinnen und -vertretern auch andere Bürgerinnen und Bürger zu Mitgliedern von Ausschüssen gewählt werden (Bürgerliche Mitglieder). ²Sie müssen der Gemeindevertretung angehören können. ³Ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen; beratende Ausschussmitglieder nach § 88 a bleiben dabei unberücksichtigt.
- (2) Bürgerliche Mitglieder werden von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihr Amt eingeführt.
- (3) ¹Bürgerliche Mitglieder können einem Ausschuss vorsitzen. ²In diesem Fall ist ihnen in der Gemeindevertretung in Angelegenheiten ihres Ausschusses auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (4) Bürgerliche Mitglieder scheiden aus dem Ausschuss aus, wenn sie Mitglied der Gemeindevertretung werden.

§ 88

Wahl der Ausschussmitglieder

- (1) Jede Fraktion kann verlangen, dass die Mitglieder eines Ausschusses durch Verhältniswahl gewählt werden.
- (2) ¹Bei Verhältniswahl nach Absatz 1 stimmt die Gemeindevertretung in einem Wahlgang über die Wahlvorschläge (Listen) der Fraktionen ab. ²Gemeindevertreterinnen und -vertreter und andere Bürgerinnen und Bürger (§ 87) müssen in einem Wahlvorschlag aufgeführt werden. ³Die Zahl der Stimmen, die jeder Wahlvorschlag erhält, wird durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. ⁴Die Wahlstellen werden in der Reihenfolge der Höchstzahlen auf die Wahlvorschläge verteilt. ⁵Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleicher Höchstzahl das Los, das die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung zieht.
- (3) Die Bewerberinnen und Bewerber einer Fraktion werden in der Reihenfolge berücksichtigt, die sich aus dem Wahlvorschlag ergibt.
- (4) Erhält bei der Wahl nach den Absätzen 1 bis 3 eine Fraktion abweichend von ihrer Stärke in der Gemeindevertretung mehr als die Hälfte der zu vergebenen Ausschusssitze, wird derjenigen anderen Fraktion mit der nächsten Höchstzahl ein weiterer Ausschusssitz zugeteilt; bei gleicher Höchstzahl entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung zieht.

§ 88 a

Beratende Ausschussmitglieder

- (1) ¹Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung nach § 88 in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied, auch ein anderes Mitglied nach § 87 Abs. 1 S. 1 und 2, mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden. ²Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist.
- (2) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, die keiner Fraktion angehören, können verlangen, dass sie oder ein von ihnen benanntes anderes Mitglied nach § 87 Abs. 1 S. 1 und 2 in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied werden, sofern sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind.
- (3) Die beratenden Mitglieder können Anträge stellen.

§ 89

Stellvertretende Ausschussmitglieder

- (1) Die Gemeindevertretung kann stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse in entsprechender Anwendung des § 87 Abs. 1 Satz 1 und 2 und des § 88 wählen.
- (2) In den Fällen der Entsendung oder der Bestimmung eines beratenden Mitgliedes nach § 88 a Abs. 1 oder Abs. 2 können die Fraktion oder die Gemeindevertreterin oder der Gemeindevertreter stellvertretende Mitglieder benennen.
- (3) Die Stellvertretenden vertreten die Ausschussmitglieder im Fall der Verhinderung in sinngemäßer Anwendung des § 61.

§ 90

Neubesetzung der Wahlstellen

(1) ¹Jede Fraktion kann verlangen, dass alle Wahlstellen eines Ausschusses neu besetzt werden. ²In diesem Fall verlieren die Mitglieder des Ausschusses zu Beginn der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung ihre Wahlstellen.

(2) Wird die Wahlstelle eines Mitglieds eines Ausschusses, mit Ausnahme eines gesetzlichen Mitglieds, während der Wahlzeit frei, wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger nach § 81 Abs. 3 gewählt; § 88 bleibt unberührt.

Unterabschnitt 2

Vorsitz

§ 91

Wahl der Vorsitzenden

(1) ¹Die Gemeindevertretung wählt die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse. ²Das Vorschlagsrecht steht den Fraktionen zu; die Fraktionen können in der Reihenfolge ihrer Höchstzahlen in entsprechender Anwendung des § 60 Abs. 1 Satz 1 bestimmen, für welche Vorsitzenden ihnen das Vorschlagsrecht zusteht (Zugriffsverfahren); bei gleicher Höchstzahl entscheidet über die Reihenfolge das Los, das die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung zieht.

(2) ¹Zur oder zum Vorsitzenden kann nur ein Mitglied des Ausschusses vorgeschlagen werden. ²Für die Wahl ist Stimmenmehrheit in entsprechender Anwendung des § 80 Abs. 1 erforderlich.

§ 92

Wahl bei Freiwerden einer Wahlstelle

(1) Wird während der Wahlzeit die Wahlstelle einer oder eines Vorsitzenden frei, gilt für die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers § 91 entsprechend; dabei werden jeder Fraktion so viele Höchstzahlen gestrichen, wie am Tage des Ausscheidens der oder des Vorsitzenden, für deren oder dessen Wahlstelle das Vorschlagsrecht festgestellt werden soll, Vorsitzende der Ausschüsse einer Fraktion angehören.

(2) Steht das Vorschlagsrecht für eine Wahlstelle fest, wird die vorschlagsberechtigte Fraktion von diesem Zeitpunkt an bei der Feststellung des Vorschlagsrechts für weitere Wahlstellen so behandelt, als ob die Wahlstelle auf ihren Vorschlag besetzt worden sei.

Unterabschnitt 3

Sitzungen der Ausschüsse

§ 93

Stellvertretende Vorsitzende

¹Für die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden gelten die §§ 91 und 92 entsprechend. ²Sie vertreten die jeweiligen Vorsitzenden im Fall der Verhinderung

in sinngemäßer Anwendung des § 61. ³Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden und aller stellvertretenden Vorsitzenden leitet das älteste Mitglied die Sitzung des Ausschusses.

§ 94

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) ¹Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich, wenn die Gemeindevertretung nicht anderes beschließt. ²Liegt ein derartiger Beschluss nicht vor, ist die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

(2) Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; ohne Beratung über den Antrag wird in öffentlicher Sitzung entschieden.

§ 95

Teilnahmerechte

¹Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter, die nicht Mitglieder der Ausschüsse sind, können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. ²Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. ³Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter, die keiner Fraktion angehören, können Anträge stellen.

§ 96

Rechte und Pflichten der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in den Sitzungen der Ausschüsse

(1) ¹Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist berechnigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Ihr oder ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. ²Sie oder er kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, dem Ausschuss und einzelnen Mitgliedern zu allen Selbstverwaltungsaufgaben sowie zu den Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung Auskunft zu erteilen.

(3) Bei der Wahrnehmung der Rechte und Erfüllung der Pflichten aus Absatz 1 und 2 kann sich die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten lassen.

Unterabschnitt 4

Geschäftsgang, Geschäftsordnung, Widerspruch

§ 97

Geltung der Vorschriften über die Gemeindevertretung

Im Übrigen gelten für die Ausschüsse die Vorschriften über die Gemeindevertretung mit den nachstehenden Abweichungen entsprechend:

1. Abweichend von § 70 Abs. 1 Satz 2 brauchen Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen nicht örtlich bekannt gemacht zu werden; die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister soll die Öffentlich-

keit über öffentliche Ausschusssitzungen vorher in geeigneter Weise unterrichten.

2. Abweichend von § 70 Abs. 2 muss die oder der Vorsitzende eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, der Hauptausschuss oder ein Ausschussmitglied dies verlangt.

§ 98

Geschäftsordnung

Die Gemeindevertretung regelt durch die Geschäftsordnung die inneren Angelegenheiten der Ausschüsse, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, soweit dieses Gesetz keine Regelungen enthält.

§ 99

Widerspruch gegen Ausschussbeschlüsse

- (1) Verletzt der Beschluss eines Ausschusses das Recht, so hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Beschluss zu widersprechen.
- (2) ¹Der Widerspruch muss innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung schriftlich eingelegt und begründet werden. ²Er ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ausschusses zu richten und enthält die Aufforderung, den Beschluss aufzuheben. ³Der Ausschuss muss über die Angelegenheit in einer neuen Sitzung nochmals beraten; bis dahin hat der Widerspruch aufschiebende Wirkung. ⁴Gibt der Ausschuss dem Widerspruch nicht statt, beschließt die Gemeindevertretung über den Widerspruch.

9. Abschnitt

Hauptausschuss

§ 100

Einrichtung des Hauptausschusses

- (1) ¹In hauptamtlich verwalteten Gemeinden wählt die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte einen Hauptausschuss. ²Die oder der Vorsitzende wird aus der Mitte der Gemeindevertretung gewählt.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Mitglied des Hauptausschusses ohne Stimmrecht.
- (3) Für den Hauptausschuss gelten im Übrigen die Vorschriften über die Ausschüsse entsprechend.

§ 101

Aufgaben des Hauptausschusses

- (1) ¹Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit der Ausschüsse und kontrolliert die Umsetzung der von der Gemeindevertretung festgelegten Ziele und Grundsätze in der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Ge-

meindeverwaltung.² Zu seinen Aufgaben im Rahmen dieser Zuständigkeit gehört es vor allem

1. die Beschlüsse der Gemeindevertretung über die Festlegung von Zielen und Grundsätzen vorzubereiten,
2. die von der Gemeindevertretung nach § 49 Satz 1 Nr. 12 zu beschließenden Grundsätze für das Personalwesen vorzubereiten; die Gemeindevertretung kann auch einen anderen Ausschuss mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragen,
3. das von der Gemeindevertretung nach § 49 Satz 1 Nr. 26 zu beschließende Berichtswesen zu entwickeln und bei der Kontrolle der Gemeindeverwaltung anzuwenden,
4. auf die Einheitlichkeit der Arbeit der Ausschüsse hinzuwirken,
5. die Entscheidungen zu treffen, die ihm die Gemeindevertretung übertragen hat.

(2) Dem Hauptausschuss können durch Hauptsatzung beschlussvorbereitende Aufgaben im Sinne des § 85 Abs. 1 übertragen werden.

(3)¹Der Hauptausschuss kann die vorbereitenden Beschlussvorschläge der Ausschüsse an die Gemeindevertretung durch eigene Vorschläge ergänzen.²Er kann im Rahmen seiner Zuständigkeit nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 die den Ausschüssen im Einzelfall übertragenen Entscheidungen (§ 46 Abs. 2) an sich ziehen, wenn der Ausschuss noch nicht entschieden hat.

(4) Dem Hauptausschuss obliegt die Steuerung der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligungen der Gemeinde im Rahmen des Berichtswesens nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 und nach näherer Regelung durch die Hauptsatzung.

(5) Der Hauptausschuss ist Dienstvorgesetzter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; er hat keine Disziplinarbefugnis.

§ 102

Berichtswesen

(1)¹Das Berichtswesen legt fest, zu welchen Themen und in welchen zeitlichen Abständen die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Gemeindevertretung, den Hauptausschuss oder die Ausschüsse zu unterrichten hat.²Das Berichtswesen soll eine wirksame Kontrolle der Verwaltung ermöglichen und die erforderlichen Informationen für politische Entscheidungen geben.

(2) Das Berichtswesen erstreckt sich insbesondere auf

1. die Entwicklung wichtiger Strukturdaten,
2. die Ausführung der Beschlüsse der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und der Ausschüsse,
3. die Entwicklung der Haushalts- und Finanzdaten,
4. die Menge, die Qualität und die Kosten der erbrachten Verwaltungsleistungen, soweit die Gemeinde über ein geeignetes Rechnungswesen verfügt,
5. den Abgleich der tatsächlichen Entwicklungen mit den vorliegenden Fachplanungen,
6. den Zustand der öffentlichen Einrichtungen,

7. einen allgemeinen Verwaltungs- und Personalbericht und
 8. die Ausführung der Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung.
- (3) Das Berichtswesen umfasst auch Eigenbetriebe, Kommunalunternehmen, Gesellschaften (§ 206) und andere privatrechtliche Vereinigungen (§ 211) der Gemeinde sowie Beteiligungen an diesen.

10. Abschnitt

Ortsteile, Beiräte, Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Unterabschnitt 1

Ortsteilverfassung

§ 103

Ortsteile

¹Die Gemeinde kann durch Beschluss der Gemeindevertretung Ortsteile bilden und deren Namen bestimmen. ²Die Gemeindevertretung kann die Bezeichnung Ortsteil durch die Bezeichnung Dorfschaft oder eine andere Bezeichnung ersetzen.

§ 104

Ortsbeirat, Mitglieder des Ortsbeirats

(1) ¹Die Gemeinde kann durch die Hauptsatzung für einen Ortsteil einen Ortsbeirat bilden. ²Die Hauptsatzung kann für den Ortsbeirat eine andere Bezeichnung vorsehen.

(2) ¹Mitglieder des Ortsbeirats können Gemeindevertreterinnen und -vertreter und andere Bürgerinnen und Bürger sein, die der Gemeindevertretung angehören können. ²Die Zahl der anderen Bürgerinnen und Bürger muss die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ortsbeirat übersteigen. ³Die Hauptsatzung bestimmt die Zahl seiner Mitglieder.

§ 105

Wahl des Ortsbeirats

(1) ¹Die Gemeindevertretung wählt den Ortsbeirat. ²Bei der Wahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter sowie derjenigen anderen Bürgerinnen und Bürger, die einer Partei oder Wählergruppe angehören oder von ihnen vorgeschlagen wurden, soll das Wahlergebnis berücksichtigt werden, das die Parteien und Wählergruppen bei der Wahl zur Gemeindevertretung im Ortsteil erzielt haben. ³§ 88 gilt entsprechend.

(2) ¹Die Großgemeinden des früheren Kreises Eutin, deren Ortsbeiräte (Dorfvorstände) nach bisherigem Recht gewählt werden (Artikel 9 Nr. 4 Satz 4 des Gesetzes zur Änderung des kommunalen Verfassungsrechts vom 5. August 1977 - GVObI. Schl.-H. S. 210 -), regeln das Wahlverfahren durch Satzung. ²Die Landrätin oder der Landrat des Kreises Ostholstein als untere Kommunalaufsichtsbehörde erlässt ein Satzungsmuster.

§ 106

Sitzungen des Ortsbeirats

- (1) ¹Die Sitzungen des Ortsbeirats sind öffentlich. ²Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtig- te Interessen Einzelner es erfordern.
- (2) ¹Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt die Gemeindevertretung allgemein, der Ortsbeirat im Einzelfall. ²Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Ortsbeirats und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. ³§ 72 Abs. 2 Satz 3 und 4 sowie Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 107

Informations- und Teilnahmerechte des Ortsbeirats

- (1) ¹Der Ortsbeirat ist über alle wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsteil betreffen, zu unterrichten. ²Die Geschäftsordnung bestimmt die Art der Unter- richtung.
- (2) ¹Der Ortsbeirat kann in Angelegenheiten, die den Ortsteil betreffen, Anträge an die Gemeindevertretung stellen. ²Die oder der Vorsitzende des Ortsbeirats kann an der Sitzung eines Ausschusses teilnehmen, wenn der Ausschuss einen Antrag des Ortsbeirats behandelt; der oder dem Vorsitzenden des Ortsbeirats ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 108

Übertragung von Entscheidungen, Ehrenbeamte

- (1) Die Gemeindevertretung kann durch die Hauptsatzung bestimmte Entschei- dungen auf den Ortsbeirat übertragen, wenn nicht § 49 entgegensteht; sie kann jedoch dann die Entscheidung auch im Einzelfall jederzeit an sich ziehen.
- (2) ¹Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass die oder der Vorsitzende des Ortsbeirats und deren oder dessen Stellvertretende zu Ehrenbeamtinnen und -beamten ernannt werden. ²§ 122 Abs. 2 und § 124 gelten entsprechend.

§ 109

Anwendung der Gemeindeordnung

Im Übrigen gelten die Vorschriften über Ausschüsse (Abschnitt 8) mit Aus- nahme der §§ 89 bis 94.

Unterabschnitt 2

Sonstige Beiräte, Kinder und Jugendliche

§ 110

Sonstige Beiräte

- (1) Die Gemeinde kann durch Satzung die Bildung von Beiräten für gesell- schaftlich bedeutsame Gruppen vorsehen.
- (2) Die Satzung bestimmt die Anforderungen an die Mitgliedschaft im Beirat, die Zahl der Beiratsmitglieder, das Wahlverfahren und die Grundzüge der inne- ren Ordnung.

(3) Die Sitzungen der Beiräte sind öffentlich, soweit durch Satzung nichts anderes geregelt ist. § 94 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 111

Stellung der sonstigen Beiräte

(1) ¹Der Beirat ist über alle wichtigen Angelegenheiten, die die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, zu unterrichten. ²Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung bestimmt die Art der Unterrichtung.

(2) ¹Der Beirat kann in Angelegenheiten, welche die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, Anträge an die Gemeindevertretung und die Ausschüsse stellen. ²Die oder der Vorsitzende des Beirats oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Beirats kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.

(3) Der Beirat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, durch eine Geschäftsordnung, soweit dieses Gesetz und die Satzung (§ 110) keine Regelung enthalten.

§ 112

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) ¹Die Gemeinde muss bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. ²Hierzu muss die Gemeinde über die Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner nach den §§ 21 bis 26 hinaus geeignete Verfahren entwickeln.

(2) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, muss die Gemeinde in geeigneter Weise darlegen, wie sie diese Interessen berücksichtigt und die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.

Dritter Teil

Leitung der Gemeindeverwaltung

Abschnitt 1

Einteilung in Gemeindearten

§ 113

Gemeindearten

Im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestehen folgende Gemeindearten:

1. Ehrenamtlich verwaltete Gemeinden,
2. hauptamtlich verwaltete Gemeinden,
3. hauptamtlich verwaltete Städte,
4. ehrenamtlich verwaltete Städte.

§ 114

Ehrenamtlich und hauptamtlich verwaltete Gemeinden

(1) ¹Ehrenamtlich verwaltet werden:

1. Amtsangehörige Gemeinden, die die Geschäfte des Amtes nicht führen,
2. amtsfreie Gemeinden, deren Verwaltungsgeschäfte von einer anderen Gemeinde oder von einem Amt geführt werden.

²Alle übrigen Gemeinden werden hauptamtlich verwaltet; sie sollen mindestens 8.000 Einwohnerinnen und Einwohner betreuen.³ Das Innenministerium kann Ausnahmen von der Verpflichtung zur ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Verwaltung zulassen

(2) ¹Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 kann in Gemeinden mit mehr als 4000 Einwohnerinnen und Einwohnern die Gemeindevertretung beschließen, dass der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Gemeindedezernentin oder ein Gemeindedezernent zur Unterstützung ihrer oder seiner Aufgabenerfüllung zugeordnet wird. ²Die Gemeindedezernentin oder der Gemeindedezernent wird auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters von der Gemeindevertretung gewählt; für die Wahl gilt § 80 Abs. 1 entsprechend. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 148 Abs. 2 und Abs. 3, 149 und 150 entsprechend. ⁴§ 16 Satz 2 der Amtsordnung findet keine Anwendung.

§ 115

Übergangsvorschrift

(1) ¹Wird eine hauptamtlich verwaltete Gemeinde in ein Amt eingegliedert, ohne dass ihr die Geschäfte des Amtes übertragen werden, bleibt sie abweichend von § 114 Absatz 1 bis zum Ausscheiden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, längstens bis zum Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit, hauptamtlich verwaltet. Die §§ 3 und 4 der Amtsordnung bleiben unberührt.

(2) ¹Für die Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gelten in den Fällen des Absatzes 1 § 125 Abs. 1 sowie die §§ 127 (Eilentscheidungen)

und 84 (Vertretung der Gemeinde in Vereinigungen).² Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann mit Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

(3) Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 gelten entsprechend für amtsfreie Gemeinden, die ihre Verwaltungsgeschäfte auf eine andere Gemeinde oder auf ein Amt übertragen.

§ 116

Städte und Stadtrecht

(1) Städte sind Gemeinden mit Stadtrecht, denen nach bisherigem Recht die Bezeichnung Stadt zustand oder denen die Landesregierung das Stadtrecht verleiht.

(2) Die Landesregierung kann einer Gemeinde auf Antrag das Stadtrecht verleihen, wenn die Gemeinde

1. mindestens 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner hat,
2. mindestens Unterzentrum oder Stadtrandkern ist und
3. nach Struktur, Siedlungsform und anderen, die soziale und kulturelle Eigenart der örtlichen Gemeinschaft bestimmenden Merkmalen städtisches Gepräge aufweist.

(3) Die Landesregierung kann einer Gemeinde mit ihrem Einverständnis das Stadtrecht entziehen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht oder nicht mehr vorliegen.

§ 117

Hauptamtlich und ehrenamtlich verwaltete Städte

Für die Verwaltung von Städten gelten die §§ 114 und 115 entsprechend.

Abschnitt 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister von ehrenamtlich verwalteten Gemeinden

Unterabschnitt 1

Rechtsstellung, Wahl, Stellvertretung

§ 118

Rechtsstellung

Ehrenamtliche Bürgermeisterin oder ehrenamtlicher Bürgermeister ist für die Dauer der Wahlzeit die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung.

§ 119

Wahl

(1) Bei der Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters steht den Fraktionen ein Vorschlagsrecht nach § 60 Abs. 1 Satz 1 nicht zu.

(2) ¹Die Wahl bedarf der Mehrheit von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter. ²Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird über dieselben vorgeschlagenen Personen erneut abgestimmt. ³ Wenn sich nur eine Person bewirbt, wird über diese erneut abgestimmt..

§ 120

Stichwahl bei mehreren Bewerberinnen oder Bewerbern

(1) Werden mehrere Personen vorgeschlagen und erhält keine davon die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen zweien statt, bei der die Person gewählt ist, die die meisten Stimmen erhält.

(2) ¹Die vorgeschlagenen Personen nehmen an der Stichwahl in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahlen teil. ²Bei gleicher Stimmzahl entscheidet beim ersten Zusammentritt in einer neuen Wahlzeit das vom ältesten Mitglied der Gemeindevertretung, im Übrigen das von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zu ziehende Los über die Teilnahme an der Stichwahl.

(3) Führt auch die Stichwahl zu keinem Ergebnis, so entscheidet das Los entsprechend Absatz 2 Satz 2.

§ 121

Wiederholung der Wahl bei Einzelbewerberinnen oder -bewerbern

Bewirbt sich nur eine Person und erhält diese nicht nach § 119 Abs. 2 die Stimmen von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter, ist die Wahl in einer späteren Sitzung zu wiederholen.

§ 122

Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter, Amtsdauer

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird für die Dauer der Wahlzeit zur Ehrenbeamtin oder zum Ehrenbeamten ernannt.

(2) Wird die Gemeindevertretung neu gewählt, so bleibt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bis zum Amtsantritt der Nachfolgerin oder des Nachfolgers im Amt.

§ 123

Stellvertretung

(1) In ehrenamtlich verwalteten Gemeinden sind die Stellvertretenden der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung während der Dauer ihrer Wahlzeit gleichzeitig Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

(2) Die Wahl der Stellvertretenden wird nach § 81 Abs. 2 und 3 durchgeführt; dabei sind das Verhältnis der Sitzzahlen der Fraktionen und die Fraktionszugehörigkeit der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu berücksichtigen.

(3) Die Stellvertretenden vertreten die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister im Fall der Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl in entsprechender Anwendung des § 61.

(4) ¹Die Stellvertretenden werden für die Dauer ihrer Wahlzeit zu Ehrenbeamtinnen oder -beamten ernannt. ²Wird die Gemeindevertretung neu gewählt, bleiben sie bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger, längstens für die Dauer von drei Monaten seit dem Zusammentritt der neu gewählten Gemeindevertretung, im Amt.

(5) ¹Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister darf mit den Stellvertretenden nicht in der Weise des § 38 Abs. 1 verbunden sein. ²Entsteht ein Behinderungsgrund während der Amtszeit, so scheidet die oder der Stellvertretende aus.

§ 124

Vereidigung

(1) ¹Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird von dem ältesten Mitglied der Gemeindevertretung, die Stellvertretenden werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister in öffentlicher Sitzung der Gemeindevertretung vereidigt und in ihr Amt eingeführt. ²Sie leisten den Beamteneid.

(2) Scheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vor Ablauf der Wahlzeit aus, nimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die Vereidigung und Amtseinführung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers vor.

Unterabschnitt 2

Aufgaben und Befugnisse

§ 125

Aufgaben

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse der Gemeindevertretung vor und ist für die sachliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich.

(2) ¹Bei amtsfreien Gemeinden leitet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister außerdem die Verwaltung der Gemeinde nach den Grundsätzen und Richtlinien der Gemeindevertretung und im Rahmen der von ihr bereitgestellten Mittel. ²Sie oder er führt die Beschlüsse der Gemeindevertretung durch und ist für den Geschäftsgang der Verwaltung verantwortlich.

§ 126

Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung

(1) ¹Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister führt die Aufgaben durch, die der Gemeinde zur Erfüllung nach Weisung übertragen sind, und ist dafür der Aufsichtsbehörde verantwortlich. ²Soweit die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bei der Durchführung dieser Aufgaben nach Ermessen handeln kann, kann sie oder er sich von den Ausschüssen der Gemeindevertretung beraten lassen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung, die nach den Vorschriften der Amtsordnung vom Amt wahrgenommen werden.

§ 127

Eilentscheidungen

- (1) ¹Dringende Maßnahmen, die sofort ausgeführt werden müssen, ordnet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister für die Gemeindevertretung und für die Ausschüsse an. ²Sie oder er darf diese Befugnis nicht übertragen.
- (2) ¹Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Gemeindevertretung oder dem Ausschuss unverzüglich mitzuteilen. ²Die Gemeindevertretung oder der Ausschuss kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

§ 128

Dienstrechtliche Aufgaben

- ¹Sofern die Gemeinde Beschäftigte hat, ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister deren Dienstvorgesetzte oder ihr Dienstvorgesetzter. ²Die Gemeindevertretung beschließt über die Einstellung der Beschäftigten. ³Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann Beschäftigte mit der Wahrnehmung bestimmter Angelegenheiten beauftragen.

§ 129

Gesetzliche Vertretung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter der Gemeinde.
- (2) ¹Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. ²Sie sind von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister, für deren oder dessen Vertretung § 123 Abs. 3 gilt, handschriftlich zu unterzeichnen.
- (3) ¹Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatzes 2. ²Die im Rahmen dieser Vollmacht abgegebenen Erklärungen bedürfen der Schriftform.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht, wenn der Wert der Leistung der Gemeinde einen in der Hauptsatzung bestimmten Betrag nicht übersteigt.

Unterabschnitt 3

Kleinstgemeinden, ehrenamtlich verwaltete Städte

§ 130

Gemeindeversammlung

- ¹In Gemeinden bis zu 70 Einwohnerinnen und Einwohnern tritt an die Stelle der Gemeindevertretung die aus den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde bestehende Gemeindeversammlung. ²Den Vorsitz hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

§ 131

Ehrenamtlich verwaltete Städte

Für ehrenamtlich verwaltete Städte gelten die §§ 118 bis 129 entsprechend.

Abschnitt 3

Bürgermeisterin oder Bürgermeister von hauptamtlich verwalteten Gemeinden und Städten

§ 132

Geltungsbereich des Abschnitts

¹Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten vorbehaltlich der §§ 139 und 144 für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister von hauptamtlich verwalteten Gemeinden und Städten. ²Bei Städten treten an Stelle der Bezeichnungen „Gemeinde“ und „Gemeindevertretung“ die Bezeichnungen „Stadt“ und „Stadtvertretung“.

Unterabschnitt 1

Wahl, Rechtsstellung

§ 133

Wahlgrundsätze, Wählbarkeit, Amtszeit

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird von den Bürgerinnen und Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl und nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

(2) Die Wahl erfolgt durch die Gemeindevertretung, wenn

1. zur Wahl keine Bewerberin oder kein Bewerber zugelassen wird oder
2. die einzige zugelassene Bewerberin oder der einzige zugelassene Bewerber bei der Wahl nicht die erforderliche Mehrheit erhält.

(3) Wählbar zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister ist, wer

1. die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag besitzt; wählbar ist auch, wer die Staatsangehörigkeit eines übrigen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt,
2. am Wahltag das 27. Lebensjahr vollendet hat und im Falle der Erstwahl das 60. Lebensjahr nicht vollendet hat.

(4) ¹Die Amtszeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters beträgt nach näherer Regelung in der Hauptsatzung mindestens sechs und höchstens acht Jahre. ²Sie beginnt mit dem Amtsantritt.

§ 134

Zeitpunkt der Wahl, Stellenausschreibung, Freistellung von der Wahl

(1) ¹Wird die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wegen Ablaufs der Amtszeit oder wegen Eintritts in den Ruhestand notwendig, ist sie frühestens acht Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle durchzuführen. ²Dies gilt auch, wenn das Freiwerden der Stelle aus anderen Gründen so rechtzeitig feststeht, dass die Wahl innerhalb der Frist nach Satz 1

durchgeführt werden kann. ³In allen anderen Fällen erfolgt die Wahl spätestens sechs Monate nach Freiwerden der Stelle.

(2) ¹Die Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ist spätestens fünf Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben. ²Bewerberinnen und Bewerber, die zur Wahl zugelassen worden sind, ist Gelegenheit zu geben, sich den Bürgerinnen und Bürgern in mindestens einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.

(3) ¹ Wird eine Gemeinde neugebildet, hat die Kommunalaufsichtsbehörde für die neu zu bildende Gemeinde die Stellenausschreibung nach Absatz 2 Satz 1 vor dem Wirksamwerden der Neubildung auf Kosten der neu zu bildenden Gemeinde vorzunehmen, sofern Neubildung betroffenen Gemeinden dies bei der Kommunalaufsichtsbehörde beantragen. ²Dabei hat die Kommunalaufsichtsbehörde die näheren Festlegungen über den Inhalt und die Art der Stellenausschreibung in den entsprechenden Anträgen der Gemeinden zu berücksichtigen.

(4) Das Innenministerium kann eine Gemeinde auf Antrag von der Verpflichtung zur Durchführung der Wahl freistellen, wenn die Funktion des hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters voraussichtlich entfallen wird.

§ 135

Wahlverfahren

Die Einzelheiten des Wahlverfahrens regelt das Gemeinde- und Kreiswahlgesetz.

§ 136

Ernennung

Die gewählte Bürgermeisterin oder der gewählte Bürgermeister wird zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit ernannt.

§ 137

Weiterführung des Amtes

(1) ¹Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist bei Ablauf der ersten Amtszeit verpflichtet,

1. ihre oder seine schriftliche Zustimmung nach § 51 Abs. 2 Satz 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes zur Aufnahme in einen von mindestens einem Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter zum Zwecke der Wiederwahl eingereichten Wahlvorschlag nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes zu erteilen und
2. im Fall der Wiederwahl ihr oder sein Amt weiterzuführen, wenn sie oder er unter mindestens gleich günstigen Bedingungen für wenigstens die gleiche Zeit wiederernannt werden soll.

²Bei Verweigerung der Zustimmung nach Nr. 1 oder einer Weigerung, das Amt weiterzuführen, ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nach § 7

Abs. 2 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes mit Ablauf der Amtszeit zu entlassen.

(2) Bei einer Wiederwahl ist eine neue Ernennungsurkunde auszuhändigen; danach ist der Diensteid zu leisten.

§ 138

Abwahl

(1) ¹Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann vor Ablauf der Amtszeit von den Bürgerinnen und Bürgern abgewählt werden. ²Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es

1. eines Beschlusses der Gemeindevertretung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder oder
2. eines Antrags der Wahlberechtigten, der von mindestens 20 % der Wahlberechtigten unterzeichnet sein muss.

(2) ¹Die Abwahl bedarf einer Mehrheit der gültigen Stimmen, die mindestens 20 % der Zahl der Wahlberechtigten betragen muss. ²Für die Durchführung des Abwahlverfahrens sind die Vorschriften über den Bürgerentscheid sinngemäß anzuwenden.

(3) ¹Nach Einleitung eines Abwahlverfahrens kann die Gemeindevertretung beschließen, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ihre oder seine Dienstgeschäfte bis zur Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses durch die Abstimmungsleiterin oder den Abstimmungsleiter nicht führen darf. ²Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister scheidet mit Ablauf des Tages, an dem der Abstimmungsausschuss die Abwahl feststellt, aus dem Amt und tritt in den einstweiligen Ruhestand.

(5) Wurde die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nach § 133 Abs. 2 durch die Gemeindevertretung gewählt, kann eine Abwahl auch durch die Gemeindevertretung erfolgen.

§ 139

Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters von Gemeinden und von Städten ohne Stadträtinnen oder Stadträte

(1) ¹In hauptamtlich verwalteten Gemeinden und in Städten, in denen keine Stadträtinnen oder Stadträte vorhanden sind, wählt die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit bis zu drei Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. ²Für die Wahl gilt in Gemeinden § 61 entsprechend, in Städten mit der Maßgabe, dass das Vorschlagsrecht nach § 61 auf jeden Fall auszuüben ist.

(2) ¹Die Stellvertretenden vertreten die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister im Fall der Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl. ²Ein Ausscheiden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder einer oder eines Stellvertretenden gilt bis zum Beginn der Amtszeit der Nachfolgerin oder des Nachfolgers als Verhinderung.

(3) ¹Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung und deren oder dessen Stellvertretende verlieren ihr Amt, wenn sie die Wahl zu Stellvertreterinnen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters annehmen. ²Das gleiche gilt für die Stellvertreterinnen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, wenn sie die Wahl zur oder zum Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder zu deren oder dessen Stellvertreterinnen annehmen.

(4) ¹Die Stellvertreterinnen werden für die Dauer ihrer Wahlzeit zu Ehrenbeamtinnen oder -beamten ernannt. ²Wird die Gemeindevertretung neu gewählt, bleiben sie bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger, längstens für die Dauer von drei Monaten seit dem Zusammentritt der neu gewählten Gemeindevertretung, im Amt.

(5) ¹Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister darf mit den Stellvertreterinnen nicht in der Weise des § 38 Abs. 1 verbunden sein. ²Entsteht ein Behinderungsgrund während der Amtszeit, so scheidet die oder der Stellvertretende aus.

§ 140

Vereidigung

¹Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die Stellvertreterinnen werden vor ihrem Amtsantritt von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung vereidigt. ²Sie leisten den Beamteneid.

Unterabschnitt 2

Aufgaben und Befugnisse

§ 141

Allgemeine Aufgaben

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Verwaltung der Gemeinde in eigener Zuständigkeit nach den Zielen und Grundsätzen der Gemeindevertretung und im Rahmen der von ihr bereitgestellten Mittel.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist für die sachliche und wirtschaftliche Erledigung der Aufgaben, die Organisation und den Geschäftsgang der Verwaltung sowie für die Geschäfte der laufenden Verwaltung verantwortlich.

§ 142

Regelaufgaben

Zu Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gehört es insbesondere,

1. die Gesetze auszuführen,
2. die Beschlüsse der Gemeindevertretung und der Ausschüsse vorzubereiten und auszuführen und über die Ausführung der Beschlüsse dem Hauptausschuss regelmäßig zu berichten,
3. die Entscheidungen zu treffen, die die Gemeindevertretung ihr oder ihm übertragen hat; die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann diese Entscheidungen Beschäftigten übertragen, soweit die Gemeindevertretung die Übertragung nicht ausdrücklich ausgeschlossen hat.

§ 143

Dienstrechtliche Aufgaben und Befugnisse

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Gemeinde.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat im Rahmen des von der Gemeindevertretung beschlossenen Stellenplans und der nach § 49 Satz 1 Nr. 12 festgelegten allgemeinen Grundsätze die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen für alle Beschäftigten der Gemeinde zu treffen.
- (3) ¹Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder gegebenenfalls einer Stadträtin oder einem Stadtrat unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen, werden auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters von der Gemeindevertretung oder vom Hauptausschuss getroffen. ²Die Zuständigkeit wird durch die Hauptsatzung bestimmt.

§ 144

Verwaltungsgliederung in hauptamtlich verwalteten Gemeinden und in Städten ohne Stadträtinnen oder Stadträte

- (1) In hauptamtlich verwalteten Gemeinden und Städten, in denen keine Stadträtinnen oder Stadträte vorhanden sind, gliedert die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Verwaltung in Sachgebiete und weist diese den ihr oder ihm unterstellten Beamtinnen oder Beamten oder Angestellten zu; sie oder er kann auch selbst ein Sachgebiet übernehmen.
- (2) ¹Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister legt ihren oder seinen Vorschlag zur Verwaltungsgliederung und Vorschläge zur Änderung der Verwaltungsgliederung der Gemeindevertretung vor. ²Diese kann dem Vorschlag widersprechen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter. ³Widerspricht die Gemeindevertretung dem Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, so hat diese oder dieser der Gemeindevertretung einen neuen Vorschlag vorzulegen.

§ 145

Entsprechende Anwendung von Vorschriften

Die §§ 44 (Vertretung der Gemeinde in Vereinigungen), 126 Abs. 1 (Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung), 127 (Eilentscheidungen) und 129 (gesetzliche Vertretung der Gemeinde) sind entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 4 **Besondere Vorschriften für Städte**

§ 146

Besondere Bezeichnungen

- (1) Die Hauptsatzung kann in Städten für den Hauptausschuss und für dessen Mitglieder besondere Bezeichnungen vorsehen.
- (2) In kreisfreien Städten kann die Hauptsatzung die Amtsbezeichnung „Oberbürgermeisterin“ für die Bürgermeisterin oder „Oberbürgermeister“ für den Bürgermeister vorsehen.

§ 147

Stadträtinnen und Stadträte

- (1) ¹Die Einstellung von Stadträtinnen und Stadträten ist nur in Städten über 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner zulässig. ²Ihre Zahl beträgt nach näherer Regelung in der Hauptsatzung
1. in kreisangehörigen Städten bis 40.000 Einwohnerinnen und Einwohner höchstens 1,
 2. in kreisangehörigen Städten bis 60.000 Einwohnerinnen und Einwohner höchstens 2,
 3. in kreisangehörigen Städten über 60.000 Einwohnerinnen und Einwohner höchstens 3,
 4. in kreisfreien Städten höchstens 5.
- (2) Die Hauptsatzung kann für die Stadträtinnen und Stadträte andere Amtsbezeichnungen vorsehen.

§ 148

Wahl, Wählbarkeit, Rechtsstellung und Aufgaben der Stadträtinnen und Stadträte

- (1) ¹Die Stadtvertretung wählt die Stadträtinnen und Stadträte. ²Das Vorschlagsrecht steht der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, den Fraktionen und den einzelnen Mitgliedern der Stadtvertretung zu.
- (2) ¹Zur Stadträtin oder zum Stadtrat kann nur gewählt werden, wer im Fall der Erstwahl am Wahltag das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. ²Bewerberinnen und Bewerber müssen die für dieses Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzen.
- (3) ¹Stadträtinnen und Stadträte sind zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit zu ernennen. ²Die Amtszeit beträgt nach näherer Regelung in der Hauptsatzung mindestens sechs und höchstens acht Jahre.
- (4) ¹Die Stadträtinnen und Stadträte leiten das ihnen zugewiesene Sachgebiet nach den Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. ²Für sie gilt § 44 entsprechend.

§ 149

Zeitpunkt der Wahl, Stellenausschreibung

- (1) Die Wahl oder Wiederwahl ist frühestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers zulässig.
- (2) Vor der Wahl ist die Stelle öffentlich auszuschreiben; davon kann bei einer Wiederwahl durch Beschluss mit der Mehrheit von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtvertreterinnen und -vertreter, im Übrigen nur mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde abgesehen werden.

§ 150

Weiterführung des Amtes

- (1) ¹ Stadträtinnen und Stadträte sind im Fall der Wiederwahl verpflichtet, das Amt weiterzuführen, wenn sie unter mindestens gleich günstigen Bedingungen für wenigstens die gleiche Zeit wieder ernannt werden sollen. ² Bei einer Weigerung, das Amt weiterzuführen, ist die Stadträtin oder der Stadtrat nach § 7 Abs. 2 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes zu entlassen.
- (2) Bei einer Wiederwahl ist eine neue Ernennungsurkunde auszuhändigen; danach ist der Diensteid zu leisten.

§ 151

Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters von Städten mit Stadträtinnen oder Stadträten

- (1) ¹ In Städten, in denen Stadträtinnen oder Stadträte vorhanden sind, wählt die Stadtvertretung bis zu drei Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. ² Zu wählen sind in entsprechender Anwendung des § 80 Abs. 1 Stadträtinnen oder Stadträte für die Dauer ihrer Amtszeit.
- (2) ¹ Die Stellvertretenden vertreten die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister im Fall der Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl. ² Ein Ausscheiden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder einer oder eines Stellvertretenden gilt bis zum Beginn der Amtszeit der Nachfolgerin oder des Nachfolgers als Verhinderung.
- (3) ¹ Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters führt die Amtsbezeichnung „Erste Stadträtin“ oder „Erster Stadtrat“. ² Die Hauptsatzung kann eine andere Amtsbezeichnung vorsehen. ³ Die Amtsbezeichnung „Bürgermeisterin“ oder „Bürgermeister“ ist nur in kreisfreien Städten zulässig.
- (4) Übersteigt die Zahl der Stellvertretenden die der Stadträtinnen und Stadträte, richten sich Wahl und Rechtsstellung der weiteren Stellvertretenden nach § 139.

§ 152

Verwaltungsgliederung in Städten mit Stadträtinnen oder Stadträten

- (1) ¹In Städten, in denen Stadträtinnen oder Stadträte vorhanden sind, gliedert die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Verwaltung in Sachgebiete und weist den Stadträtinnen und Stadträten Sachgebiete zu. ²Diese sollen so bemessen sein, dass sie untereinander ausgewogen sind.
- (2) ¹Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann daneben auch andere Beamtinnen und Beamte und Angestellte mit der Wahrnehmung bestimmter Sachgebiete beauftragen oder selbst ein Sachgebiet übernehmen. ²Die anderen Beamtinnen und Beamten und Angestellten übertragenen Sachgebiete dürfen hinsichtlich ihrer Gewichtung die Sachgebiete der Stadträtinnen und Stadträte nicht überschreiten.
- (3) ¹Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister legt ihren oder seinen Vorschlag zur Verwaltungsgliederung und Sachgebietszuweisung an die Stadträtinnen und Stadträte sowie Vorschläge zur Änderung der Verwaltungsgliederung und/oder der Sachgebietszuweisung an die Stadträtinnen und Stadträte der Stadtvertretung vor. ²Diese kann dem Vorschlag widersprechen. ³Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Stadtvertreterinnen und -vertreter. ⁴Widerspricht die Stadtvertretung dem Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, so hat diese oder dieser der Stadtvertretung einen neuen Vorschlag vorzulegen.

Abschnitt 5

Gleichstellungsbeauftragte

§ 153

Bestellung

Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Mann und Frau haben die Gemeinden mit eigener Verwaltung durch die Gemeindevertretung Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen.

§154

Rechtsstellung

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Gemeinden mit mehr als 15.000 Einwohnerinnen und Einwohnern grundsätzlich hauptamtlich tätig; das Nähere regelt die Hauptsatzung.
- (2) ¹Die Hauptsatzung soll im Übrigen bestimmen, dass die Gleichstellungsbeauftragte in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig ist und an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen kann. ²Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§155

Widerruf der Bestellung

Die Bestellung zur Gleichstellungsbeauftragten kann aus Gründen, die in der Person oder in dem Verhalten der Gleichstellungsbeauftragten liegen, oder

wegen dringender dienstlicher Erfordernisse mit der Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter oder in entsprechender Anwendung des § 626 BGB widerrufen werden.

§ 156

Widerspruchsrecht

(1) Verstößt eine Maßnahme, die der Entscheidung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters obliegt, nach Auffassung der Gleichstellungsbeauftragten gegen §§ 3 bis 8, 12, 13, 15 Abs. 1 oder 16 des Gleichstellungsgesetzes vom 13. September 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 154), kann sie schriftlich unter Darlegung der Gründe binnen drei Werktagen Widerspruch erheben.

(2) ¹Hält die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Widerspruch für begründet, hilft sie oder er ihm ab. ²Anderenfalls hat sie oder er die Gemeindevertretung, in hauptamtlich verwalteten Gemeinden den Hauptausschuss, unter Beifügung des Widerspruchs der Gleichstellungsbeauftragten und der Nichtabhilfeentscheidung zu unterrichten.

(3) ¹Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die Maßnahme frühestens zehn Werktage nach erfolgter Unterrichtung ausführen. ²Dringende Maßnahmen kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sofort ausführen. ³Die Gründe dafür sind der Gemeindevertretung, in hauptamtlich verwalteten Gemeinden dem Hauptausschuss, mitzuteilen.

Vierter Teil Haushaltswirtschaftswirtschaft

1. Abschnitt Gemeinsame Vorschriften

§ 157

Allgemeine Haushaltsgrundsätze

- (1) ¹Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. ²Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und dem Erfordernis der Einhaltung der Haushaltsdisziplin im Rahmen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach § 51 a des Haushaltsgrundsätzegesetzes Rechnung zu tragen.
- (2) Die Haushaltswirtschaft ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen.
- (3) Der Haushalt soll in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein.
- (4) ¹Die Haushaltswirtschaft ist nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung zu führen. ²Abweichend hiervon kann die Gemeindevertretung bestimmen, dass die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt wird. ³Auf die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung sind die Bestimmungen der Abschnitte 1 und 2 dieses Teils, auf die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung sind die Bestimmungen der Abschnitte 1 und 3 dieses Teils anzuwenden.

§ 158

Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung

- (1) Die Gemeinde erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Sie hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel
1. aus Entgelten für ihre Leistungen,
 2. im Übrigen aus Steuern
- zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen.
- (3) Die Gemeinde darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

§ 159

XX

Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr, soweit für einzelne Bereiche durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

2.Abschnitt
Haushaltswirtschaft mit kameraler Buchführung

Unterabschnitt 1
Haushaltssatzung, Haushaltsplan und Finanzplanung

§ 160
Haushaltssatzung

(1) Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

(2) ¹Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung

1. des Haushaltsplans unter Angabe des Gesamtbetrags
 - a) der Einnahmen und der Ausgaben des Haushaltsjahres,
 - b) der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung),
 - c) der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen (Verpflichtungsermächtigungen), die künftige Haushalte mit Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten,
2. des Höchstbetrags der Kassenkredite,
3. der Steuersätze (Hebesätze),
4. der Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen.

²Die Haushaltssatzung kann weitere Vorschriften enthalten, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan des Haushaltsjahres beziehen.

(3) ¹Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr. ²Sie kann Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten.

§ 161
Haushaltsplan

(1) ¹Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich

1. eingehenden Einnahmen,
2. zu leistenden Ausgaben,
3. notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

²Die Vorschriften über die Sondervermögen der Gemeinde bleiben unberührt.

(2) ¹Der Haushaltsplan ist in einen Verwaltungshaushalt und einen Vermögenshaushalt zu gliedern. ²Der Stellenplan ist Teil des Haushaltsplans.

(3) ¹Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. ²Er ist nach Maßgabe dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften für die Haushaltsführung verbindlich. ³Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben.

§ 162

Finanzplanung

- (1) ¹Die Gemeinde hat ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. ²Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Haushaltsjahr.
- (2) ¹Im Finanzplan sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten darzustellen. ²Als Unterlage für die Finanzplanung ist ein Investitionsprogramm aufzustellen.
- (3) ¹Der Finanzplan ist der Gemeindevertretung spätestens mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorzulegen. ²Das Investitionsprogramm ist von der Gemeindevertretung zu beschließen.
- (4) Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

§ 163

Erlass der Haushaltssatzung

- (1) Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit den vorgeschriebenen Anlagen werden von der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung beraten.
- (2) Die von der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung beschlossene Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit den Anlagen sind der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.
- (3) ¹Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. ²In der Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist darauf hinzuweisen.

§ 164

Nachtragssatzung

- (1) ¹Die Haushaltssatzung kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch Nachtragssatzung geändert werden. ²Für die Nachtragssatzung gelten die Vorschriften für die Haushaltssatzung entsprechend.
- (2) Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn
 1. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,
 2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen in einem im Verhältnis zu den gesamten Ausgaben erheblichen Umfang geleistet werden müssen; dies gilt nicht für Umschuldungen,
 3. Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen oder
 4. Einstellungen, Beförderungen oder Höhergruppierungen erfolgen sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.
- (3) Absatz 2 Nr. 2 bis 4 gilt nicht für
 1. unerhebliche Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die unabweisbar sind, und

2. Abweichungen vom Stellenplan und die Leistung höherer Personalausgaben, die aufgrund von Besoldungsgesetzen oder Tarifverträgen notwendig sind.

Unterabschnitt 2 Haushaltsführung

§ 165

Vorläufige Haushaltsführung

(1) Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, so darf die Gemeinde

1. Ausgaben leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Fortsetzung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Vermögenshaushalts, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen,
2. Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres erheben,
3. Kredite umschulden.

(2) Reichen die Deckungsmittel für die Fortsetzung der Bauten, der Beschaffungen und der sonstigen Leistungen des Vermögenshaushalts nach Absatz 1 Nr. 1 nicht aus, so darf die Gemeinde Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zur Höhe von einem Viertel der Kreditemächtigung des Vorjahres aufnehmen.

§ 166

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

(1) ¹Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. ²Unabweisbar sind Ausgaben auch dann, wenn ein Aufschub der Ausgabe besonders unwirtschaftlich wäre.

(2) Für Investitionen, die im folgenden Jahr fortgesetzt werden, sind überplanmäßige Ausgaben auch dann zulässig, wenn ihre Deckung im laufenden Jahr nur durch Erlass einer Nachtragssatzung möglich wäre, die Deckung aber im folgenden Jahr gewährleistet ist.

(3) ¹Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur geleistet werden, wenn die Gemeindevertretung zugestimmt hat. ²Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Zustimmung zur Leistung dieser Ausgaben erteilen; sie oder er kann die Befugnis zur Erteilung der Zustimmung übertragen. ³Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat der Gemeindevertretung über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben mindestens halbjährlich zu berichten.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Maßnahmen, durch die später über- oder außerplanmäßige Ausgaben entstehen können.

(5) § 164 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 167

Verpflichtungsermächtigungen

(1) ¹Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt. ²Sie dürfen auch überplanmäßig oder außerplanmäßig eingegangen werden, wenn sie unabweisbar sind und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird. ³§ 166 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Verpflichtungsermächtigungen dürfen in der Regel zu Lasten der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre veranschlagt werden, in Ausnahmefällen bis zum Abschluss einer Maßnahme; sie sind nur zulässig, wenn durch sie der Ausgleich künftiger Haushalte nicht gefährdet wird.

(3) Verpflichtungsermächtigungen gelten bis zum Ende des Haushaltsjahres und, wenn die Haushaltssatzung für das folgende Haushaltsjahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zur Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung.

(4) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, soweit in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt sind, insgesamt Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

(5) Abweichend von Absatz 4 bedarf die Gemeinde für den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen keiner Genehmigung, wenn der Verwaltungshaushalt des Haushaltsjahres und der drei nachfolgenden Jahre nach der Finanzplanung ausgeglichen ist sowie in den beiden vorangegangenen Haushaltsjahren ausgeglichen war.

Unterabschnitt 3

Kredite

§ 168

Kreditaufnahme

(1) Kredite dürfen unter der Voraussetzung des § 158 Abs. 3 nur im Vermögenshaushalt und nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden.

(2) Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zur Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung.

§ 169

Kreditgenehmigung

(1) ¹Der Gesamtbetrag der im Vermögenshaushalt vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung). ²Die Gesamtgenehmigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. ³Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang stehen.

(2) Die Aufnahme der einzelnen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (Einzelgenehmigung),

1. wenn die Kreditaufnahmen nach § 19 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), beschränkt worden sind; die Einzelgenehmigung kann nach Maßgabe der Kreditbeschränkungen versagt werden oder
2. wenn sich die Kommunalaufsichtsbehörde dies wegen einer möglichen Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in der Gesamtgenehmigung vorbehalten hat.

(3) ¹Die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt, bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. ²Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 bedarf die Gemeinde für den Gesamtheit der Kredite und die Begründung von Zahlungsverpflichtungen keiner Genehmigung, wenn der Verwaltungshaushalt des laufenden Jahres und der drei nachfolgenden Jahre nach der Finanzplanung ausgeglichen ist sowie in den beiden vorausgegangenen Jahren ausgeglichen war.

(5) Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Verordnung

1. die Aufnahme von Krediten von der Einzelgenehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (Absatz 2) abhängig zu machen mit der Maßgabe, dass die Einzelgenehmigung versagt werden kann, wenn die Kreditbedingungen die Entwicklung am Kreditmarkt ungünstig beeinflussen oder die Versorgung der Gemeinden mit wirtschaftlich vertretbaren Krediten stören könnten,
2. die Begründung von Zahlungsverpflichtungen (Absatz 3) von der Genehmigungspflicht freizustellen, wenn sie zur Erfüllung bestimmter Aufgaben entstehen oder ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren oder wenn bestimmte Beträge nicht überschritten werden.

§ 170

Kreditsicherheiten

¹Die Gemeinde darf zur Sicherung des Kredits keine Sicherheiten bestellen.
²Abweichend hiervon darf die Gemeinde zur Finanzierung von Wohnungsbaumaßnahmen der Gemeinde Sicherheiten durch Belastung der Wohnungsbaugrundstücke mit Grundpfandrechten bestellen. ³Im Übrigen kann die Kommunalaufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht.

§ 171

Sicherheiten und Gewährleistung für Dritte

- (1) ¹Die Gemeinde darf keine Sicherheiten zugunsten Dritter bestellen.
²Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
- (2) ¹Die Gemeinde darf Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. ²Die Rechtsgeschäfte bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für Rechtsgeschäfte, die den dort genannten Rechtsgeschäften wirtschaftlich gleichkommen, insbesondere für die Zustimmung zu Rechtsgeschäften Dritter, aus denen der Gemeinde in künftigen Haushaltsjahren Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben erwachsen können.
- (4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 bedarf die Gemeinde für die dort genannten Rechtsgeschäfte keiner Genehmigung, wenn der Verwaltungshaushalt des laufenden Jahres und der drei nachfolgenden Jahre nach der Finanzplanung ausgeglichen ist sowie in den beiden vorangegangenen Haushaltsjahren ausgeglichen war.
- (5) Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Rechtsgeschäfte von der Genehmigungspflicht freizustellen, die die Gemeinden zur Erfüllung bestimmter Aufgaben eingehen, die ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren oder die bestimmte Wertgrenzen nicht überschreiten.
- (6) ¹Bei Rechtsgeschäften nach den Absätzen 2 und 3 hat die Gemeinde sich vorzubehalten, dass sie oder ihre Beauftragten jederzeit prüfen können, ob im Fall der Übernahme einer Gewährleistung eine Inanspruchnahme der Gemeinde in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen.
²Die Gemeinde kann mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde davon absehen, sich das Prüfungsrecht vorzubehalten.

§ 172

Kassenkredite

¹Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Ausgaben kann die Gemeinde Kassenkredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit der Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. ²Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zur Bekanntmachung der neuen Haushaltssatzung.

Unterabschnitt 4 Gemeindevermögen

§ 173

Erwerb und Verwaltung von Vermögen

(1) Die Gemeinde soll Vermögensgegenstände nur erwerben, soweit dies in absehbarer Zeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder zum Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens erforderlich ist.

(2) ¹Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. ²Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.

(3) Die Gemeinde darf Gemeindevermögen nur dann in Stiftungsvermögen einbringen, wenn ein wichtiges Interesse der Gemeinde daran vorliegt und der von der Gemeinde damit angestrebte Zweck nicht ebenso gut auf andere Weise erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

§ 174

Veräußerung von Vermögen

(1) ¹Die Gemeinde darf Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht braucht, veräußern. ²Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden.

(2) Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstands gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) ¹Die Gemeinde bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn sie über bewegliche Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, verfügen oder solche Sachen wesentlich verändern will. ²Die Gemeinde bedarf abweichend von Satz 1 keiner Genehmigung wenn diese Sachen an andere schleswig-holsteinische kommunale Körperschaften oder das Land Schleswig-Holstein veräußert werden.

Unterabschnitt 5 Kassen- und Rechnungsführung

§ 175

Gemeindekasse

(1) ¹Die Gemeindekasse erledigt alle Kassengeschäfte der Gemeinde; § 201 bleibt unberührt. ²Die Buchführung kann von den Kassengeschäften abgetrennt werden.

(2) ¹Die Gemeinde hat, wenn sie ihre Kassengeschäfte selbst besorgt, eine Kassenverwalterin oder einen Kassenverwalter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zu bestellen. ²Die anordnungsbefugten Beamtinnen und Beamten und Angestellten sowie die Leiterin oder der Leiter und die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes können nicht gleichzeitig Aufgaben der

Kassenverwalterin oder des Kassenverwalters oder ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters wahrnehmen.

(3) ¹Die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter dürfen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, in Städten mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder einer Stadträtin oder einem Stadtrat, sowie mit der Kämmerin oder dem Kämmerer, der Leiterin oder dem Leiter und Prüferinnen und Prüfern des Rechnungsprüfungsamtes nicht in der Weise des § 38 Abs. 1 verbunden sein. ²Entsteht der Behinderungsgrund im Laufe der Amtszeit, so hat eine der beteiligten Personen aus ihrer Funktion auszuschcheiden. ³Ist eine der beteiligten Personen Bürgermeisterin oder Bürgermeister, in Städten Bürgermeisterin oder Bürgermeister oder Stadträtin oder Stadtrat, so hat die andere Person aus ihrer Funktion auszuschcheiden.

(4) Die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und die ihnen unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nicht befugt, Zahlungen anzuordnen.

§ 176

Übertragung und Automation von Kassengeschäften

¹Die Gemeinde, die keinem Amt angehört, kann die Kassengeschäfte ganz oder zum Teil von einer Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgen lassen, wenn die ordnungsgemäße Erledigung und die Prüfung nach den für die Gemeinde geltenden Vorschriften gewährleistet sind. ²Die Übertragung ist der Kommunalaufsichtsbehörde vorher anzuzeigen.

§ 177

Jahresrechnung

(1) ¹In der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Verbindlichkeiten zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. ²Die Jahresrechnung ist zu erläutern.

(2) Die Jahresrechnung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.

§ 178

Prüfung der Jahresrechnung

(1) ¹In Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt besteht, prüft dieses die Jahresrechnung mit allen Unterlagen dahin, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben rechtmäßig verfahren worden ist,
4. die Vermögensrechnung einwandfrei geführt worden ist.

²Das Rechnungsprüfungsamt kann die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt hat seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

(3) ¹Nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt legt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Jahresrechnung mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor. ²Die Gemeindevertretung beschließt über die Jahresrechnung bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

(4) ¹Die Gemeinde hat innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes nach Absatz 3 das Vorliegen des Schlussberichts und der Jahresrechnung örtlich bekannt zu machen und sie danach öffentlich auszulegen, soweit nicht schutzwürdige Interessen Einzelner entgegenstehen. ²In der Bekanntmachung ist auf die öffentliche Auslegung des Schlussberichts und der Jahresrechnung hinzuweisen.

(5) In Gemeinden, in denen kein Rechnungsprüfungsamt besteht, tritt an dessen Stelle ein Ausschuss der Gemeindevertretung; Absatz 4 findet keine Anwendung.

3. Abschnitt

Haushaltswirtschaft mit doppelter Buchführung

Unterabschnitt 1

Haushaltssatzung, Haushaltsplan, Finanzplanung

§ 179

Haushaltssatzung

(1) Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

(2) ¹Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung

1. des Haushaltsplans unter Angabe des Gesamtbetrages
 - a) der Erträge und der Aufwendungen im Ergebnisplan des Haushaltsjahres,
 - b) der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus der Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit im Finanzplan des Haushaltsjahres,
 - c) der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung),
 - d) der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen (Verpflichtungsermächtigungen), die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten,
2. des Höchstbetrages der Kassenkredite,
3. der Steuersätze (Hebesätze), soweit diese nicht in einer anderen Satzung festgesetzt worden sind,
4. der Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen.

² Die Haushaltssatzung kann weitere Vorschriften enthalten, die sich auf die Erträge und die Aufwendungen, die Einzahlungen und Auszahlungen und den Stellenplan des Haushaltsjahres beziehen.

(3) Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr. Sie kann Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten.

(4) Für den Erlass der Haushaltssatzung findet § 163 Anwendung.

§ 180

Haushaltsplan

(1)¹ Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich

5. anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen,
1. entstehenden Aufwendungen und zu leistenden Auszahlungen,
2. notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

² Die Vorschriften über die Sondervermögen der Gemeinde bleiben unberührt.

(2)¹ Der Haushaltsplan ist in einen Ergebnisplan und einen Finanzplan sowie in Teilpläne zu gliedern. ²Der Stellenplan für die Beamtinnen und Beamten sowie die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist Teil des Haushaltsplans.

(3)¹ Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. ²Er ist nach Maßgabe dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften für die Haushaltsführung verbindlich. ³Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben.

§ 181

Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

¹Die Gemeinde hat ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zugrunde zu legen und in den Haushaltsplan einzubeziehen. Das erste Planungsjahr ist das laufende Haushaltsjahr. ²Der mittelfristige Ergebnisplan soll für die einzelnen Jahre in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen sein. ³Der mittelfristige Finanzplan soll für die einzelnen Jahre in Einzahlungen und Auszahlungen die Liquidität der Gemeinde einschließlich der Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sicherstellen

§ 182

Nachtragssatzung

(1) ¹Die Haushaltssatzung kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch Nachtragssatzung geändert werden. ²Für die Nachtragssatzung gelten die Vorschriften für die Haushaltssatzung entsprechend.

(2) Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

1. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,

2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsstellen in einem im Verhältnis zu den gesamten Aufwendungen oder gesamten Auszahlungen erheblichen Umfang geleistet werden müssen; dies gilt nicht für Umschuldungen,
 3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen oder
 4. Beamtinnen und Beamte oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.
- (3) Absatz 2 Nr. 2 bis 4 gilt nicht für
1. unerhebliche Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die unabweisbar sind, und
 2. Abweichungen vom Stellenplan und die Leistung höherer Personalausgaben, die aufgrund von Besoldungsgesetzen oder Tarifverträgen notwendig sind.

Unterabschnitt 2 Haushaltsführung

§ 183 Vorläufige Haushaltsführung

- (1) Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, so darf die Gemeinde
1. Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Fortsetzung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen,
 2. Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres erheben,
 3. Kredite umschulden.
- (2) Reichen die Finanzmittel für die Fortsetzung der Bauten, der Beschaffungen und der sonstigen Leistungen des Finanzplans nach Absatz 1 Nr. 1 nicht aus, so darf die Gemeinde Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zur Höhe von einem Viertel der Kreditermächtigung des Vorjahres aufnehmen.

§ 184 Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

- (1)¹ Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. ²Unabweisbar sind Aufwendungen und Auszahlungen auch dann, wenn ein Aufschub der Aufwendungen und Auszahlungen besonders unwirtschaftlich wäre. ³Sie dürfen nur geleistet werden, wenn die Gemeindevertretung zuge-

stimmt hat. ⁴Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Zustimmung zur Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen erteilen; sie oder er kann die Befugnis zur Erteilung der Zustimmung übertragen. ⁵ Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat der Gemeindevertretung über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen mindestens halbjährlich zu berichten.

(2) Für Investitionen, die im folgenden Jahr fortgesetzt werden, sind überplanmäßige Auszahlungen auch dann zulässig, wenn ihre Deckung im laufenden Jahr nur durch Erlass einer Nachtragssatzung möglich wäre, die Deckung aber im folgenden Jahr gewährleistet ist. Absatz 1 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Maßnahmen, durch die später über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen entstehen können.

(4) § 182 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 185

Verpflichtungsermächtigungen

(1) ¹Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt. ² Sie dürfen auch überplanmäßig oder außerplanmäßig eingegangen werden, wenn sie unabweisbar sind und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird. § 184 Abs. 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(2) Verpflichtungsermächtigungen dürfen in der Regel zu Lasten der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre veranschlagt werden, in Ausnahmefällen bis zum Abschluss einer Maßnahme; sie sind nur zulässig, wenn durch sie der Ausgleich künftiger Haushalte nicht gefährdet wird.

(3) Verpflichtungsermächtigungen gelten bis zum Ende des Haushaltsjahres und, wenn die Haushaltssatzung für das folgende Haushaltsjahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zur Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung.

(4) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, soweit in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt sind, insgesamt Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

(5) Abweichend von Absatz 4 bedarf die Gemeinde für den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen keiner Genehmigung, wenn der Ergebnisplan des Haushaltsjahres und der drei nachfolgenden Jahre nach dem mittelfristigen Ergebnisplan ausgeglichen ist sowie der Ergebnisplan oder die Ergebnisrechnung in den beiden vorangegangenen Haushaltsjahren ausgeglichen war.

Unterabschnitt 3 Kredite

§ 186 Kreditaufnahme

(1) Kredite dürfen unter der Voraussetzung des § 158 Abs. 3 nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden.

(2) Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zur Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung.

§ 187 Kreditgenehmigung

(1) ¹Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung). ²Die Gesamtgenehmigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. ³Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang stehen.

(2) Die Aufnahme der einzelnen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (Einzelgenehmigung),

1. wenn die Kreditaufnahmen nach § 19 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 101 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), beschränkt worden sind; die Einzelgenehmigung kann nach Maßgabe der Kreditbeschränkungen versagt werden oder
2. wenn sich die Kommunalaufsichtsbehörde dies wegen einer möglichen Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in der Gesamtgenehmigung vorbehalten hat.

(3) Die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt, bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Abweichend von den Absätzen 2 und 5 bedarf die Gemeinde für den Gesamtbetrag der Kredite und die Begründung von Zahlungsverpflichtungen keiner Genehmigung, wenn der Ergebnisplan des Haushaltsjahres und der drei nachfolgenden Jahre nach dem mittelfristigen Ergebnisplan ausgeglichen ist sowie der Ergebnisplan oder die Ergebnisrechnung in den beiden vorangegangenen Haushaltsjahren ausgeglichen war.

- (5) Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Verordnung
1. die Aufnahme von Krediten von der Einzelgenehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (Absatz 4) abhängig zu machen mit der Maßgabe, dass die Einzelgenehmigung versagt werden kann, wenn die Kreditbedingungen die Entwicklung am Kreditmarkt ungünstig beeinflussen oder die Versorgung der Gemeinden mit wirtschaftlich vertretbaren Krediten stören könnten,
 2. die Begründung von Zahlungsverpflichtungen (Absatz 5) von der Genehmigungspflicht freizustellen, wenn sie zur Erfüllung bestimmter Aufgaben entstehen oder ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren oder wenn bestimmte Beträge nicht überschritten werden.

§ 188

Kreditsicherheiten

¹ Die Gemeinde darf zur Sicherung des Kredits keine Sicherheiten bestellen. Abweichend hiervon darf die Gemeinde zur Finanzierung von Wohnungsbaumaßnahmen der Gemeinde Sicherheiten durch Belastung der Wohnungsbaugrundstücke mit Grundpfandrechten bestellen. ²Im Übrigen kann die Kommunalaufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht.

§ 189

Sicherheiten und Gewährleistung für Dritte

- (1) Die Gemeinde darf keine Sicherheiten zugunsten Dritter bestellen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
- (2) Die Gemeinde darf Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Rechtsgeschäfte bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für Rechtsgeschäfte, die den dort genannten Rechtsgeschäften wirtschaftlich gleichkommen, insbesondere für die Zustimmung zu Rechtsgeschäften Dritter, aus denen der Gemeinde in künftigen Haushaltsjahren Verpflichtungen zu Leistungen erwachsen können.
- (4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 bedarf die Gemeinde für die dort genannten Rechtsgeschäfte keiner Genehmigung, wenn der Ergebnisplan des Haushaltsjahres und der drei nachfolgenden Jahre nach dem mittelfristigen Ergebnisplan ausgeglichen ist sowie der Ergebnisplan oder die Ergebnisrechnung in den beiden vorangegangenen Haushaltsjahren ausgeglichen war.
- (5) Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Rechtsgeschäfte von der Genehmigungspflicht freizustellen, die die Gemeinden zur Erfüllung bestimmter Aufgaben eingehen, die ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren oder die bestimmte Wertgrenzen nicht überschreiten.
- (6) ¹Bei Rechtsgeschäften nach den Absätzen 2 und 3 hat die Gemeinde sich vorzubehalten, dass sie oder ihre Beauftragten jederzeit prüfen können, ob im Fall der Übernahme einer Gewährleistung eine Inanspruchnahme der Gemeinde in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen

oder vorgelegen haben.²Die Gemeinde kann mit Genehmigung der Kommunal-
aufsichtsbehörde davon absehen, sich das Prüfungsrecht vorzubehalten.

§ 190

Kassenkredite

¹Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen kann die Gemeinde Kassenkre-
dite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen,
soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. ²Diese Ermächtigung
gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zur Bekanntmachung der neuen Haus-
haltssatzung.

Unterabschnitt 5 Gemeindevermögen

§ 191

Vermögen

Für den Erwerb und die Verwaltung sowie die Veräußerung von Vermögen
finden §§ 184 und Anwendung.

Unterabschnitt 6 Finanzbuchhaltung

§ 192

Einrichtung und Besetzung der Finanzbuchhaltung

(1) ¹Die Finanzbuchhaltung hat die Buchführung, den Zahlungsverkehr und die
weiteren Kassengeschäfte der Gemeinde zu erledigen. ²§ 201 bleibt unberührt.
³Die Buchführung muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger
Buchführung so beschaffen sein, dass einem sachverständigen Dritten innerhalb
einer angemessenen Zeit ein Überblick über die wirtschaftliche Lage der Ge-
meinde vermittelt werden kann. ³Der Zahlungsverkehr und die weiteren Kas-
sengeschäfte sind ordnungsgemäß und sicher zu erledigen. ⁴Die Buchführung
kann vom Zahlungsverkehr und den weiteren Kassengeschäften abgetrennt
werden.

(2) ¹Die Gemeinde hat, wenn sie die Aufgaben der Finanzbuchhaltung selbst
besorgt, eine Verantwortliche oder einen Verantwortlichen für die Finanzbuch-
haltung und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zu bestellen.² Die
anordnungsbefugten Beschäftigten sowie die Leiterin oder der Leiter und die
Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes können nicht gleichzeitig
Aufgaben der Verantwortlichen oder des Verantwortlichen der Finanzbuchhal-
tung oder ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters
wahrnehmen.

(3) ¹Soweit die ordnungsgemäße Erledigung und die Prüfung gewährleistet
sind, können die Buchführung und der Zahlungsverkehr für funktional begrenz-
te Aufgabenbereiche auch durch mehrere Stellen der Verwaltung erfolgen.

²Absatz 2 bleibt unberührt.

(4)¹Die Verantwortliche oder der Verantwortliche für die Finanzbuchhaltung und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter dürfen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, in Städten mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder einer Stadträtin oder einem Stadtrat, sowie mit der Kämmerin oder dem Kämmerer, der Leiterin oder dem Leiter und Prüferinnen und Prüfern des Rechnungsprüfungsamtes nicht in der Weise des § 38 Abs. 1 verbunden sein. ²Entsteht der Behinderungsgrund im Laufe der Amtszeit, so hat eine der beteiligten Personen aus ihrer Funktion auszuschcheiden. ³Ist eine der beteiligten Personen Bürgermeisterin oder Bürgermeister, in Städten Bürgermeisterin oder Bürgermeister oder Stadträtin oder Stadtrat, so hat die andere Person aus ihrer Funktion auszuschcheiden.

(5) Die mit Aufgaben der Finanzbuchhaltung beauftragten Beschäftigten der Gemeinde sind nicht befugt, Zahlungen anzuordnen.

(6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister überwacht die Finanzbuchhaltung. Sie oder er kann die Aufsicht einer oder einem Beschäftigten der Gemeinde übertragen, jedoch nicht Beschäftigten der Finanzbuchhaltung.

§ 193

Übertragung von Aufgaben der Finanzbuchhaltung

¹Die Gemeinde, die keinem Amt angehört, kann die Aufgaben der Finanzbuchhaltung ganz oder zum Teil von einer Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgen lassen, wenn die ordnungsgemäße Erledigung und die Prüfung nach den für die Gemeinde geltenden Vorschriften gewährleistet sind. ²Die Übertragung ist der Kommunalaufsichtsbehörde vorher anzuzeigen.

Unterabschnitt 7

Abschlüsse

§ 194

Jahresabschluss

(1)¹ Die Gemeinde hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. ²Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern. ³Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. ⁴Ihm ist ein Lagebericht beizufügen.

(2) Der Jahresabschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.

§ 195

Prüfung des Jahresabschlusses

(1)¹ In Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt besteht, prüft dieses den Jahresabschluss und den Lagebericht mit allen Unterlagen dahin, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,

2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

² Das Rechnungsprüfungsamt kann die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt hat seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

(3)¹ Nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt legt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Jahresabschluss und den Lagebericht mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor. ²Die Gemeindevertretung beschließt über den Jahresabschluss und über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

(4)¹ Die Gemeinde hat innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes nach Absatz 3 das Vorliegen des Schlussberichts, des Jahresabschlusses und Lageberichts sowie des Beschlusses der Gemeindevertretung nach Absatz 3 örtlich bekannt zu machen und sie danach öffentlich auszulegen, soweit nicht schutzwürdige Interessen Einzelner entgegenstehen. ² In der Bekanntmachung ist auf die öffentliche Auslegung des Schlussberichts und des Jahresabschlusses und Lageberichts hinzuweisen.

(5) In Gemeinden, in denen kein Rechnungsprüfungsamt besteht, tritt an dessen Stelle ein Ausschuss der Gemeindevertretung; Absatz 4 findet keine Anwendung.

(6) Für die Prüfung der Eröffnungsbilanz gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 196

Gesamtabschluss

(1) ¹Die Gemeinde mit mehr als 3.000 Einwohnerinnen und Einwohnern hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihren Jahresabschluss nach § 195 und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres der

7. Eigenbetriebe nach § 212 und anderen Sondervermögen nach § 199,
1. Unternehmen und Einrichtungen, die nach § 204 ganz oder teilweise nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt werden,
2. Kommunalunternehmen nach § 213 bis 216, die von der Gemeinde getragen werden,

3. gemeinsamen Kommunalunternehmen nach § 19 b des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 278), zu deren Stammkapital die Gemeinde mehr als 50 % beigetragen hat,
4. anderen Anstalten, die von der Gemeinde getragen werden, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen,
5. Zweckverbände nach § 15 Abs. 3 GkZ und Zweckverbände, die die Regelung nach § 15 Abs. 3 GkZ aufgrund § 15 Abs. 4 GkZ entsprechend anwenden, zu deren Stammkapital die Gemeinde mehr als 50 % beigetragen hat,
6. Gesellschaften, die der Gemeinde gehören,
7. Gesellschaften, an denen die Gemeinde, auch mittelbar, mit mehr als 50 % beteiligt ist,

(Aufgabenträger) zu einem Gesamtabchluss zu konsolidieren.²Der Gesamtabchluss besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang. Ihm ist ein Gesamtlagebericht beizufügen.

(2) In den Gesamtabchluss müssen die Jahresabschlüsse der Aufgabenträger nach Absatz 1 nicht einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragsgesamtlage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind.

(3) Der Jahresabschluss der Gemeinde und die Jahresabschlüsse der Aufgabenträger nach Absatz 1 sind entsprechend den §§ 300 bis 309 des Handelsgesetzbuches zu konsolidieren.

(4)¹ Hat die Gemeinde nach den Absätzen 1 und 2 einen Gesamtabchluss zu erstellen, sind in den Gesamtabchluss auch die Jahresabschlüsse der

1. gemeinsamen Kommunalunternehmen nach § 19 b GkZ, zu deren Stammkapital die Gemeinde mindestens 20 % beigetragen hat,
2. Zweckverbände nach §§ 15 Abs. 3 GkZ und Zweckverbände, die die Regelung nach § 15 Abs. 3 GkZ aufgrund § 15 Abs. 4 GkZ entsprechend anwenden, zu deren Stammkapital die Gemeinde mindestens 20 % beigetragen hat, und
3. Gesellschaften, an denen die Gemeinde oder ein Aufgabenträger nach Absatz 1 mit mindestens 20 % beteiligt ist,

einzubeziehen, soweit sie nicht schon nach Absatz 1 einbezogen wurden. Absatz 2 gilt entsprechend. ²Sie sind entsprechend den §§ 311 und 312 des Handelsgesetzbuches zu konsolidieren.

(5)¹ Dem Gesamtanhang sind Angaben zu den Jahresabschlüssen der Aufgabenträger, die nach Absatz 2 nicht in den Gesamtabchluss einbezogen worden sind, anzufügen. ²Es sind im Gesamtanhang anzugeben:

1. die anderen gemeinsamen Kommunalunternehmen nach § 19 b GkZ, die von der Gemeinde mitgetragen werden,
2. die anderen Zweckverbände, in denen die Gemeinde Mitglied ist,
3. die anderen Gesellschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist, und

4. die rechtsfähigen kommunalen Stiftungen, die von der Gemeinde verwaltet werden.
- (6) Die Gemeinde hat bei den Aufgabenträgern nach Absatz 1 und bei den gemeinsamen Kommunalunternehmen, Zweckverbänden und Gesellschaften nach Absatz 4 darauf hinzuwirken, dass ihr das Recht eingeräumt wird, von diesen alle erforderlichen Informationen und Unterlagen für die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse nach Absatz 3 und 4 zu verlangen.
- (7) Der Gesamtabchluss ist innerhalb von neun Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.
- (8) Für die Prüfung und weitere Behandlung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts gilt § 195 entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Beschlussfassung nach § 195 Abs. 3 Satz 2 über die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Behandlung eines Jahresfehlbetrages nicht erfolgt.
- (9) Die Gemeinde kann auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses in den ersten fünf Jahren nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz verzichten.

Unterabschnitt 8 Übergangsregelung

§ 197 Übergangsregelung

¹In dem Jahr, in dem erstmals die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt wird, finden § 185 Abs. 5, § 187 Abs. 4 und § 189 Abs. 4 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Gemeinde für den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, für den Gesamtbetrag der Kredite, die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt, und für Rechtsgeschäfte nach § 189 Abs. 2 und 3 keiner Genehmigung bedarf, wenn der Ergebnisplan des Haushaltsjahres und der drei nachfolgenden Jahre nach dem mittelfristigen Ergebnisplan ausgeglichen ist.² Im folgenden Jahr bedarf die Gemeinde in den in Satz 1 genannten Fällen keiner Genehmigung, wenn der Ergebnisplan des Haushaltsjahres und der drei nachfolgenden Jahre nach dem mittelfristigen Ergebnisplan ausgeglichen ist sowie der Ergebnisplan oder die Ergebnisrechnung in dem vorangegangenen Haushaltsjahr ausgeglichen war.

4. Abschnitt Sondervermögen, Treuhandvermögen

§ 198 Nichtrechtsfähige örtliche Stiftungen

(1) ¹Für das Vermögen der nichtrechtsfähigen örtlichen Stiftungen gelten die Vorschriften des 1. – 3. Abschnitts. ²Es ist im Haushalt der Gemeinde gesondert nachzuweisen.

(2) ¹Die Gemeinde kann den Stiftungszweck umwandeln, die Stiftung mit einer anderen zusammenlegen oder aufheben. ²Sie bedarf dazu der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 199

Sonstiges Sondervermögen

(1) ¹Für wirtschaftliche Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit und öffentliche Einrichtungen, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden, gelten die §§ 157 bis 158, 162, 167 bis 174 entsprechend. ²§ 167 Abs. 5 und § 169 Abs. 4 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass von der Genehmigungspflicht freigestellt werden kann, wenn der Erfolgsplan oder die Gewinn- und Verlustrechnung des Wirtschaftsjahres und der beiden vorangegangenen Jahre keinen Verlust aufweisen.

(2) Öffentliche Einrichtungen nach § 204 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 können mit öffentlichen Einrichtungen, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden, zusammengefasst werden und sind dann nach den Vorschriften für diese Sondervermögen zu führen; Absatz 1 ist anzuwenden.

§ 200

Treuhandvermögen

(1) Für Vermögen, die die Gemeinde treuhänderisch zu verwalten hat, sind besondere Haushaltspläne aufzustellen und Sonderrechnungen zu führen.

(2) ¹Die Abschnitte 1 bis 3 gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Haushaltssatzung der Beschluss über den Haushaltsplan tritt und von der Bekanntmachung abgesehen werden kann. ²Anstelle eines Haushaltsplans kann ein Wirtschaftsplan aufgestellt werden. ³In diesem Fall sind § 199 sowie die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe entsprechend anzuwenden.

(3) Unbedeutendes Treuhandvermögen kann im Haushalt der Gemeinde gesondert nachgewiesen werden.

(4) Abweichende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 201

Sonderkassen, Sonderfinanzbuchhaltungen

¹Für Sondervermögen und Treuhandvermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, sind Sonderkassen einzurichten. ²Sie sollen mit der Gemeindekasse oder mit der Finanzbuchhaltung verbunden werden. ³Für Sonderkassen gilt § 175 und für Sonderfinanzbuchhaltungen gilt § 192 entsprechend

Fünfter Teil

Wirtschaftliche Betätigung und privatrechtliche Beteiligung der Gemeinde

Abschnitt 1

Wirtschaftliche Unternehmen

§ 202

Voraussetzungen der Trägerschaft wirtschaftlicher Unternehmen

Die Gemeinde darf wirtschaftliche Unternehmen errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern, wenn

1. ein öffentlicher Zweck, dessen Erfüllung im Vordergrund der Unternehmung stehen muss, das Unternehmen rechtfertigt,
2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erfüllt werden kann.

§ 203

Wirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebiets

(1) ¹Die wirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebietes ist zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 202 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen Gebietskörperschaften gewahrt sind. ²Bei im Wettbewerb wahrgenommenen Aufgaben gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach bundesgesetzlichen Vorgaben eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen.

(2) ¹Die betroffene Gemeinde ist so rechtzeitig vor der Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit in ihrem Gemeindegebiet zu informieren, dass sie die berechtigten Interessen geltend machen kann. ²Haben die beteiligten Gemeinden kein Einvernehmen über die Wahrung der berechtigten Interessen erzielt, ist die Kommunalaufsichtsbehörde über den Beschluss, außerhalb des Gemeindegebiets tätig zu werden, zu unterrichten.

(3) ¹Die wirtschaftliche Betätigung im Ausland ist unter den Voraussetzungen des § 202 zulässig, wenn berechnete Interessen des Bundes oder des Landes Schleswig-Holstein nicht entgegenstehen. ²Die Kommunalaufsichtsbehörde ist rechtzeitig vor ihrer Aufnahme zu unterrichten.

§ 204

Besondere Unternehmen und Einrichtungen

- (1) ¹Als wirtschaftliche Unternehmen im Sinne dieses Abschnitts gelten nicht
1. Unternehmen, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,

2. Einrichtungen des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Einrichtungen ähnlicher Art und
3. Einrichtungen, die als Hilfsbetriebe ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs der Gemeinde dienen.

²Auch diese Unternehmen und Einrichtungen sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwalten.

(2) ¹Die Gemeinden können die in Absatz 1 genannten Unternehmen und Einrichtungen ganz oder teilweise nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung vom 29. Dezember 1986 (GVOBl. Schl.-H. 1987 S. 11), geändert durch Verordnung vom 16. Juni 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 210), führen. ²In diesem Fall ist § 181 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

§205

Bankunternehmen und Sparkassen

¹Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht errichten. ²Für das öffentliche Sparkassenwesen verbleibt es bei den besonderen Vorschriften.

Unterabschnitt 2

Beteiligung an Gesellschaften und privatrechtlichen Vereinigungen

§ 206

Voraussetzungen der Beteiligung

(1) ¹Die Gemeinde darf ungeachtet des § 4 Abs. 3 Gesellschaften gründen, sich an der Gründung von Gesellschaften beteiligen oder sich an bestehenden Gesellschaften beteiligen, wenn

1. ein wichtiges Interesse der Gemeinde an der Gründung oder der Beteiligung vorliegt und die kommunale Aufgabe dauerhaft mindestens ebenso gut wie in Organisationsformen des öffentlichen Rechts erfüllt wird
2. die Haftung und die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt wird,
3. die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält und
4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden.

²Die Kommunalaufsichtsbehörde kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Nummern 2 und 4 zulassen.

(2) Zwecks Feststellung, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 vorliegen, hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vor der Gründung oder der Beteiligung die Vor- und Nachteile im Verhältnis zu den Organisationsformen des öffentlichen Rechts umfassend abzuwägen, dies der Gemeinde-

vertretung oder bei einer Übertragung der Entscheidung auf den Hauptausschuss nach § 49 Satz 1 Nr. 18 dem Hauptausschuss in einem Bericht darzulegen und dabei insbesondere die Angemessenheit und die soziale Ausgewogenheit von Gebühren- und Beitragsgestaltungen sowie die personalwirtschaftlichen, mitbestimmungsrechtlichen und gleichstellungsrechtlichen Änderungen darzustellen.

(3) Die Beteiligung an der Gründung einer Gesellschaft, die auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, oder an einer bestehenden Gesellschaft dieser Art ist nur zulässig, wenn die Gemeinde über die Voraussetzungen des Absatzes 1 hinaus ein Unternehmen dieser Art nach § 202 selbst errichten oder übernehmen dürfte.

§ 207

Pflichten der Gemeinde bei Mehrheitsbeteiligungen

(1) Gehören einer Gemeinde allein oder zusammen mit anderen Gemeinden, Kreisen, Ämtern oder Zweckverbänden mehr als 75 % der Anteile an einer Gesellschaft, so ist die Gesellschaft durch Gesellschaftsvertrag oder Satzung auf den öffentlichen Zweck auszurichten.

(2) Gehören einer Gemeinde mehr als 50 % der Anteile an einer Gesellschaft, so hat sie darauf hinzuwirken, dass

1. für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufgestellt wird,
2. der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt und der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wird und
3. nach den Wirtschaftsgrundsätzen (§ 217) verfahren wird, wenn die Gesellschaft ein wirtschaftliches Unternehmen betreibt.

§ 208

Bindung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde

(1) ¹Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in einer Gesellschaft, an der Gemeinden, Kreise, Ämter oder Zweckverbände mit mehr als 50 % beteiligt sind, dürfen einer Beteiligung der Gesellschaft an einer anderen Gesellschaft oder anderen Vereinigung in einer Rechtsform des privaten Rechts nur nach vorheriger Zustimmung der Gemeindevertretung und nur dann zustimmen, wenn für die Gemeinde selbst die Beteiligungsvoraussetzungen vorliegen und die Haftung der sich beteiligenden Gesellschaft auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist. ²§ 206 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Als Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde nach Absatz 1 Satz 1 gelten auch Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, Vorstände sowie Mitglieder von sonstigen Organen und ähnlichen Gremien der Gesellschaft, die von der Gemeinde oder auf ihre Veranlassung in das Organ oder Gremium entsandt oder gewählt worden sind. ²Beruhet die Entsendung oder die Wahl auf Veranlassung mehrerer Gemeinden, Kreise, Ämter oder Zweckverbände, so bedarf es nur der Zustimmung der Gemeindevertretung (des Kreistags, des Amtsaus-

schusses oder der Verbandsversammlung), auf die sich die beteiligten Gemeinden, Kreise, Ämter oder Zweckverbände geeinigt haben.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit ihnen zwingende Vorschriften des Gesellschaftsrechts entgegenstehen.

§ 209

Veräußerung von wirtschaftlichen Unternehmen, Einrichtungen und Beteiligungen

(1) ¹Die teilweise oder vollständige Veräußerung eines wirtschaftlichen Unternehmens oder einer Beteiligung an einer Gesellschaft sowie andere Rechtsgeschäfte, durch die die Gemeinde ihren Einfluss verliert oder vermindert, sind nur zulässig, wenn dadurch die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird. ²Das gleiche gilt für Einrichtungen nach § 204.

(2) ¹Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in einer Gesellschaft dürfen Rechtsgeschäften nach Absatz 1 oder sonstigen Maßnahmen, die diesen Rechtsgeschäften wirtschaftlich gleichkommen, nur unter den dort genannten Voraussetzungen und nur nach vorheriger Zustimmung der Gemeindevertretung zustimmen. ²§ 208 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 210

Vertretung der Gemeinde in Gesellschaften

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in Gesellschaften, die der Gemeinde gehören (Eigengesellschaften), und in Gesellschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist, werden von der Gemeinde bestellt.

(2) Ist der Gemeinde das Recht eingeräumt, Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines ähnlichen Organs einer Gesellschaft zu bestellen, gilt § 44 entsprechend.

§ 211

Beteiligung an einer privatrechtlichen Vereinigung

Der § 206 Abs. 1 bis 3 mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4, der § 207 Abs. 1 und die §§ 209 bis 210 gelten auch für Beteiligungen an anderen Vereinigungen in einer Rechtsform des privaten Rechts.

Abschnitt 3

Eigenbetriebe und Kommunalunternehmen

§ 212

Eigenbetriebe

Die Organisation und die Wirtschaftsführung der wirtschaftlichen Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit der Gemeinde (Eigenbetriebe) werden durch die Eigenbetriebsverordnung und durch die Betriebssatzung geregelt.

§ 213

Gründung von Kommunalunternehmen

- (1) Die Gemeinde kann durch Satzung
 1. Kommunalunternehmen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts errichten,
 2. bestehende Regie- und Eigenbetriebe sowie eigenbetriebsähnliche Einrichtungen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts umwandeln,
 3. nach den Nummern 1 und 2 gegründete Anstalten aufheben.
- (2) Das Kommunalunternehmen kann sich nach Maßgabe der Satzung an anderen Unternehmen beteiligen, wenn es dem Anstaltszweck dient.
- (3) Das Kommunalunternehmen besitzt Dienstherrenfähigkeit.

§ 214

Satzung des Kommunalunternehmens

- (1) Die Gemeinde regelt die innere Organisation der Anstalt durch eine Satzung, die der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.
- (2) Die Satzung muss Bestimmungen über den Namen, den Sitz, die Aufgaben der Anstalt, die Organe der Anstalt und deren Befugnisse, die Höhe des Stammkapitals, die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung enthalten.
- (3) In der Satzung kann vorgesehen werden, dass bei Entscheidungen der Anstalt von grundsätzlicher Bedeutung die Zustimmung der Gemeinde erforderlich ist.

§ 215

Aufgabenübertragung und -erfüllung

- (1) Die Gemeinde kann der Anstalt einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängende Aufgaben ganz oder teilweise übertragen.
- (2) Die Gemeinde kann zugunsten der Anstalt unter der Voraussetzung des § 32 durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang vorschreiben und der Anstalt das Recht einräumen, an ihrer Stelle Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen; § 8 gilt entsprechend.
- (3) Die Gemeinde unterstützt die Anstalt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie stellt der Anstalt die notwendigen Mittel nach kaufmännischen Grundsätzen zur Verfügung.

§ 216

Entsprechende Anwendung von Vorschriften

¹Für die Gründung von Kommunalunternehmen nach § 213 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und für die Aufnahme von Beteiligungen nach § 213 Abs. 2 gelten §§ 202 bis 204 entsprechend. ²Im übrigen gelten § 7 Abs. 2, § 16 Abs. 1, §§ 38, 39, 52,

157 Abs. 1, §§ 158, 159 und 162 sowie für die Aufsicht §§ 226 bis 233 entsprechend.

Abschnitt 4 **Verhaltens- und Anzeigepflichten**

§ 217 **Wirtschaftsgrundsätze**

¹Wirtschaftliche Unternehmen sind so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird. ²Sie sollen für die technische und wirtschaftliche Entwicklung notwendige Rücklagen aus dem Jahresgewinn bilden und mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaften.

§ 218 **Verbot des Monopolmissbrauchs**

Bei Unternehmen, die nicht im Wettbewerb mit gleichartigen Unternehmen stehen, dürfen der Anschluss und die Belieferung nicht davon abhängig gemacht werden, dass auch andere Leistungen oder Lieferungen abgenommen werden.

§ 219 **Anzeige**

(1) ¹Will die Gemeinde

1. eine Gesellschaft gründen, sich an der Gründung einer Gesellschaft oder an einer bestehenden Gesellschaft beteiligen oder über eine wesentliche Änderung des Gesellschaftszwecks oder des Gesellschaftsvertrages entscheiden,
2. die Beteiligung an einer Gesellschaft erhöhen,
3. eine Beteiligung an einer Gesellschaft, ein wirtschaftliches Unternehmen oder eine Einrichtung nach § 204 vollständig oder teilweise veräußern,
4. ein wirtschaftliches Unternehmen errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern oder über eine wesentliche Änderung des Zwecks entscheiden,
5. Rechtsgeschäfte vornehmen, die ihrer Art nach geeignet sind, den Einfluss der Gemeinde auf ein wirtschaftliches Unternehmen zu mindern oder zu beseitigen,
6. einen Eigenbetrieb in eine andere Rechtsform umwandeln,
7. Unternehmen und Einrichtungen entsprechend den Vorschriften über Eigenbetriebe führen oder
8. ein Kommunalunternehmen nach § 213 errichten, wesentlich erweitern oder auflösen,

hat sie dies der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. ²Aus der Anzeige muss zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) ¹Die Entscheidung der Gemeinde wird wirksam, wenn die Kommunalaufsichtsbehörde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige wegen Verletzung von Rechtsvorschriften widerspricht oder vor Ablauf der Frist erklärt, dass sie nicht widersprechen wird. ²Die Kommunalaufsichtsbehörde kann die Frist im Einzelfall verlängern.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Entscheidungen der Gemeindevertretung nach § 208 und § 209 Abs. 2 entsprechend.

§ 220

Wirksamkeit von Rechtsgeschäften

(1) Geschäfte des bürgerlichen Rechtsverkehrs, die ohne die nach den Vorschriften der Teile 4 und 5 erforderliche Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde abgeschlossen werden, sind unwirksam.

(2) Rechtsgeschäfte, die gegen das Verbot des § 170 und des § 188 verstoßen, sind nichtig.

Sechster Teil Örtliche Prüfung

§ 221

Einrichtung eines Rechnungsprüfungsamtes

Städte über 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner müssen ein Rechnungsprüfungsamt einrichten; andere Gemeinden können es einrichten, wenn ein Bedürfnis hierfür besteht und die Kosten in angemessenem Verhältnis zum Umfang der Verwaltung stehen.

§ 222

Stellung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) ¹Das Rechnungsprüfungsamt ist der Gemeindevertretung unmittelbar verantwortlich. ²Es kann sich in bedeutsamen Angelegenheiten über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister an die Gemeindevertretung wenden.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sowie der Hauptausschuss in der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 101 haben das Recht, dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zur Prüfung der Verwaltung zu erteilen.

§ 223

Leiterin oder Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) ¹Die Gemeindevertretung bestellt die Leiterin oder den Leiter sowie die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes und hebt die Bestellung auf. ²Die Aufhebung der Bestellung ohne Einverständnis der Betroffenen bedarf der Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist bei der Wahrnehmung der ihr oder ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter und die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes können nicht zu gleicher Zeit eine andere Stellung in der Gemeindeverwaltung innehaben; dies gilt nicht für die Stellung einer oder eines Beauftragten für den Datenschutz.
- (4) Die Leiterin oder der Leiter und die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes dürfen Zahlungen durch die Gemeinde weder anordnen noch ausführen

§ 224

Ausschließung in Bezug auf die Leiterin oder den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Die Leiterin oder der Leiter sowie die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes dürfen mit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, den Stadträtinnen und Stadträten, den Mitgliedern des Hauptausschusses sowie mit der Kämmerin oder dem Kämmerer nicht in der Weise des § 38 Abs. 1 verbunden sein.

(2) ¹Entsteht der Behinderungsgrund im Lauf der Amtszeit, so hat eine der beteiligten Personen aus ihrer Funktion auszuschcheiden. ²Ist eine der beteiligten Personen Bürgermeisterin oder Bürgermeister oder Stadträtin oder Stadtrat, so hat die andere Person aus ihrer Funktion auszuschneiden. ³Ist eine der beteiligten Personen hauptamtlich, die andere ehrenamtlich tätig, so scheidet die andere Person aus.

§ 225

Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt hat
1. die Jahresrechnung (§ 178) oder den Gesamtjahresabschluss und den Lagebericht (§ 195) und den Gesamtabschluss und den Gesamtjahresbericht (§ 196 Abs. 8) zu prüfen,
 2. die Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung oder die Vorgänge der Finanzbuchhaltung und Belege zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses laufend zu prüfen,
 3. die Kassen und Finanzbuchhaltungen der Gemeinde, ihrer Eigenbetriebe und anderer Sondervermögen dauernd zu überwachen sowie die regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen oder Prüfungen der Finanzbuchhaltungen vorzunehmen und
 4. die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung, der Eigenbetriebe und der anderen Sondervermögen zu prüfen.
- (2) Die Gemeindevertretung kann dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen, insbesondere
1. die Vorräte und Vermögensbestände zu prüfen,
 2. die Vergaben zu prüfen,
 3. die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe und anderer Sondervermögen laufend zu prüfen,
 4. die Betätigung der Gemeinde als Gesellschafterin oder Aktionärin zu prüfen und
 5. die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt hat sich gutachtlich zu einer Planung oder Maßnahme zu äußern, wenn die Gemeindevertretung oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder der Hauptausschuss in der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 101 es verlangt.

Siebenter Teil Aufsicht

§ 226

Kommunalaufsicht

¹Das Land übt die Aufsicht darüber aus, dass die Gemeinden die Selbstverwaltungsaufgaben rechtmäßig erfüllen. ²Die Kommunalaufsichtsbehörden sollen die Gemeinden vor allem beraten und unterstützen.

§ 227

Kommunalaufsichtsbehörden

- (1) Kommunalaufsichtsbehörde für die Gemeinden und für die kreisangehörigen Städte bis 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner ist die Landrätin oder der Landrat.
- (2) Kommunalaufsichtsbehörde für die Städte über 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner sowie oberste Kommunalaufsichtsbehörde ist das Innenministerium.
- (3) Das Innenministerium kann in Angelegenheiten der Kommunalaufsicht der Landrätin oder dem Landrat Weisungen erteilen; es kann zur Kommunalaufsicht über die kreisangehörigen Städte über 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner die Landrätin oder den Landrat heranziehen.
- (4) Ist in einer von der Landrätin oder dem Landrat als Kommunalaufsichtsbehörde zu entscheidenden Angelegenheit der Kreis zugleich als Gemeindeverband unmittelbar beteiligt, so entscheidet anstelle der Landrätin oder des Landrats das Innenministerium.

§ 228

Auskunftsrecht

- (1) Die Kommunalaufsichtsbehörde kann sich jederzeit - auch durch Beauftragte - über die Angelegenheiten der Gemeinde unterrichten.
- (2) ¹Die Kommunalaufsichtsbehörde kann an Ort und Stelle prüfen und besichtigen, an Sitzungen teilnehmen, mündliche und schriftliche Berichte, Beschlüsse und Sitzungsniederschriften der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie Akten und sonstige Unterlagen anfordern oder einsehen. ²Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, auf Verlangen am Sitz der Kommunalaufsichtsbehörde Auskunft zu erteilen.

§ 229

Beanstandungsrecht, einstweilige Anordnung

- (1) ¹Die Kommunalaufsichtsbehörde kann Beschlüsse und Anordnungen der Gemeinde, die das Recht verletzen, beanstanden. ²Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.
- (2) Die Kommunalaufsichtsbehörde kann ferner verlangen, dass die Gemeinde
 1. den beanstandeten Beschluss oder die beanstandete Anordnung binnen einer angemessenen Frist aufhebt,

2. Maßnahmen, die aufgrund derartiger Beschlüsse und Anordnungen getroffen wurden, rückgängig macht.
- (3) Die Kommunalaufsichtsbehörde kann vor einer Beanstandung anordnen, dass ein Beschluss oder eine Anordnung der Gemeinde bis zur Ermittlung des Sachverhalts, höchstens jedoch einen Monat, ausgesetzt wird (einstweilige Anordnung).

§ 230

Anordnungsrecht

Erfüllt die Gemeinde die ihr nach dem Gesetz obliegenden Pflichten oder Aufgaben nicht, so kann die Kommunalaufsichtsbehörde anordnen, dass die Gemeinde innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlasst.

§ 231

Maßnahmen gegen die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister

- (1) ¹Setzt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Beschlüsse der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses oder der Ausschüsse nicht oder nicht vollständig um oder kommt sie oder er seinen Berichtspflichten nicht nach, so prüft die Kommunalaufsicht, auf Antrag der Gemeindevertretung innerhalb von zwei Monaten den Sachverhalt. ²Sie kann die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister anweisen, innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche zur Umsetzung zu veranlassen.
- (2) ¹Hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bis zu dem in Absatz 1 Satz 2 bestimmten Zeitpunkt das Erforderliche nicht veranlasst, kann die Kommunalaufsichtsbehörde von Amts wegen oder auf Antrag der Gemeindevertretung ein Disziplinarverfahren einleiten. ²Der Beschluss der Gemeindevertretung über den Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter.

§ 232

Ersatzvornahme

Kommt die Gemeinde einer Anordnung der Kommunalaufsichtsbehörde nicht innerhalb der bestimmten Zeit nach, so kann die Kommunalaufsichtsbehörde die Anordnung anstelle und auf Kosten der Gemeinde selbst durchführen oder die Durchführung einem anderen übertragen.

§ 233

Bestellung von Beauftragten

¹Wenn und solange der ordnungsgemäße Gang der Verwaltung der Gemeinde es erfordert und die Befugnisse der Kommunalaufsichtsbehörde nach den §§ 228 bis 232 nicht ausreichen, kann diese eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen, die oder der alle oder einzelne Aufgaben der Gemeinde auf

Kosten der Gemeinde wahrnimmt. ²Die oder der Beauftragte hat die Stellung eines Organs der Gemeinde.

§ 234

Schutzvorschrift

¹Andere Behörden und Stellen als die Kommunalaufsichtsbehörden nach § 227 sind zu Eingriffen in die Gemeindeverwaltung nach den §§ 228 bis 232 nicht befugt. ²Die §§ 17 und 18 des Landesverwaltungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 235

Zwangsvollstreckung und Insolvenz

(1) ¹Zur Einleitung der Zwangsvollstreckung gegen die Gemeinde wegen einer Geldforderung bedarf die Gläubigerin oder der Gläubiger einer Zulassungsverfügung der Kommunalaufsichtsbehörde, es sei denn, dass es sich um die Verfolgung dinglicher Rechte handelt. ²In der Verfügung hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Vermögensgegenstände zu bezeichnen, in welche die Zwangsvollstreckung zugelassen wird, und über den Zeitpunkt zu befinden, in dem sie stattfinden soll. ³Die Zwangsvollstreckung wird nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung durchgeführt.

(2) Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gemeinde findet nicht statt.

Sechster Teil Schlussvorschriften

§ 236

Beteiligungsrechte

Die obersten Landesbehörden haben zu Entwürfen von Rechtsvorschriften und allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die die Selbstverwaltung der Gemeinden berühren, die Landesverbände der Gemeinden zu hören.

§ 237

Einwohnerzahl

(1) Soweit für die Anwendung dieses Gesetzes oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung das Überschreiten einer Einwohnerzahl maßgebend ist, gilt die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein nach dem Stand vom 31. März fortgeschriebene Einwohnerzahl vom 1. Januar des folgenden Jahres an.

(2) ¹Bei einer Gebietsänderung stellt das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein die neuen Einwohnerzahlen der Gemeinden fest und gibt sie ihnen bekannt. ²Stichtag und Tag des Wirksamwerdens ist der Tag der Gebietsänderung, soweit das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein nichts anderes bestimmt.

(3) ¹Ein Rückgang unter die Einwohnerzahl ist so lange unbeachtlich, als das Innenministerium nichts anderes bestimmt. ²Die Entscheidung ist im Amtsblatt für Schleswig-Holstein zu veröffentlichen.

§ 238

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gemeindevertreterin oder -vertreter, als weiteres Mitglied eines Ortsbeirats oder als Ausschussmitglied, das nicht der Gemeindevertretung angehört, vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen der Entscheidung nach § 54 Abs. 1, § 97, § 109 in Verbindung mit § 40 Abs. 2 Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde geltend macht,
2. eine Weisung der Gemeinde nach § 54 Abs. 1, § 97, § 109 in Verbindung mit § 44 nicht befolgt oder
3. ohne triftigen Grund einer Sitzung der Gemeindevertretung, eines Ausschusses oder eines Ortsbeirats fernbleibt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer als ehrenamtlich tätige Bürgerin oder ehrenamtlich tätiger Bürger vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen der Entscheidung nach § 40 Abs. 2 Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde geltend macht oder
2. eine Weisung der Gemeinde nach § 44 nicht befolgt.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer als Gemeindevertreterin oder -vertreter als weiteres Mitglied eines Ortsbeirats, als Ausschussmitglied, das nicht der Ge-

meindevertretung angehört, oder als ehrenamtlich tätige Bürgerin oder ehrenamtlich tätiger Bürger

1. es vorsätzlich unterlässt, einen Ausschlussgrund mitzuteilen (§ 39 Abs. 1 Satz 1) oder
2. vorsätzlich gegen die Verschwiegenheitspflicht (§ 36 Abs. 2, § 54 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 36 Abs. 2) verstößt, soweit die Tat nicht nach § 203 Abs. 2 oder § 353 b des Strafgesetzbuchs bestraft werden kann.

(4) Ordnungswidrig handelt, wer als Bürgerin oder Bürger vorsätzlich oder fahrlässig ohne wichtigen Grund die Übernahme eines Ehrenamts oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit ablehnt oder die Ausübung verweigert.

(5) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Satzung über die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung zuwiderhandelt, soweit die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(6) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(7) ¹Verwaltungsbehörden nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und die Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher.

²Die Ordnungswidrigkeiten der Gemeindevertreterinnen und -vertreter nach den Absätzen 1 und 3, der Bürgerlichen Mitglieder von Ausschüssen nach § 87 und der weiteren Mitglieder eines Ortsbeirats werden nur auf Antrag der Gemeindevertretung verfolgt. ³Für die Antragsfrist und die Zurücknahme des Antrags gelten die §§ 77 b und 77 d des Strafgesetzbuchs entsprechend.

§ 239

Durchführungsbestimmungen

(1) ¹Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen zu treffen über

1. den Schriftkopf im Schriftverkehr bei Selbstverwaltungsaufgaben und Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung und über den Zusatz, mit dem die Stadträtinnen und Stadträte im Schriftverkehr zeichnen,
2. die Änderung von Gemeindenamen,
3. das Verfahren und die Durchführung von Gebietsänderungen und über die Auseinandersetzung und
4. die Durchführung des Einwohnerantrags nach § 26 und des Bürgerentscheids nach §§ 27 bis 29.
5. die Gewährung von Entschädigungen an Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger sowie Gemeindevertreterinnen und -vertreter, insbesondere über
 - a) die Höchstbeträge für Entschädigungen, insbesondere Aufwandsentschädigungen,
 - b) die Funktionen, für die eine Aufwandsentschädigung nach § 41 Abs. 2 gewährt werden kann, und
 - c) die Wirkung der Änderung der Einwohnerzahl auf die Höhe der Entschädigung;

dabei sind die Einwohnerzahlen der Gemeinden zu berücksichtigen.²Die Höhe der Entschädigungen nach Satz 1 ist nach Ablauf der ersten Hälfte der Wahlzeit anzupassen.³Grundlage dafür ist die Preisentwicklung ausgewählter Waren und Leistungen im Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im vorausgegangenen Jahr.

(2) Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen für eine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu treffen über

1. - entfällt -
2. Inhalt und Gestaltung des Haushaltsplans, des Finanzplans und des Investitionsprogramms sowie die Haushaltsführung und die Haushaltsüberwachung,
3. die Veranschlagung von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für einen vom Haushaltsjahr abweichenden Wirtschaftszeitraum,
4. die Bildung, vorübergehende Inanspruchnahme und Verwendung von Rücklagen sowie deren Mindesthöhe,
5. die Erfassung, den Nachweis, die Bewertung und die Abschreibung der Vermögensgegenstände,
6. die Geldanlagen und ihre Sicherung,
7. (aufgehoben)
8. die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen sowie die Behandlung von Kleinbeträgen,
9. die Aufgaben und die Organisation der Gemeindekasse und der Sonderkassen, deren Beaufsichtigung und Prüfung sowie die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und die Buchführung,
10. Inhalt und Gestaltung der Jahresrechnung sowie die Abdeckung von Fehlbeträgen,
11. die Besetzung von Stellen.

(3) Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen für eine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu treffen über

1. Inhalt und Gestaltung des Haushaltsplans, der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung sowie die Haushaltsführung und die Haushaltsüberwachung,
2. die Veranschlagung von Erträgen, Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, die Bildung von Budgets sowie den Ausweis von Zielen und Kennzahlen,
3. die Bildung und Verwendung von Rückstellungen, Rücklagen und Sonderposten sowie deren Höhe,
4. die Erfassung, den Nachweis, die Bewertung und die Abschreibung der Vermögensgegenstände und der Schulden,
5. die Geldanlagen und ihre Sicherung,
6. die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen sowie die Behandlung von Kleinbeträgen,

7. Inhalt, Gestaltung, Prüfung und Aufbewahrung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes,
 8. die Behandlung von Jahresüberschüssen und Jahresfehlbeträgen,
 9. die Aufgaben und die Organisation der Finanzbuchhaltung und der Sonderfinanzbuchhaltungen, deren Beaufsichtigung und Prüfung sowie die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und die Buchführung,
 10. die erstmalige Bewertung von Vermögen und Schulden und die Aufstellung, Prüfung und Aufbewahrung der Eröffnungsbilanz sowie die Vereinfachungsverfahren und Wertberichtigungen,
 11. die zeitliche Aufbewahrung von Büchern, Belegen und sonstigen Unterlagen,
 12. die Besetzung von Stellen mit Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerrinnen und Arbeitnehmer.
- (4) Das Innenministerium wird ermächtigt, für Eigenbetriebe durch Verordnung nähere Bestimmungen zu treffen über
1. die Leitung und Vertretung,
 2. Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe und Abgrenzung der Befugnisse der Leitung von denen der gemeindlichen Organe,
 3. Inhalt und Erlass der Betriebssatzungen,
 4. Inhalt und Gestaltung des Wirtschaftsplans sowie die Wirtschaftsführung und ihre Überwachung,
 5. die Erhaltung des Vermögens, insbesondere die Erfassung, den Nachweis, die Bewertung und Abschreibung der Vermögensgegenstände,
 6. das Rechnungswesen und die Buchführung,
 7. die Berichterstattung und die Rechenschaftspflicht der Leitung,
 8. Inhalt und Gestaltung des Jahresabschlusses.
- (5) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 2, 3 und 4 schließen die Befugnis ein, zur Vergleichbarkeit der Haushalte und Wirtschaftspläne Muster für verbindlich zu erklären, insbesondere für
1. die Haushaltssatzung,
 2. die Gliederung und Gruppierung des Haushaltsplans und des Finanzplans,
 3. die Form des Haushaltsplans und seiner Anlagen, des Finanzplans und des Investitionsprogramms,
 4. die Gliederung, Gruppierung und Form der Vermögensnachweise,
 5. die Zahlungsanordnungen, die Buchführung und die Jahresrechnung,
 6. die Aufstellung der Jahresbilanz,
 7. die Gliederung und Form der Anlagennachweise,
 8. die Gliederung und Form der Erfolgsrechnung und der Erfolgsübersicht,
 9. die produktorientierte Gestaltung des Haushaltsplans (Produktrahmen) und die Gliederung des Ergebnisplans nach Ertrags- und Aufwandsarten und des Finanzplans nach ein- und Auszahlungsarten (Kontenrahmen),
 10. die Gliederung und die Form der Bestandteile des Jahresabschlusses, des Gesamtabchlusses und ihrer Anlagen.

(6) Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen zu treffen über den Aufbau, die Zusammensetzung und Befugnisse der Organe und die Wirtschaftsführung der Kommunalunternehmen.

§ 240

Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung (Experimentierklausel)

Zur Erprobung neuer Steuerungsmodelle, zur Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung auch in der grenzüberschreitenden kommunalen Zusammenarbeit sowie zur Weiterentwicklung der wirtschaftlichen Betätigung und der privatrechtlichen Beteiligung der Gemeinden kann das Innenministerium im Einzelfall zeitlich begrenzte Ausnahmen von organisations- und gemeindewirtschaftsrechtlichen Vorschriften des Gesetzes oder der zur Durchführung ergangenen Verordnungen sowie von den ausschließlich für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kommunalen Körperschaften geltenden dienstrechtlichen Vorschriften des Landes zulassen.

Entwurf einer Neufassung der Gemeindeordnung

Stand: 01. Juni 2011

Synopse Entwurf – geltendes Recht

Entwurf	Geltendes Recht
§ 1	§ 1 Abs. 1 u. 3
§ 2 Abs. 1	§ 1 Abs. 2
§ 2 Abs. 2	§ 5
§ 3	§ 9
§ 4 Abs. 1	§ 2 Abs.1 S. 1
§ 4 Abs. 2 S. 1	§ 2 Abs. 2
§ 4 Abs. 2 S. 2	§ 2 Abs. 1 S. 2
§ 4 Abs. 3	§ 2 Abs. 1 S. 3 HS 1
§ 4 Abs. 4	§ 2 Abs. 5
§ 5	§ 3
§ 6	§ 3 a
§ 7 Abs. 1	§ 8
§ 7 Abs. 2	§ 101 Abs. 5
§ 8 Abs.1	§ 4 Abs. 1 S. 1
§ 8 Abs. 2	§ 4 Abs. 2
§ 9	§ 4 Abs. 1 S. 2-4
§ 10 Abs.1	§ 4 Abs. 3 S. 1 u. 3
§ 10 Abs. 2	§ 4 Abs. 3 S. 2
§ 11	§ 4 Abs. 4
§ 12	§ 6
§ 13	§ 7
§ 14	§ 10
§ 15 Abs. 1	§ 11 Abs. 1 S. 1 u. 3
§ 15 Abs. 2	§ 11 Abs. 1 S. 2
§ 15 Abs. 3	§ 11 Abs. 2

Entwurf	Geltendes Recht
§ 15 Abs. 4	§ 11 Abs. 3
§ 16	§ 12
§ 17	§ 13
§ 18	§ 14
§ 19	§ 15
§ 20	§ 16
§ 21	§ 16 a
§ 22 Abs. 1	§ 16 b Abs. 1 S. 1 u. 2
§ 22 Abs. 2	§ 16 b Abs. 1 S. 3 u. 4
§ 22 Abs. 3	§ 16 b Abs. 1 S. 5
§ 22 Abs. 4	§ 16 b Abs. 2
§ 22 Abs. 5	§ 16 b Abs. 3
§ 23 Abs. 1	§ 16 c Abs. 1 S. 1 u. 2
§ 23 Abs. 2	§ 16 c Abs. 1 S. 3
§ 23 Abs. 3 u. 4	§ 16 c Abs. 2 u. 3
§ 24	§ 16 d
§ 25	§ 16 e
§ 26	§ 16 f
§ 27 Abs. 1	§ 16 g Abs. 1 S. 1
§ 27 Abs. 2	keine Entsprechung in geltender GO
§ 27 Abs. 3	§ 16 g Abs. 1 S. 2
§ 27 Abs. 4	§ 16 g Abs. 2
§ 28 Abs. 1	§ 16 g Abs. 3 S. 1 u. 2
§ 28 Abs. 2	§ 16 g Abs. 3 S. 3
§ 28 Abs. 3	§ 16 g Abs. 3 S. 4 u. 5
§ 28 Abs. 4	§ 16 g Abs. 4
§ 28 Abs. 5	§ 16 g Abs. 5 S. 1 u. 2
§ 28 Abs. 6	§ 16 g Abs. 5 S. 3 u. 4

Entwurf	Geltendes Recht
§ 29	§ 16 g Abs. 6-8
§ 30	§ 17 Abs. 1
§ 31	§ 18
§ 32 Abs. 1	§ 17 Abs. 2 S. 1
§ 32 Abs. 2	§ 17 Abs. 2 S. 2 u. 3
§ 32 Abs. 3	§ 17 Abs. 2 S. 4 u. 5
§ 32 Abs. 4	§ 17 Abs. 3
§ 33	§ 19
§ 34	§ 20 Abs. 1 u. 2
§ 35 Abs. 1	§ 20 Abs. 3 S. 1 u. 2
§ 35 Abs. 2	§ 20 Abs. 3 S. 3
§ 36	§ 21 Abs. 1 u. 2
§ 37	§ 21 Abs. 3 - 5
§ 38	§ 22 Abs. 1 - 3
§ 39	§ 22 Abs. 4 - 6
§ 40 Abs. 1	§ 23 S. 1
§ 40 Abs. 2	§ 23 S. 2
§ 41 Abs. 1, 2 u. 3 S. 1 u. 2	§ 24 Abs. 1 - 3
§ 41 Abs. 3 S. 3	§ 24 Abs. 5
§ 42	§ 24 Abs. 4 u. 6
§ 43 Abs. 1	§ 24 a S. 1 - 3
§ 43 Abs. 2	§ 24 a S. 4 u. 5
§ 44	§ 25
§ 45	§ 26
§ 46 Abs. 1	§ 27 Abs. 1 S. 1, 2, u. 9
§ 46 Abs. 2	§ 27 Abs. 1 S. 3
§ 46 Abs. 3	§ 27 Abs. 1 S. 4 - 7
§ 46 Abs. 4	§ 27 Abs. 1 S. 8
§ 47	§ 27 Abs. 2

Entwurf	Geltendes Recht
§ 48	§ 27 Abs. 4 u. 5
§ 49	§ 28
§ 50	§ 29
§ 51	§ 31
§ 52	§ 31 a
§ 53	§ 32 Abs. 1 u. 2
§ 54 Abs. 1	§ 32 Abs. 3 S. 1 u. 2
§ 54 Abs. 2	§ 32 Abs. 4
§ 54 Abs. 3	§ 32 Abs. 3 S. 3
§ 55	§ 30
§ 56	§ 32 a Abs. 1, 4 u. 5
§ 57 Abs. 1	§ 32 a Abs. 2 S. 1
§ 57 Abs. 2	§ 32 a Abs. 2 S. 2
§ 58 Abs. 1	§ 32 a Abs. 3 S. 1
§ 58 Abs. 2	§ 32 a Abs. 3 S. 2
§ 59 Abs. 1	§ 33 Abs. 1 S. 1
§ 59 Abs. 2	§ 33 Abs. 1 S. 2 u. 3
§ 60 Abs. 1	§ 33 Abs. 2 S. 1 - 3
§ 60 Abs. 2	§ 33 Abs. 2 S. 4 u. 5
§ 61	§ 33 Abs. 1 S. 4 u. 5
§ 62	§ 33 Abs. 3 S. 1
§ 63	§ 33 Abs. 4
§ 64 Abs. 1	§ 33 Abs. 5 S. 1 u. 2
§ 64 Abs. 2	§ 33 Abs. 5 S. 3
§ 65	§ 33 Abs. 7
§ 66	§ 33 Abs. 6
§ 67	§ 34 Abs. 2
§ 68 Abs. 1	§ 34 Abs. 1 S. 1

Entwurf	Geltendes Recht
§ 68 Abs. 2	§ 34 Abs. 1 S. 2 u. 3
§ 68 Abs. 3	§ 34 Abs. 1 S. 4
§ 69	§ 34 Abs. 3
§ 70 Abs. 1	§ 34 Abs. 4 S. 1 u. 2
§ 70 Abs. 2	§ 34 Abs. 4 S. 3
§ 70 Abs. 3	§ 34 Abs. 4 S. 4
§ 71	§ 27 Abs. 3
§ 72	§ 35
§ 73 Abs. 1	§ 36 Abs. 1
§ 73 Abs. 2	§ 36 Abs. 2 S. 1
§ 73 Abs. 3	§ 36 Abs. 2 S. 2 u. 3
§ 74	§ 37
§ 75 Abs. 1	§ 42 S. 1 u. 2
§ 75 Abs. 2	§ 42 S. 3
§ 76	§ 41
§ 77 Abs. 1	§ 38 Abs. 1 S. 1 u. 2
§ 77 Abs. 2	§ 38 Abs. 1 S. 3 u. 4
§ 78 Abs. 1	§ 38 Abs. 2 S. 1
§ 78 Abs. 2	§ 38 Abs. 2 S. 2
§ 79	§ 38 Abs. 3
§ 80	§ 39
§ 81 Abs. 1 - 3	§ 40 Abs. 1 - 3
§ 81 Abs. 4	keine Entsprechung in geltender GO, vgl. aber §§ 40 Abs. 4, 46 Abs. 1 S. 1
§ 82	§ 40 a
§ 83	§ 43
§ 84	§ 44
§ 85 Abs. 1 u. 2	§ 45 Abs. 1 u. 2
§ 85 Abs. 3	§ 46 Abs. 11

Entwurf	Geltendes Recht
§ 86	§ 46 Abs. 6 S. 2
§ 87 Abs. 1	§ 46 Abs. 3 S. 1 - 3
§ 87 Abs. 2	§ 46 Abs. 6 S. 1
§ 87 Abs. 3	§ 46 Abs. 3 S. 4 u. 5
§ 87 Abs. 4	§ 46 Abs. 3 S. 6
§ 88 Abs. 1	§ 46 Abs. 1 S. 1
§ 88 Abs. 2	§ 40 Abs. 4 S. 1 - 5
§ 88 Abs. 3	§ 40 Abs. 4 S. 6
§ 88 Abs. 4	§ 46 Abs. 1 S. 2
§ 88 a Abs. 1 S. 1	§ 46 Abs. 2 S. 1 u. 2
§ 88 a Abs. 1 S. 2	§ 46 Abs. 2 S. 3
§ 88 a Abs. 2	§ 46 Abs. 2 S. 4 u. 5
§ 88 a Abs. 3	§ 46 Abs. 2 S. 6
§ 89 Abs. 1	§ 46 Abs. 4
§ 89 Abs. 2	§ 46 Abs. 2 S. 2 u. 5
§ 89 Abs. 3	§ 46 Abs. 4 HS 2
§ 90 Abs. 1	§ 46 Abs. 10 S. 1 u. 2
§ 90 Abs. 2	§ 46 Abs. 10 S. 3
§ 91 Abs. 1	§ 46 Abs. 5 S. 1 u. 2
§ 91 Abs. 2	§ 46 Abs. 5 S. 3 u. 4
§ 92 Abs. 1	§ 46 Abs. 5 S. 5
§ 92 Abs. 2	§ 46 Abs. 5 S. 6
§ 93 S. 1	§ 46 Abs. 5 S. 7
§ 93 S. 2	keine Entsprechung in geltender GO
§ 93 S. 3	§ 46 Abs. 5 S. 8
§ 94 Abs. 1	§ 46 Abs. 8 S. 1 u. 2
§ 94 Abs. 2	§ 46 Abs. 8 S. 3
§ 95	§ 46 Abs. 9

Entwurf	Geltendes Recht
§ 96 Abs. 1	§ 46 Abs. 7 S. 1 u. 3 u. 4
§ 96 Abs. 2	§ 46 Abs. 7 S. 2
§ 96 Abs. 3	§ 46 Abs. 7 S. 5
§ 97	§ 46 Abs. 12 S. 1 - 3
§ 98	§ 46 Abs. 12 S. 4
§ 99	§ 47
§ 100	§ 45 a
§ 101	§ 45 b
§ 102 Abs. 1	§ 45 c S. 1 u. 2
§ 102 Abs. 2	§ 45 c S. 3
§ 102 Abs. 3	§ 45 c S. 4
§ 103	§ 47 a
§ 104	§ 47 b Abs. 1 u. 2
§ 105 Abs. 1	§ 47 b Abs. 3
§ 105 Abs. 2	§ 47 b Abs. 4
§ 106 Abs. 1	§ 47 b Abs. 5 S. 1 u. 2
§ 106 Abs. 2	§ 47 b Abs. 5 S. 3 u. 4
§ 107 Abs. 1	§ 47 c Abs. 1 S. 1 u. 2
§ 107 Abs. 2	§ 47 c Abs. 1 S. 3 u. 4
§ 108 Abs. 1	§ 47 c Abs. 2 S. 1
§ 108 Abs. 2	§ 47 c Abs. 2 S. 2 u. 3
§ 109	§ 47 c Abs. 3
§ 110	§ 47 d
§ 111	§ 47 e
§ 112	§ 47 f
§ 113	keine Entsprechung in geltender GO
§ 114 Abs. 1	§ 48 Abs. 1 S. 1 HS 1, S. 3 u. 4
§ 114 Abs. 2	§ 48 Abs. 3
§ 115 Abs. 1	§ 48 Abs. 2 S. 1 u. 2

Entwurf	Geltendes Recht
§ 115 Abs. 2	§ 48 Abs.2 S. 3 u.4
§ 115 Abs. 3	§ 48 Abs.2 S. 5
§ 116	§ 59 Abs. 1 - 3
§ 117	§ 60 S. 1
§ 118	§ 48 Abs. 1 S. 1 HS 2
§ 119 Abs. 1	§ 52 Abs. 1 S. 1
§ 119 Abs. 2	§ 52 Abs. 1 S. 2 – 4
§ 120 Abs. 1	§ 52 Abs. 1 S. 6
§ 120 Abs. 2	§ 52 Abs. 1 S. 7 u. 8
§ 120 Abs. 3	§ 52 Abs. 1 S. 9
§ 121	§ 52 Abs. 1 S. 5
§ 122 Abs. 1	§ 50 Abs. 6
§ 122 Abs. 2	§ 52 Abs. 2
§ 123 Abs. 1	§ 52 a Abs. 1 S. 1
§ 123 Abs. 2	§ 33 Abs. 3 S. 2
§ 123 Abs. 3	§ 52 a Abs. 1 S. 2 u. 3
§ 123 Abs. 4	§ 52 a Abs. 2
§ 123 Abs. 5	§ 52 a Abs. 3
§ 124	§ 53
§ 125 Abs. 1	§ 50 Abs. 1
§ 125 Abs. 2	§ 50 Abs. 5
§ 126 Abs. 1 S. 1	§ 50 Abs. 2 S. 1
§ 126 Abs. 1 S. 2	§ 50 Abs. 2 S. 2
§ 126 Abs. 2	§ 50 Abs. 2 S. 1
§ 127 Abs. 1	§ 50 Abs. 3 S. 1 u. 2
§ 127 Abs. 2	§ 50 Abs. 3 S. 3 u. 4
§ 128	§ 50 Abs. 4
§ 129	§ 51
§ 130	§ 54
§ 131	§ 60 S.2
§ 132	keine Entsprechung in geltender GO, vgl. aber § 61 Abs. 1

Entwurf	Geltendes Recht
§ 133	§ 57
§ 134 Abs. 1	§ 57 a Abs.1
§ 134 Abs. 2	§ 57 a Abs. 2 S. 1 u. 2
§ 134 Abs. 3	§ 57 a Abs. 2 S. 3 u. 4
§ 134 Abs. 4	§ 57 a Abs. 3
§ 135	§ 57 b
§ 136	§ 57 c Abs. 1
§ 137 Abs. 1	§ 57 c Abs. 2
§ 137 Abs. 2	§ 57 c Abs. 3
§ 138 Abs. 1	§ 57 d Abs. 1
§ 138 Abs. 2	§ 57 d Abs. 2 S. 1 u. 2
§ 138 Abs. 3	§ 57 d Abs. 2 S. 3 u. 4
§ 138 Abs. 4	§ 57 d Abs. 3
§ 138 Abs. 5	§ 57 d Abs. 4
§ 139 Abs. 1 S. 1	§ 57 e Abs. 1 S. 1 HS 1, § 62 Abs. 1 S. 1
§ 139 Abs. 1 S. 2	§ 57 e Abs. 1 S. 1 HS 2, § 62 Abs. 3 S. 3 HS 1
§ 139 Abs. 2	§ 57 e Abs. 1 S. 2 u. 3, § 62 Abs. 1 S. 2 u. 3
§ 139 Abs. 3	§ 57 e Abs. 2, § 62 Abs. 3 S. 3 HS 2
§ 139 Abs. 4	§ 57 e Abs. 3, § 62 Abs. 3 S. 3 HS 2
§ 139 Abs. 5	§ 57 e Abs. 4, § 62 Abs. 3 S. 3 HS 2
§ 140	§§ 58, 63
§ 141 Abs. 1	§ 55 Abs. 1 S. 1, § 65 Abs. 1 S. 1
§ 141 Abs. 2	§ 55 Abs. 1 S. 2, § 65 Abs. 1 S. 2
§ 142	§ 55 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 - 3, § 65 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 - 3
§ 143 Abs. 1	§ 55 Abs. 1 S. 3, § 65 Abs. 1 S. 3
§ 143 Abs. 2	§ 55 Abs. 1 S. 4 Nr. 4 Teilsatz 1, § 65 Abs. 1 S. 4 Nr. 4 Teilsatz 1
§ 143 Abs. 3	§ 55 Abs. 1 S. 4 Nr. 4 Teilsätze 2 und 3, § 65 Abs. 1 S. 4 Nr. 4 Teilsätze 2 und 3
§ 144 Abs. 1	§ 55 Abs. 2, § 65 Abs. 3 S. 5

Entwurf	Geltendes Recht
§ 144 Abs. 2	§ 55 Abs. 3, § 65 Abs. 3 S. 5
§ 145	§ 55 Abs. 4 - 6, § 56, § 64, § 65 Abs. 4 - 6
§ 146 Abs. 1	§ 59 Abs. 4
§ 146 Abs. 2	§ 61 Abs. 2
§ 147	§ 66
§ 148 Abs. 1	§ 67 Abs. 1 S. 1 u. 2
§ 148 Abs. 2	§ 67 Abs. 2
§ 148 Abs. 3 S. 1	§ 67 Abs. 4 S. 1
§ 148 Abs. 3 S. 2	§ 67 Abs. 1 S. 3
§ 148 Abs. 4 S. 1	§ 67 Abs. 5
§ 148 Abs. 4 S. 2	§ 67 Abs. 6
§ 149 Abs. 1	§ 67 Abs. 3 S. 2
§ 149 Abs. 2	§ 67 Abs. 3 S. 1
§ 150 Abs. 1	§ 67 Abs. 4 S. 2 u. 3
§ 150 Abs. 2	§ 67 Abs. 4 S. 4
§ 151 Abs. 1 S. 1	§ 62 Abs. 1 S. 1
§ 151 Abs. 1 S. 2	§ 62 Abs. 3 S. 1 u. 2
§ 151 Abs. 2	§ 62 Abs. 1 S. 2 u. 3
§ 151 Abs. 3	§ 62 Abs. 2
§ 151 Abs. 4	§ 62 Abs. 3 S. 3
§ 152 Abs. 1	§ 65 Abs. 2 S. 1 u. 2
§ 152 Abs. 2	§ 65 Abs. 2 S. 3 u. 4
§ 152 Abs. 3	§ 65 Abs. 3 S. 1 - 4
§ 153	§ 2 Abs. 3 S. 1 u. 5
§ 154 Abs. 1	§ 2 Abs. 3 S. 2
§ 154 Abs. 2	§ 2 Abs. 3 S. 3 u. 4
§ 155	§ 2 Abs. 3 S. 6
§ 156 Abs. 1	§ 2 Abs. 4 S. 1
§ 156 Abs. 2	§ 2 Abs. 4 S. 2 - 4
§ 156 Abs. 3	§ 2 Abs. 4 S. 5 - 7
§ 157	§ 75

Entwurf	Geltendes Recht
§ 158	§ 76
§ 159	§ 77 Abs.4, § 95 Abs. 4
§ 160	§ 77 Abs. 1 - 3
§ 161	§ 78
§ 162	§ 83
§ 163	§ 79
§ 164	§ 80
§ 165	§ 81
§ 166 Abs. 1	§ 82 Abs. 1 S. 1 u. 2
§ 166 Abs. 2	§ 82 Abs. 2 S. 1
§ 166 Abs. 3	§ 82 Abs. 1 S. 3 - 5
§ 166 Abs. 4 u. 5	§ 82 Abs. 3 u. 4
§ 167	§ 84
§ 168 Abs. 1	§ 85 Abs. 1
§ 168 Abs. 2	§ 85 Abs. 3
§ 169 Abs. 1	§ 85 Abs. 2
§ 169 Abs. 2 - 4	§ 85 Abs. 4 - 6
§ 170	§ 85 Abs. 7
§ 171	§ 86
§ 172	§ 87
§ 173	§ 89
§ 174	§ 90
§ 175	§ 91
§ 176	§ 92
§ 177	§ 93
§ 178	§ 94
§ 179 Abs. 1-3	§ 95 Abs. 1-3,
§ 179 Abs. 4	§ 95 Abs. 5
§ 180	§ 95 a
§ 181	§ 95 e
§ 182	§ 95 b
§ 183	§ 95c
§ 184	§ 95 d

Entwurf	Geltendes Recht
§ 185	§ 95 f
§ 186 Abs. 1	§ 95 g Abs. 1
§ 186 Abs. 2	§ 95 g Abs. 3
§ 187 Abs. 1	§ 95 g Abs. 2
§ 187 Abs. 2-5	§ 95 g Abs. 4 – Abs. 7
§ 188	§ 95 g Abs. 8
§ 189	§ 95 h
§ 190	§ 95 i
§ 191	§ 95 j
§ 192	§ 95 k
§ 193	§ 95 l
§ 194	§ 95 m
§ 195	§ 95 n
§ 196	§ 95 o
§ 197	§ 95 p
§ 198	§ 96
§ 199	§ 97
§ 200	§ 98
§ 201	§ 99
§ 202	§ 101 Abs. 1
§ 203 Abs. 1 und 2	§ 101 Abs. 2
§ 203 Abs. 3	§ 101 Abs. 3
§ 204 Abs. 1	§ 101 Abs. 4 S. 1 u. 2
§ 204 Abs. 2	§ 101 Abs. 4 S. 3 u. 4
§ 205	§ 101 Abs. 6
§ 206 Abs. 1 HS 1	§ 2 Abs. 1 S. 3 HS 2
§ 206 Abs. 1	§ 102 Abs. 1 ohne S. 1 Nr. 1 HS 2
§ 206 Abs. 2	§ 102 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 HS 2
§ 206 Abs. 3	§ 102 Abs. 2
§ 207 Abs. 1	§ 102 Abs. 3
§ 207 Abs. 2	§ 102 Abs. 4
§ 208 Abs. 1	§ 102 Abs. 5 S. 1 u. 2

Entwurf	Geltendes Recht
§ 208 Abs. 2	§ 102 Abs. 5 S. 3 u. 4
§ 208 Abs. 3	§ 102 Abs. 5 S. 5
§ 209	§ 103
§ 210	§ 104
§ 211	§ 105
§ 212	§ 106
§ 213 Abs. 1	§ 106 a Abs. 1 S. 1 u. 5
§ 213 Abs. 2	§ 106 a Abs. 1 S. 2
§ 213 Abs. 3	§ 106 a Abs. 1 S. 3
§ 214 Abs. 1	§ 106 a Abs. 2 S. 1 u. 4
§ 214 Abs. 2	§ 106 a Abs. 2 S. 2
§ 214 Abs. 3	§ 106 a Abs. 2 S. 3
§ 215 Abs. 1	§ 106 a Abs. 3 S. 1
§ 215 Abs. 2	§ 106 a Abs. 3 S. 2
§ 215 Abs. 3	§ 106 a Abs. 4
§ 216 S. 1	§ 106 a Abs. 1 S. 4
§ 216 S. 2	§ 106 a Abs. 5
§ 217	§ 107
§ 218	§ 109
§ 219	§ 108
§ 220	§ 118
§ 221	§ 114
§ 222 Abs. 1	§ 115 Abs. 1 S. 1 u. 2
§ 222 Abs. 2	§ 115 Abs. 1 S. 3
§ 223 Abs. 1	§ 115 Abs. 2
§ 223 Abs. 2	§ 115 Abs. 3 S. 1
§ 223 Abs. 3	§ 115 Abs. 4
§ 223 Abs. 4	§ 115 Abs. 5
§ 224 Abs. 1	§ 115 Abs. 3 S. 2
§ 224 Abs. 2	§ 115 Abs. 3 S. 3 -5
§ 225	§ 116
§ 226	§ 120
§ 227	§ 121

Entwurf	Geltendes Recht
§ 228	§ 122
§ 229 Abs. 1	§ 123 Abs.1 S. 1 HS 1u.S.3
§ 229 Abs. 2	§ 123 Abs.1S. 1 HS 2 u. S. 2
§ 229 Abs. 3	§ 123 Abs. 2
§ 230	§ 124 Abs. 1
§ 231 Abs. 1	§ 124 Abs. 2 S. 1 u. 2
§ 231 Abs. 2	§ 124 Abs. 2 S. 3 u. 4
§ 232	§ 125
§ 233	§ 127
§ 234	§ 129
§ 235	§ 131
§ 236	§ 132
§ 237	§ 133
§ 238	§ 134
§ 239 Abs.1 u.2	§ 135 Abs. 1 u.2
§ 239 Abs. 3	§ 135 Abs: 2 a
§ 239 Abs. 4 u. 5	§ 135 Abs. 3 u.4
§ 240	§ 135 a

Synopse geltendes Recht - Entwurf

Geltendes Recht	Entwurf
§ 1 Abs. 1	§ 1 Abs. 1
§ 1 Abs. 2	§ 2 Abs. 1
§ 1 Abs. 3	§ 1 Abs. 2
§ 2 Abs. 1 S. 1	§ 4 Abs. 1
§ 2 Abs. 1 S. 2	§ 4 Abs. 2 S. 2
§ 2 Abs. 1 S. 3 HS 1	§ 4 Abs. 3
§ 2 Abs. 1 S. 3 HS 2	§ 196 Abs. 1 S. 1 HS 1, § 211
§ 2 Abs. 2	§ 4 Abs. 2 S. 1
§ 2 Abs. 3 S. 1	§ 153
§ 2 Abs. 3 S. 2	§ 154 Abs. 1

Geltendes Recht	Entwurf
§ 2 Abs. 3 S. 3 u. 4	§ 154 Abs. 2
§ 2 Abs. 3 S. 5	§ 153
§ 2 Abs. 3 S. 6	§ 155
§ 2 Abs. 4 S. 1	§ 156 Abs. 1
§ 2 Abs. 4 S. 2 - 4	§ 156 Abs. 2
§ 2 Abs. 4 S. 5 - 7	§ 156 Abs. 3
§ 2 Abs. 5	§ 4 Abs. 4
§ 3	§ 5
§ 3 a	§ 6
§ 4 Abs. 1 S. 1	§ 8 Abs. 1
§ 4 Abs. 1 S. 2 - 4	§ 9
§ 4 Abs. 2	§ 8 Abs. 2
§ 4 Abs. 3 S. 1 u. 3	§ 10 Abs. 1
§ 4 Abs. 3 S. 2	§ 10 Abs. 2
§ 4 Abs. 4	§ 11
§ 5	§ 2 Abs. 2
§ 6	§ 12
§ 7	§ 13
§ 8	§ 7 Abs. 1
§ 9	§ 3
§ 10	§ 14
§ 11 Abs. 1 S. 1	§ 15 Abs. 1 S. 1
§ 11 Abs. 1 S. 2	§ 15 Abs. 2
§ 11 Abs. 1 S. 3	§ 15 Abs. 1 S. 2
§ 11 Abs. 2	§ 15 Abs. 3
§ 11 Abs. 3	§ 15 Abs. 4
§ 12	§ 16
§ 13	§ 17
§ 14	§ 18
§ 15	§ 19
§ 16	§ 20
§ 16 a	§ 21
§ 16 b Abs. 1 S. 1 u. 2	§ 22 Abs. 1

Geltendes Recht	Entwurf
§ 16 b Abs. 1 S. 3 u. 4	§ 22 Abs. 2
§ 16 b Abs. 1 S. 5	§ 22 Abs. 3
§ 16 b Abs. 2	§ 22 Abs. 4
§ 16 b Abs. 3	§ 22 Abs. 5
§ 16 c Abs. 1 S. 1 u. 2	§ 23 Abs. 1
§ 16 c Abs. 1 S. 3	§ 23 Abs. 2
§ 16 c Abs. 2 u. 3	§ 23 Abs. 3 u. 4
§ 16 d	§ 24
§ 16 e	§ 25
§ 16 f	§ 26
§ 16 g Abs. 1 S. 1	§ 27 Abs. 1
§ 16 g Abs. 1 S. 2	§ 27 Abs. 3
§ 16 g Abs. 2	§ 27 Abs. 4
§ 16 g Abs. 3 S. 1 u. 2	§ 28 Abs. 1
§ 16 g Abs. 3 S. 3	§ 28 Abs. 2
§ 16 g Abs. 3 S. 4 u. 5	§ 28 Abs. 3
§ 16 g Abs. 4	§ 28 Abs. 4
§ 16 g Abs. 5 S. 1 u. 2	§ 28 Abs. 5
§ 16 g Abs. 5 S. 3 u. 4	§ 28 Abs. 6
§ 16 g Abs. 6	§ 29 Abs. 1
§ 16 g Abs. 7	§ 29 Abs. 2
§ 16 g Abs. 8	§ 29 Abs. 3
§ 17 Abs. 1	§ 30
§ 17 Abs. 2 S. 1	§ 32 Abs. 1
§ 17 Abs. 2 S. 2 u. 3	§ 32 Abs. 2
§ 17 Abs. 2 S. 4 u. 5	§ 32 Abs. 3
§ 17 Abs. 3	§ 32 Abs. 4
§ 18	§ 31
§ 19	§ 33
§ 20 Abs. 1 u. 2	§ 34
§ 20 Abs. 3 S. 1 - 2	§ 35 Abs. 1
§ 20 Abs. 3 S. 3	§ 35 Abs. 2

Geltendes Recht	Entwurf
§ 21 Abs. 1 u. 2	§ 36 Abs. 1 u. 2
§ 21 Abs. 3 - 5	§ 37
§ 22 Abs. 1 - 3	§ 38 Abs. 1 - 3
§ 22 Abs. 4 - 6	§ 39
§ 23 S. 1	§ 40 Abs. 1
§ 23 S. 2	§ 40 Abs. 2
§ 24 Abs. 1 - 3	§ 41 Abs. 1, 2 u. 3 S. 1 u. 2
§ 24 Abs. 4	§ 42 Abs. 1
§ 24 Abs. 5	§ 41 Abs. 3 S. 3
§ 24 Abs. 6	§ 42 Abs. 2
§ 24 a S. 1 - 3	§ 43 Abs. 1
§ 24 a S. 4 u. 5	§ 43 Abs. 2
§ 25	§ 44
§ 26	§ 45
§ 27 Abs. 1 S. 1 - 2	§ 46 Abs. 1
§ 27 Abs. 1 S. 3	§ 46 Abs. 2
§ 27 Abs. 1 S. 4 - 7	§ 46 Abs. 3
§ 27 Abs. 1 S. 8	§ 46 Abs. 4
§ 27 Abs. 1 S. 9	§ 46 Abs. 1 S. 2
§ 27 Abs. 2	§ 47
§ 27 Abs. 3	§ 71
§ 27 Abs. 4 u. 5	§ 48 Abs. 1 u. 2
§ 28	§ 49
§ 29	§ 50
§ 30	§ 55
§ 31	§ 51
§ 31 a	§ 52
§ 32 Abs. 1 u. 2	§ 53
§ 32 Abs. 3 S. 1 u. 2	§ 54 Abs. 1
§ 32 Abs. 3 S. 3	§ 54 Abs. 3
§ 32 Abs. 4	§ 54 Abs. 2
§ 32 a Abs. 1, 4 u. 5	§ 56
§ 32 a Abs. 2 S. 1	§ 57 Abs. 1

Geltendes Recht	Entwurf
§ 32 a Abs. 2 S. 2	§ 57 Abs. 2
§ 32 a Abs. 3 S. 1	§ 58 Abs. 1
§ 32 a Abs. 3 S. 2	§ 58 Abs. 2
§ 33 Abs. 1 S. 1	§ 59 Abs. 1
§ 33 Abs. 1 S. 2 u. 3	§ 59 Abs. 2
§ 33 Abs. 1 S. 4 u. 5	§ 61
§ 33 Abs. 2 S. 1 u. 2	§ 60 Abs. 1 S. 1
§ 33 Abs. 2 S. 3	§ 60 Abs. 1 S. 2
§ 33 Abs. 2 S. 4 u. 5	§ 60 Abs. 2
§ 33 Abs. 3 S. 1	§ 62
§ 33 Abs. 3 S. 2	§ 123 Abs. 2
§ 33 Abs. 4	§ 63
§ 33 Abs. 5 S. 1 - 2	§ 64 Abs. 1
§ 33 Abs. 5 S. 3	§ 64 Abs. 2
§ 33 Abs. 6	§ 66
§ 33 Abs. 7	§ 65
§ 34 Abs. 1 S. 1	§ 68 Abs. 1
§ 34 Abs. 1 S. 2 u. 3	§ 68 Abs. 2
§ 34 Abs. 1 S. 4	§ 68 Abs. 3
§ 34 Abs. 2	§ 67
§ 34 Abs. 3	§ 69
§ 34 Abs. 4 S. 1 u. 2	§ 70 Abs. 1
§ 34 Abs. 4 S. 3	§ 70 Abs. 2
§ 34 Abs. 4 S. 4	§ 70 Abs. 3
§ 35	§ 72
§ 36 Abs. 1	§ 73 Abs. 1
§ 36 Abs. 2 S. 1	§ 73 Abs. 2
§ 36 Abs. 2 S. 2 u. 3	§ 73 Abs. 3
§ 37	§ 74
§ 38 Abs. 1 S. 1 u. 2	§ 77 Abs. 1
§ 38 Abs. 1 S. 3 u. 4	§ 77 Abs. 2
§ 38 Abs. 2 S. 1	§ 78 Abs. 1

Geltendes Recht	Entwurf
§ 38 Abs. 2 S. 2	§ 78 Abs. 2
§ 38 Abs. 3	§ 79
§ 39	§ 80
§ 40 Abs. 1 - 3	§ 81 Abs. 1 - 3
§ 40 Abs. 4 S. 1 - 5	§ 88 Abs. 2
§ 40 Abs. 4 S. 6	§ 88 Abs. 3
§ 40 a	§ 82
§ 41	§ 76
§ 42 S. 1 u. 2	§ 75 Abs. 1
§ 42 S. 3	§ 75 Abs. 2
§ 43	§ 83
§ 44	§ 84
§ 45	§ 85 Abs. 1 u. 2
§ 45 a	§ 100
§ 45 b	§ 101
§ 45 c S. 1 u. 2	§ 102 Abs. 1
§ 45 c S. 3	§ 102 Abs. 2
§ 45 c S. 4	§ 102 Abs. 3
§ 46 Abs. 1 S. 1	§ 88 Abs. 1
§ 46 Abs. 1 S. 2	§ 88 Abs. 4
§ 46 Abs. 2 S. 1	§ 88 a Abs. 1 S. 1
§ 46 Abs. 2 S. 2	§ 88 a Abs. 1 S. 1, § 89 Abs. 2
§ 46 Abs. 2 S. 3	§ 88 a Abs. 1 S. 2
§ 46 Abs. 2 S. 4	§ 88 a Abs. 2
§ 46 Abs. 2 S. 5	§ 88 a Abs. 2, § 89 Abs. 2
§ 46 Abs. 2 S. 6	§ 88 a Abs. 3
§ 46 Abs. 3 S. 1 - 3	§ 87 Abs. 1
§ 46 Abs. 3 S. 4 u. 5	§ 87 Abs. 3
§ 46 Abs. 3 S. 6	§ 87 Abs. 4
§ 46 Abs. 4	§ 89 Abs. 1 u. 3
§ 46 Abs. 5 S. 1 u. 2	§ 91 Abs. 1
§ 46 Abs. 5 S. 3 u. 4	§ 91 Abs. 2
§ 46 Abs. 5 S. 5	§ 92 Abs. 1

Geltendes Recht	Entwurf
§ 46 Abs. 5 S. 6	§ 92 Abs. 2
§ 46 Abs. 5 S. 7 u. 8	§ 93 S. 1 u. 3
§ 46 Abs. 6 S. 1	§ 87 Abs. 2
§ 46 Abs. 6 S. 2	§ 86
§ 46 Abs. 7 S. 1	§ 96 Abs. 1 S. 1
§ 46 Abs. 7 S. 2	§ 96 Abs. 2
§ 46 Abs. 7 S. 3 u. 4	§ 96 Abs. 1 S. 2 u. 3
§ 46 Abs. 7 S. 5	§ 96 Abs. 3
§ 46 Abs. 8 S. 1 u. 2	§ 94 Abs. 1
§ 46 Abs. 8 S. 3	§ 94 Abs. 2
§ 46 Abs. 9	§ 95
§ 46 Abs. 10 S. 1 u. 2	§ 90 Abs. 1
§ 46 Abs. 10 S. 3	§ 90 Abs. 2
§ 46 Abs. 11	§ 85 Abs. 3
§ 46 Abs. 12 S. 1 - 3	§ 97
§ 46 Abs. 12 S. 4	§ 98
§ 47	§ 99
§ 47 a	§ 103
§ 47 b Abs. 1 u. 2	§ 104 Abs. 1 u. 2
§ 47 b Abs. 3	§ 105 Abs. 1
§ 47 b Abs. 4	§ 105 Abs. 2
§ 47 b Abs. 5 S. 1 u. 2	§ 106 Abs. 1
§ 47 b Abs. 5 S. 3 u. 4	§ 106 Abs. 2
§ 47 c Abs. 1 S. 1 u. 2	§ 107 Abs. 1
§ 47 c Abs. 1 S. 3 u. 4	§ 107 Abs. 2
§ 47 c Abs. 2 S. 1	§ 108 Abs. 1
§ 47 c Abs. 2 S. 2 u. 3	§ 108 Abs. 2
§ 47 c Abs. 3	§ 109
§ 47 d	§ 110
§ 47 e	§ 111
§ 47 f	§ 112
§ 48 S. 1	§ 114

Geltendes Recht	Entwurf
§ 48 S. 2	§ 118
§ 49	§ 115
§ 50 Abs. 1	§ 125 Abs. 1
§ 50 Abs. 2	§ 126
§ 50 Abs. 3 S. 1 u. 2	§ 127 Abs. 1
§ 50 Abs. 3 S. 3 u. 4	§ 127 Abs. 2
§ 50 Abs. 4	§ 128
§ 50 Abs. 5	§ 125 Abs. 2
§ 50 Abs. 6	§ 122 Abs. 1
§ 51	§ 129
§ 52 Abs. 1 S. 1	§ 119 Abs. 1
§ 52 Abs. 1 S. 2 - 4	§ 119 Abs. 2
§ 52 Abs. 1 S. 5	§ 121
§ 52 Abs. 1 S. 6	§ 120 Abs. 1
§ 52 Abs. 1 S. 7 u. 8	§ 120 Abs. 2
§ 52 Abs. 1 S. 9	§ 120 Abs. 3
§ 52 Abs. 2	§ 122 Abs. 2
§ 52 a Abs. 1 S. 1	§ 123 Abs. 1
§ 52 a Abs. 1 S. 2 u. 3	§ 123 Abs. 3
§ 52 a Abs. 2	§ 123 Abs. 4
§ 52 a Abs. 3	§ 123 Abs. 5
§ 53	§ 124
§ 54	§ 130
§ 55 Abs. 1 S. 1	§ 141 Abs. 1
§ 55 Abs. 1 S. 2	§ 141 Abs. 2
§ 55 Abs. 1 S. 3	§ 143 Abs. 1
§ 55 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 - 3	§ 142
§ 55 Abs. 1 S. 4 Nr. 4 Teilsatz 1	§ 143 Abs. 2
§ 55 Abs. 1 S. 4 Nr. 4 Teilsatz 2 u. 3	§ 143 Abs. 3
§ 55 Abs. 2	§ 144 Abs. 1
§ 55 Abs. 3	§ 144 Abs. 2
§ 55 Abs. 4 - 6	§ 145

Geltendes Recht	Entwurf
§ 56	§ 145
§ 57	§ 133
§ 57 a Abs. 1	§ 134 Abs. 1
§ 57 a Abs. 2 S. 1	§ 134 Abs. 2
§ 57 a Abs. 2 S. 2 und 3	§ 134 Abs. 3
§ 57 a Abs. 3	§ 134 Abs. 4
§ 57 b	§ 135
§ 57 c Abs. 1	§ 136
§ 57 c Abs. 2	§ 137 Abs. 1
§ 57 c Abs. 3	§ 137 Abs. 2
§ 57 d Abs. 1	§ 138 Abs. 1
§ 57 d Abs. 2 S. 1 u. 2	§ 138 Abs. 2
§ 57 d Abs. 2 S. 3 u. 4	§ 138 Abs. 3
§ 57 d Abs. 3	§ 138 Abs. 4
§ 57 d Abs. 4	§ 138 Abs. 5
§ 57 e Abs. 1 S. 1 HS 1	§ 139 Abs. 1 S. 1
§ 57 e Abs. 1 S. 1 HS 2	§ 139 Abs. 1 S. 2
§ 57 e Abs. 1 S. 2 u. 3	§ 139 Abs. 2
§ 57 e Abs. 2	§ 139 Abs. 3
§ 57 e Abs. 3	§ 139 Abs. 4
§ 57 e Abs. 4	§ 139 Abs. 5
§ 58	§ 140
§ 59 Abs. 1 - 3	§ 116 Abs. 1 - 3
§ 59 Abs. 4	§ 146 Abs. 1
§ 60 S. 1	§ 117
§ 60 S. 2	§ 131
§ 61 Abs. 1	§§ 132 - 138, 145
§ 61 Abs. 2	§ 146 Abs. 2
§ 62 Abs. 1 S. 1	§ 139 Abs. 1 S. 1, § 151 Abs. 1 S. 1
§ 62 Abs. 1 S. 2 u. 3	§ 139 Abs. 2, § 151 Abs. 2
§ 62 Abs. 2	§ 151 Abs. 3
§ 62 Abs. 3 S. 1 u. 2	§ 151 Abs. 1 S. 2

Geltendes Recht	Entwurf
§ 62 Abs. 3 S. 3	§§ 139, 151 Abs. 4
§ 63	§ 140
§ 64	§ 145
§ 65 Abs. 1 S. 1	§ 141 Abs. 1
§ 65 Abs. 1 S. 2	§ 141 Abs. 2
§ 65 Abs. 1 S. 3	§ 143 Abs. 1
§ 65 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 - 3	§ 142
§ 65 Abs. 1 S. 4 Nr. 4 Teilsatz 1	§ 143 Abs. 2
§ 65 Abs. 1 S. 4 Nr. 4 Teilsatz 2 u. 3	§ 143 Abs. 3
§ 65 Abs. 2 S. 1 u. 2	§ 152 Abs. 1
§ 65 Abs. 2 S. 3 u. 4	§ 152 Abs. 2
§ 65 Abs. 3 S. 1 - 4	§ 152 Abs. 3
§ 65 Abs. 3 S. 5	§ 144
§ 65 Abs. 4 - 6	§ 145
§ 66	§ 147
§ 67 Abs. 1 S. 1 u. 2	§ 148 Abs. 1
§ 67 Abs. 1 S. 3	§ 148 Abs. 3 S. 2
§ 67 Abs. 2	§ 148 Abs. 2
§ 67 Abs. 3 S. 1	§ 149 Abs. 2
§ 67 Abs. 4 S. 1	§ 148 Abs. 3 S. 1
§ 67 Abs. 4 S. 2 u. 3	§ 150 Abs. 1
§ 67 Abs. 4 S. 4	§ 150 Abs. 2
§ 67 Abs. 5	§ 148 Abs. 4 S. 1
§ 67 Abs. 6	§ 148 Abs. 4 S. 2
§ 75	§ 157
§ 76	§ 158
§ 77 Abs. 1 - 4	§ 160
§ 77 Abs. 5	§ 159
§ 78	§ 161
§ 79	§ 163
§ 80	§ 164
§ 81	§ 165

Geltendes Recht	Entwurf
§ 82 Abs. 1 S. 1 u. 2	§ 166 Abs. 1
§ 82 Abs. 1 S. 3 - 5	§ 166 Abs. 3
§ 82 Abs. 2 S. 1	§ 166 Abs. 2
§ 82 Abs. 2 S. 2	§ 166 Abs. 3 S. 2 - 4
§ 82 Abs. 3 u. 4	§ 166 Abs. 4 u. 5
§ 83	§ 162
§ 84	§ 167
§ 85 Abs. 1	§ 168 Abs. 1
§ 85 Abs. 2	§ 169 Abs. 1
§ 85 Abs. 3	§ 168 Abs. 2
§ 85 Abs. 4 - 6	§ 169 Abs. 2 - 4
§ 85 Abs. 7	§ 169 Abs. 5
§ 85 Abs. 8	§ 170
§ 86	§ 171
§ 87	§ 172
§ 89	§ 173
§ 90	§ 174
§ 91	§ 175
§ 92	§ 176
§ 93	§ 177
§ 94	§ 178
§ 95	§ 179
§ 95 a	§ 180
§ 95 b	§ 182
§ 95 c	§ 183
§ 95 d	§ 184
§ 95 e	§ 181
§ 95 f	§ 185
§ 95 g Abs. 1	§ 186 Abs. 1
§ 95 g Abs. 2	§ 187 Abs. 1
§ 95 g Abs. 3	§ 186 Abs. 2
§ 95 g Abs. 4 - 6	§ 187 Abs. 2 - 4

Geltendes Recht	Entwurf
§ 95 g Abs. 7	§ 187 Abs. 5
§ 95 g Abs. 8	§ 188
§ 95 h	§ 189
§ 95 i	§ 190
§ 95 j	§ 191
§ 95 k	§ 192
§ 95 l	§ 193
§ 95 m	§ 194
§ 95 n	§ 195
§ 95 o	§ 196
§ 95 p	§ 197
§ 96	§ 198
§ 97	§ 199
§ 98	§ 200
§ 99	§ 201
§ 101 Abs. 1	§ 202
§ 101 Abs. 2 S. 1 u. 2	§ 203 Abs. 1
§ 101 Abs. 2 S. 3 u. 4	§ 203 Abs. 2
§ 101 Abs. 3	§ 203 Abs. 3
§ 101 Abs. 4 S. 1 u. 2	§ 204 Abs. 1
§ 101 Abs. 4 S. 3 u. 4	§ 204 Abs. 2
§ 101 Abs. 5	§ 7 Abs. 2
§ 101 Abs. 6	§ 205
§ 102 Abs. 1 (ohne S. 1 Nr. 1 HS 2)	§ 206 Abs. 1
§ 102 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 HS 2	§ 206 Abs. 2
§ 102 Abs. 2	§ 206 Abs. 3
§ 102 Abs. 3	§ 207 Abs. 1
§ 102 Abs. 4	§ 207 Abs. 2
§ 102 Abs. 5 S. 1 u. 2	§ 208 Abs. 1
§ 102 Abs. 5 S. 3 u. 4	§ 208 Abs. 2
§ 102 Abs. 5 S. 5	§ 208 Abs. 3
§ 103	§ 209

Geltendes Recht	Entwurf
§ 104	§ 210
§ 105	§ 211
§ 106	§ 212
§ 106 a Abs. 1 S. 1 HS 1	§ 213 Abs. 1 Nr. 1
§ 106 a Abs. 1 S. 1 HS 2	§ 213 Abs. 1 Nr. 2
§ 106 a Abs. 1 S. 2	§ 213 Abs. 2
§ 106 a Abs. 1 S. 3	§ 213 Abs. 3
§ 106 a Abs. 1 S. 4	§ 216 S. 1
§ 106 a Abs. 1 S. 5	§ 213 Abs. 1 Nr. 3
§ 106 a Abs. 2 S. 1	§ 214 Abs. 1
§ 106 a Abs. 2 S. 2	§ 214 Abs. 2
§ 106 a Abs. 2 S. 3	§ 214 Abs. 3
§ 106 a Abs. 2 S. 4	§ 214 Abs. 1
§ 106 a Abs. 3 S. 1	§ 215 Abs. 1
§ 106 a Abs. 3 S. 2	§ 215 Abs. 2
§ 106 a Abs. 4	§ 215 Abs. 3
§ 106 a Abs. 5	§ 216 S. 2
§ 107	§ 217
§ 108	§ 219
§ 109	§ 218
§ 114	§ 221
§ 115 Abs. 1 S. 1 u. 2	§ 222 Abs. 1
§ 115 Abs. 1 S. 3	§ 222 Abs. 2
§ 115 Abs. 2	§ 223 Abs. 1
§ 115 Abs. 3 S. 1	§ 223 Abs. 2
§ 115 Abs. 3 S. 2	§ 224 Abs. 1
§ 115 Abs. 3 S. 3 u. 4	§ 224 Abs. 2
§ 115 Abs. 4	§ 223 Abs. 3
§ 115 Abs. 5	§ 223 Abs. 4
§ 116	§ 225
§ 118	§ 220
§ 120	§ 226

Geltendes Recht	Entwurf
§ 121	§ 227
§ 122 S. 1 HS 1	§ 228 Abs. 1
§ 122 S. 1 HS 2 u. S. 2	§ 228 Abs. 2
§ 123 Abs. 1 S. 1 HS 1	§ 229 Abs. 1 S. 1
§ 123 Abs. 1 S. 1 HS 2	§ 229 Abs. 2 Nr. 1
§ 123 Abs. 1 S. 2	§ 229 Abs. 2 Nr. 2
§ 123 Abs. 1 S. 3	§ 229 Abs. 1 S. 2
§ 123 Abs. 2	§ 229 Abs. 3
§ 124 Abs. 1	§ 230
§ 124 Abs. 2 S. 1 u. 2	§ 231 Abs. 1
§ 124 Abs. 2 S. 3 u. 4	§ 231 Abs. 2
§ 125	§ 232
§ 127	§ 233
§ 129	§ 234
§ 131	§ 235
§ 132	§ 236
§ 133	§ 237
§ 134	§ 238
§ 135	§ 239
§ 135 a	§ 240